



Zentral-Organ für die Interessen  
der im Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe beschäft. Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.  
Publikations-Organ des Deutschen Transportarbeiter-Verbandes.

Erscheint jede Woche Sonntags.  
Einzel-Abonnement pro Quart. franco geg. franco 1,50 M.

Der Courier ist in die Postleitungsliste eingetragen.

Redaktion und Expedition: Berlin 50.16, Engel-Ufer 21.  
Telephon: Amt IV, 950 und 11 864.

Geöffnet von 9 Uhr vorm. bis 4 Uhr nachm., Sonntags geschl.

Redaktionsschluß  
am Montag Morgen vor Erscheinen des Blattes.  
Unverlangte Manuskripte werden nicht zurückgesandt.  
Bücher und Reklamationen an die Schriftleitung.

Jg. 34.

Berlin, den 20. August 1911.

15. Jahrg.

## Die deutschen Gewerkschaften

moderner Richtung haben im Jahre 1910 an ihre Angehörigen

39 117 666 Mk.

Unterstützungen aller Art gezahlt. Damit ist erwiesen, daß die Centralverbände ein mächtiger Helfer ihrer Mitglieder in deren Notlagen sind. Es ist ferner erwiesen, daß die Beiträge zur Gewerkschaft die beste Rücklage für die besten wirtschaftlichen Not, die sicherste Sparkasse für die Zukunft sind.

### Das Koalitionsrecht in Deutschland und der Vorentwurf zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch.

III.

Vielleicht die größten Gefahren drohen der gewerkschaftlichen Betätigung von dem § 241 des Entwurfs. Nach geltendem Recht wird bestraft, wer einen anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, z. B. mit Mord, Totschlag oder Brandstiftung. Dies ist ein ganz klarer, präziser Begriff. Damit ist jede Möglichkeit, diese Rechtsvorschrift als politisches Kampfmittel zu benutzen und mit ihrer Hilfe politische oder gewerkschaftliche Gegner zu Klug und Kronnen des Unternehmertums unschädlich zu machen, ausgeschlossen. Deshalb eben kann der Entwurf die Bestimmung in ihrer jetzigen Gestalt nicht brauchen. Er ändert sie dahin ab: „Wer durch gefährliche Drohung einen anderen in seinem Frieden stört, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 1000 M. bestraft.“ So, nun ist alles Kautschuk, jetzt ist der Willkür Tür und Tor geöffnet und der Anklagebehörde die Möglichkeit geboten, ganz nach Gefallen, die Gerichte mit Anklagen gegen Gewerkschaftsbegleite, die Arbeiterpresse und die Streikenden zu überschwemmen. Die Worte: „Wer durch gefährliche Drohung einen anderen in seinem Frieden stört“ sind mit voller Absicht so abstrakt, so vage und so dehnbar gewählt, daß man damit schalten und walten kann, wie es beliebt. Zwar versichern uns die Motive zum Entwurf in der Einleitung feierlich, daß dieser eine zu große Dehnbarkeit der Strafgesetze vermieden habe. Denn die Natur des Strafrechts mit seiner einschneidenden Bedeutung für die Existenz der Bürger und mit seiner politischen Tragweite schließt es aus, dem Richter dasselbe Maß von Freiheit in der Anwendung des Gesetzes zu gewähren, wie dies im bürgerlichen Recht geschieht. Es würden sonst berechtigte Klagen über Rechtsunsicherheit und ungleichmäßige Anwendung der Gesetze nicht ausbleiben können. Hier aber, wo es sich darum handelt, die um eine bessere Existenz ringenden Arbeiter daran zu hindern, zu dem letzten, den Schwachen offenstehenden Mittel, zur Arbeitseinstellung zu greifen und ihre Arbeitsgenossen zu gleichem Tun aufzufordern, verläßt den Entwurf, die von den Motiven versprochene Vorsticht. Jetzt wird jeder fest abgegrenzte, objektive Tatbestand vermieden und durch den bösen Willen ersezt, der sich ja bei einem Streikenden und einem Gewerkschaftsführer stets selbst versteht oder, wie es der Jurist ausdrückt, rechtlich zu vermuten ist, so daß der Dolus nicht erst eines Beweises bedarf. Die Vorschrift ist vom Entwurf ganz nach dem Vorbild des Großen-Urtug-Paraphraphen gearbeitet. Genau wie dort ist vom Gesetzgeber auch hier anstelle eines konkreten Tatbestandes ein Abstraktum zur Bildung des gesetzlichen Begriffs verwendet. Hatte man doch mit dem Großen-Urtug-Paraphraphen die besten Erfahrungen gemacht! Konnte doch bei Schaffung des Reichsstrafgesetzbuches auch der führende Interpret nicht ahnen, was alles aus dieser gegen den Strafenzug mutwilliger Buhen bestimmten Vorschrift an politischem Rüstzeug zur Belästigung des Proletariats zu entnehmen war!

Und gewiß, der § 241 des Entwurfs wird nicht minder treffliche Dienste leisten können. Selbstverständlich wird der Unternehmer in seinem Frieden durch die Ankündigung eines Streiks gestört. Diese ist eine Drohung. Bleibt nur noch festzustellen, daß die Drohung eine gefährliche ist. Daß dies nach freiem richterlichen Ermessen geschehen kann, ja bei der Unbestimmtheit der geistlichen Fassung nach Willkür geschehen muß, bedarf keiner Ausführung. Weisen doch die Motive, um nur ja jede Rechtfrechung im Kleinen zu erschöpfen, die der gesetzlichen Entwicklung der Vorschrift gemäß lediglich die Sicherheit der Person in Betracht ziehen wollte, ausdrücklich darauf hin, daß der Begriff „gefährliche Drohung“ keineswegs auf die Gefahr gegen die Person beschränkt ist, sondern sich auch auf Drohungen erstreckt, die sich gegen andere Rechtsgüter richten, also z. B. gegen das Portemonnaie des Unternehmers. Daß nun vollends die Aufwiegler, die Gewerkschaftsführer und Arbeiterpresse, die das Elend der Arbeiter zu schultern sich erdreisten und deshalb einen Missstand empfehlen, sich der Friedensstörung schuldig machen, versteht sich von selbst. Auch daß ihr gemeingefährliches Treiben besonders strenge Ahndung finden wird, kann man, ohne Prophetengabe zu bestehen, voraussagen.

Gegenüber dem § 241 des Entwurfs war das Buchhausgesetz für die organisierte Arbeiterschaft das reine Eldorado. Selbst dieses einseitig die Unternehmerinteressen wahrennde Gesetz enthielt die Vorschrift: Eine Berufserklärung oder Drohung steht nicht vor, wenn der Täter eine Handlung vornimmt, zu der er berechtigt ist, insbesondere, wenn er befügterweise ein Arbeits- oder Dienstverhältnis abschließt, beendigt oder kündigt, die Arbeit einstellt, eine Arbeitseinstellung oder Aussperrung forstet, oder wenn er die Bemühung einer solchen Handlung in Aussicht stellt. Hier also wurde ausdrücklich die Ankündigung des Streiks gestattet. Nach dem Entwurf kann sie als Friedensstörung mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden. Man hatte sich leider zeit gewundert, wie in die Buchhausvorlage, dieses eminent arbeiterfeindliche Gesetz, eine solche verständig und gerecht klängende Bestimmung Aufnahme finden könnte. Dieser Zwiespalt klärt sich dadurch auf, daß die Regierung unter allen Umständen die Disziplinarbefreiungen der Behörden in Staatsbetrieben, die Aussperrung Organisierter und die Aufstellung der schwarzen Listen retten wollte. Um dieses heiligen Rechtes des Unternehmertums willen mußte man wohl oder übel auch den Arbeitern die Ankündigung der Arbeitsniederlegung gestatten, z. B. bei einem Unternehmer, der Unorganisierte beschäftigt. Der Entwurf aber übertrifft an Ungerechtigkeit die Buchhausvorlage, dieses ungerechte aller bisherigen Gesetze, bei weitem. Er enthält das direkte Verbot der Streikandrohung bei Vermeidung schwerer Gefängnisstrafe. Damit aber, so könnte man sagen, ist nun auch wenigstens den Unternehmern das Recht der Ankündigung einer Aussperrung bei den gleichen Folgen verboten. Der Entwurf fürchtet sich vor dieser Konsequenz nicht und braucht sich davor wahrlich nicht zu fürchten. Der Gesetzgeber hat mit wohlüberlegter Absicht seine Worte so vieldeutig, so unbestimmt, so schrankenlos gewählt, daß die Anklagebehörde, ohne daß ihr jemand Rechtsbruch vorwerfen darf, nur nötig hat, zu erklären, im konkreten Falle stelle sich die

Auskündigung der Aussperrung nicht als eine gefährliche Drohung dar, auch habe sie niemanden in seinem Frieden gestört. Gründe sind wohlfeiler als Brocken. Und bei dieser unglichen Behandlung von Arbeitern und Arbeitgebern wird man den Behörden nicht einmal bewußte Parteilichkeit vorwerfen können. Der wirkliche Grund besteht in der Beeinflussung durch die Erziehung, die Umgebung, in der der Beamte lebt, seine Standesanschauungen und Standesvorurteile. So sorgt der Entwurf dafür, daß der berühmt gewordene Ausspruch des preußischen Justizministers Schönstedt: Wenn zwei dasselbe tun, so ist es nicht dasselbe, seinen offiziellen Einzug in die Justiz halten und der Unternehmer ganz offen und dreist wegen derselben Handlung stratos ausgehen wird, die den aus Verzweiflung über seine Notlage in den Streik getriebenen Arbeiter ins Gefängnis führt. Noch mit einem Worte sei darauf hingewiesen, daß durch die §§ 240 und 241 ebenso wie die Ankündigung eines Streiks, so auch die eines Boykotts zur Strafstat bestempelt ist. Die gegenwärtige Versicherung der Motive ist unwahr. Jedoch ist auch hier der Staatsanwalt vom Entwurf zum völligen Selbstherrscher erhoben. Mit einem: „So will ichs, so befiehle ichs“, kann er das Vorliegen der Kautschukbegriffe des Gesetzes annehmen oder verneinen. Die ungleichmäßige Behandlung von Arbeitern und Arbeitgebern wird also auch hier die Regel bilden.

Mit dem Inkrafttreten des Entwurfs wird für eine große Anzahl deutscher Arbeiter der § 152 der Reichsgewerbeordnung außer Kraft gesetzt. Diese werden bald nur vom Hörensagen, wie von einem Märchen aus alter Zeit wissen, daß es einmal auch für ihren Beruf so etwas, wie Koalitionsfreiheit, in Deutschland gegeben habe. Der § 184 des Entwurfs bestraft mit Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren „wer vorfahrlich den Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn oder der Post oder eine zur öffentlichen Versorgung mit Wasser oder Beleuchtung dienenden Anstalt verhindert“. Zu den Eisenbahnen im Sinne dieser Vorschrift gehören nach den Motiven auch die Straßenbahnen. Im § 185 wird die Strafbestimmung auf Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostanlagen ausgedehnt. Auch Hafenarbeiter, Seeleute, Heizer, kurz alle Arbeiter, die für ein Postfahrendes Schiff mit irgendwelchen Arbeiten beschäftigt sind, gehören hierher. Weiter ruht die Vorschrift dem größten Teil der deutschen Metallarbeiter das Koalitionsrecht. Auf jeden Kabelarbeiter ist sie anwendbar, denn durch seine Arbeitsniederlegung kann er den Betrieb einer elektrischen Anlage, eines Telephones oder Telegraphen verhindern. Es gibt ferner kaum eine Gruppe von Arbeitern in der Metallindustrie, die nicht beim Bau einer Lokomotive in irgendeiner Weise beteiligt ist. Streikt eine solche Arbeiterkategorie, die hierfür tätig ist, so verhindert sie vorfahrlich den Betrieb einer Eisenbahn. Sollten naive Leute oder gelehrte Professoren auseinandersehen wollen, daß dies doch nicht dem Sinne des Gesetzes entspreche und daher eine solche Ausschaltung nicht Platzgreifen könne, so werden wir auf diese Einwendungen nach den gemachten Erfahrungen keinen Pfifferling geben. Gegenüber der ziel- und halslosen Ausschaltung, die zahlreiche gesetzliche Begriffe in der Rechtsprechung entgegen dem ganz unzweckmäßigen gesetzlichen Wortlaut in der Rechtsprech-

ung gefunden haben, ist es wahrlich kein Kunststück, die hier angeführten Tatbestände unter den § 184 zu bringen. Dies kann man sogar tun, ohne dem gesetzlichen Wortlaut Gewalt anzutun. Ob die Institutionen von dem Staat, einer Gemeinde oder sonstigen öffentlichen Körperchaft oder von Privaten betrieben werden, erklären die Motive ausdrücklich für rechtlich ganz erheblich. Mit einem Wort: Für die Verkehrs-, Gas- und Elektrizitätsarbeiter, einen großen Teil der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Seefahrer, Metallarbeiter usw. wird die gemeinschaftliche Arbeitseinstellung bei Vermeidung einer Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren verboten. Auch der Gegenentwurf der Professoren ist hier durchaus reaktionär. Er will die Vorschrift dahin fassen: „Wer den Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr oder einer zur öffentlichen Versorgung mit Wasser, Leucht- oder Heizgas oder elektrischem Strom dienenden Anstalt stört, wird mit Gefängnis bestraft.“ Diese Formulierung beseitigt einige sprachliche Schönheitsfehler des Entwurfs. Und würde der Zweck eines Strafgelehrbuchs darin bestehen, stilistische Übungen anzustellen, wie man ein gutes Deutsch schreiben lernt, so würde die Fassung der Professoren eine bessere Zensur, als die der Vireautraten verdienten. Solange aber das Strafgelehrbuch eine andere, tieferste Seite hat, solange es vernichtend in die bürgerliche Freiheit eingreift, werden wir mit Entschiedenheit beide Entwürfe bekämpfen, von denen der eine, wie der andere eine makrale Verschlechterung des geltenden Rechts darstellt. Der Gegenentwurf der Professoren bemüht sich sogar, an Grausamkeit der Strafandrohung den Regierungsentwurf noch zu übertreffen. Kennt dieser neben der Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren auch die nicht entehrnde Haft und bei mildernden Umständen Geldstrafe, so will der Professorentwurf ausschließlich mit Gefängnisstrafe und sogar bis zu 5 Jahren die genannten Arbeiterkategorien dafür ausnehmen lassen, daß sie von dem dem gewerblichen Arbeiter zustehenden Koalitionsrecht Gebrauch gemacht haben.

Nun sagen allerdings die Motive, daß die Strafbestimmung nur dann in Wirklichkeit tritt, wenn die Angestellten durch pflichtwidrige Verweigerung ihrer Dienste den Betrieb unmöglich machen. Stellt dagegen, so heißt es weiter, der Angestellte den Dienst berechtigter Weise, insbesondere unter Beobachtung der vereinbarten oder gesetzlichen Kündigungsfrist, ein, so handelt er nicht rechtswidrig und es findet die Strafbestimmung auf ihn keine Anwendung, wenn sein Vor gehen auch zur Folge haben sollte, daß mangels ausreichender Kräfte der Verkehr unterbrochen oder eingeschafft werden muß.

Diese Behauptung der Motive ist direkt unwahr. In dem Entwurf selbst steht kein Wort davon, daß nur derjenige Arbeiter, der mittels Kontraktbruches und rechtswidrig die Arbeit einschafft, der Bestrafung unterliegt. Der Entwurf verlangt nichts weiter als vorsätzliches Handeln. Vorsätzlich aber handelt, so sagt der Entwurf wörtlich, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Und es wird, da der dolus eventualis so überaus wertvolle politische Dienste gegen die Arbeiterklasse geleistet hat, hinzugefügt: Wissen und Wille des Täters liegen auch dann vor, wenn er alle zum gesetzlichen Tatbestand der strafbaren Handlung gehörigen tatsächlichen Umstände nicht unwahrscheinlich vorhanden ansieht. Also, es ist

nichts weiter nötig, als daß der Verlehrer, der Erschütterungs-, der Gasarbeiter usw. amittint oder es nicht für unwahrscheinlich hält, daß er durch seine Arbeitsniederlegung eine Betriebsstörung herbeiführt. Dann hat er bis zu 3 Jahren ins Gefängnis zu wandern. Daß er außerdem noch kontraktwidrig gewesen sein muß, davon steht im Entwurf keine Silbe. Die Unwahrhaftigkeit der Motive in diesem entscheidenden Punkt muß hier vor dem Gewerkschaftskongress, also vor der breitesten Öffentlichkeit, mit aller Schärfe festgestellt werden. Wenn ein derartiger offener Mangel an Christlichkeit sich in einem amtlichen Werke findet, dann wird auch der gutgläubigste Beurteiler kein Bedenken tragen, jedes Wort des Entwurfs unter die Lupe zu nehmen, um zu sehen, welche Anhänger darin der politischen und gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung gelegt sind.

Würde aber selbst der Entwurf das Wort „rechtswidrig“ enthalten, so wären wir auch damit noch keineswegs sicher, daß nur die kontraktwidrigen Arbeiter bestraft werden. Kein Begriff ist infolge seiner durchaus willkürlichen Verwendung im geltenden Recht so bestritten, als der der Rechtswidrigkeit. Man erinnere sich nur an jene belästige Entscheidung des Reichsgerichts, die in dem ganzen Koalitionsrecht eigentlich nichts anderes sieht als einen strafrechtlichen Vorgang, den der Gesetzgeber nur aus besonderer Güte für straffrei erklärt hat. In diesem Urteil findet sich der berühmte gewordene Satz wieder, der an den Ausspruch Buttmayers von der hinter jedem Streik lauernden Hydra der Revolution erinnert: „Ob der einzelne... Arbeiter die Arbeit einstellen will, ist — die Wahrung der Kündigungsfreiheit vorausgesetzt — Sache der freien Entschließung des Einzelnen. Das gemeinschaftliche Vor gehen mehrerer Arbeiter in dieser Richtung ist aber geeignet, die Willensfreiheit des anderen Teils zu beschränken.“ Ist es bei diesem koalitionstreuen Standpunkt des höchsten Gerichtshofs nicht mehr als wahrscheinlich, daß die Rechtfertigung sagen wird: „Keine gemeinschaftliche Arbeitseinstellung der genannten Arbeiterkategorien ist trotz Innehaltung der Kündigungsfreiheit mit Rücksicht auf die hier weite Kreise schwer treffende Wirkung des Streiks rechtswidrig. Will man diese Auslegung vermeiden, so bringe man das klar im Gefuge zum Ausdruck. Sonst vermuten wir nicht bloß, sondern wissen, daß auch diese Vorschrift wieder zu politischen Zwecken missbraucht werden soll.“

Aber unterstellen wir einmal, der Entwurf bestrafe wirklich nur den Kontraktbruch. Welche Willkür, welche Ungerechtigkeit, welche Härte, welche gesetzgeberischer Disziplinarismus zeigt sich darin, so ganz nebenbei, für den augenblicklichen Bedarf, außer allem Zusammenhang gerissen die Frage des Kontraktbruchs einer bestimmten Kategorie von Arbeitern strafrechtlich zu behandeln und mit den ungeheuerlichen, vom Entwurf festgesetzten Strafen zu ahnden. Sie werden sich erinnern, daß der Gegenentwurf betreffend die Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Mai 1890 die vertragswidrige Arbeitseinstellung in ihrer Allgemeinheit zu regeln beabsichtigte. Im Abschluß an diese Novelle wurden damals in der Literatur alle einschlägigen Momente behandelt. Insbesondere erörterte der Münchener Professor Löwenfeld im dritten Bande des Archivs für soziale Gesetzgebung und Statistik die Frage in einer geradezu epochenmarkierenden Weise.

Löwenfelds Arbeit ist von ewigem Wert, sie verdient das geruestete Studium, denn sie wird die wissenschaftliche Waffe gegen die jetzt beabsichtigte Regelung liefern. Löwenfeld wies mit großer wissenschaftlicher Gründlichkeit nach, welche unendlichen Schwierigkeiten die Feststellung des Kontraktbruchs nach der objektiven und subjektiven Seite hin macht und wie wenig sich deshalb dieser Tatbestand zur strafrechtlichen Behandlung eignet. Der Entwurf geht hierüber spieldend hinweg. Es genügt ihm, daß die Arbeiter durch Verweigerung ihrer Dienstleistungen anderen Bevölkerungskreisen besonders nachhaltige Schwierigkeiten bereiten könnten, um alle juristischen und sozialpolitischen Beweisen niederschlagen. Auf den Gedanken, nun aber auch dem Arbeitgeber, dem so enorme Rechte gegenüber seinen Arbeitern verliehen werden, entsprechende Blüten gegen seine Arbeiter aufzulegen und diese gegen Vertrags- und Gesetzesverletzungen des Unternehmers strafrechtlich zu schützen, verzählt der Entwurf nicht einen Augenblick. Diese Ergänzung aber wäre ein Gebot selbstverständlicher ausgleichender Gerechtigkeit. Denn bei weitem nicht jede Gesetzes- oder Vertragsverletzung des Unternehmers berechtigt den Arbeiter zur sofortigen Lösung des Arbeitsverhältnisses. Mögen also auch Staat, Gemeinde oder Private die Befolgung der Ihnen nach dem Gesetz oder Arbeitsvertrag gegen die Arbeiter obliegenden Verpflichtungen beharrlich verweigern, z. B. eines Tarifvertragsbruchs sich schuldig machen, und legen, hierdurch endlich zur Verzweiflung getrieben, die Arbeiter die Arbeit nieder, der Entwurf ruft ihnen trotzdem zu: Hilft nichts, der Jude wird verbrannt oder — um in der Sprache des Entwurfs zu reden — die Arbeiter wandern bis zu 3 Jahre ins Gefängnis.

Für diese himmelschreende Ungerechtigkeit ist auch der Entwurf der Professoren feinerlei Verständnis. Gegenentwurf und Regierungsentwurf teilen hiedenseben Standpunkt. Klassenanschauungen und Klassenvorurteile sind eben dieselben auf den Höhen der bürgerlichen Wissenschaft, wie in den Niederungen des Scharfmachertums. Die Arbeiterschaft aber wird daraus lernen, daß sie den Kampf um die Erhaltung des Koalitionsrechts gegen den Entwurf allein, gegen eine Welt von Feinden führen muß, ohne auf Hilfe von irgend einer Seite rechnen zu dürfen. — Ich habe Ihre Zeit schon ungebührlich lange in Anspruch genommen und nun zum Schlusse kommen. Es ist mir daher nicht mehr möglich, dem Entwurf überall dahin zu folgen, wo es seinem System sonst noch gelungen ist, Rechte zu entlocken, die dem Proletariat durch Strafgesetz und Polizeiwillkür geraubt werden können.

Nur im Fluge sei hingewiesen auf den § 184, der mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft, wer durch gemeingefährliche Drohung den öffentlichen Frieden stört — eine Bestimmung, die den zum Streik auffordernden oder auch nur dessen günstige Chancen erörternden Gewerkschaftsführer gründlich unschädlich zu machen, geeignet und offenbar auch bestimmt ist. Lediglich deshalb hat man die entsprechende, scharf präzisierte Vorschrift des geltenden Rechts durch die dehnbare, inhaltlose Wendung: „gemeingefährliche Drohung“ erachtet, unbestimmt datum, daß man die Stellung der Gerichte, den Glauben an ihre Unparteilichkeit durch eine solche, das Recht zu einem Instrument der Politik degradierende Bestimmung weit über den Einzelfall hinaus von Grund aus zerstört.

## Fronne Wohltätigkeit.

Die Kirche ist ein riesiges Erwerbsgeschäft. Mit ihrem Hauptkapitalstock der frömme Glaube, der die Peterspfennige und sonstige Abgaben jeder Art bringt, so verschmäht sie auch durchaus nicht den gewöhnlichen kapitalistischen Betrieb von Handel und Industrie. Und die schlimmste Ausbeutung wird gerade dort betrieben, wo unter dem Deckmantel von Wohltätigkeit, Unterricht, Waisenfürsorge u. a. die Verwertung ungeschickter weiblicher und jugendlicher Arbeitskraft fast ohne Vergütung erfolgt: eine Schmutzkonkurrenz, die besonders dazu beigetragen hat, in industriellen Gebieten wie Barcelona, Belgien u. a. die Klosterwirtschaft verhaft zu machen. Sehr beachtende Tatsachen dieser Art werden von G. H. O. S. im "Peuple" mitgeteilt.

Wir hören da von Ausflugsanstalten des Ordens "Zum Guten Hirten", der in allen 5 Erdteilen zusammen 221 Niederlassungen mit etwa 7000 Nonnen besitzt und über 47 000 "Pensionärrinnen" in seinen Betrieben beschäftigt. Über die Bezahlung und Behandlung der letzteren hat das Landgericht München in einem Urteil vom 28. Februar 1903 festgestellt, daß Nahrung und Unterbringung — die einzige Vergütung — völlig ungereimt sind. „Die meisten Beugen versichern, daß die spärlich zugesetzte Post in keinem Verhältnis zur Arbeit steht. Die Post — zumeist Suppen und Hülserfrüchte — war wenig gehaltreich, ihre Zubereitung oft so mangelhaft und unsauber, daß sie Widerwillen erregte. Nur das Brot war gut. Aber davon durften nur die guten Arbeiterinnen zweimal nehmen, und es gab nur zur Mittagszeit, nicht zur Abendmahlzeit. Zum Waschen hatte man weder Seife noch eine Schüssel; man nutzte ein Luch aufzusuchen, das über dem Nachttopf aufbewahrt wurde. Frische Wäsche gab es nur alle 2, im Winter auch alle 3 Wochen.“ Der Klögerin, die von dieser Behandlung frant geworden war, hat der Arzt Starkungsmittel verordnet, die sie aber nicht erholt.

Mit diesen Beugenaussagen stimmt das Urteil überein, das der Bischof von Nancy, der sicher nicht kirchenscheidenter Gesinnung verdächtig ist, über diesen Orden gefällt hat. Die Arbeit der Mädchen macht das Kloster reich. Aber im ganzen Land gibt es keinen weltlichen Arbeitgeber, der seine Arbeiter und Arbeitnehmer so ausbeutet, wie diese

Nonnen die Mädchen, die sie unter dem Schein der Wohltätigkeit aufgenommen haben. Der Orden gibt in manchen Jahren mehr als 500 000 Francs für Bauzwecke aus, zum Teil für Kirzbauten. Aber er gibt keine Almosen. Er läßt die aus Wohltätigkeit aufgenommenen Mädchen länger arbeiten, als das Gesetz erlaubt. Wenn diese das Haus verlassen, erhalten sie weder Geld noch Ausstattung oder höchstens einen lächerlichen Betrag und armelinge Leinenstücke, auch wenn sie 5, 10, 20, und 30 Jahre dort gearbeitet haben. Die Nonnen verleben alle Gesetze der Moral, indem sie jene so allen Gefahren und dem schimpflichsten Falle aussehen. Innerhalb 3 Monaten sind allein vom Hause zum guten Hirten in Nancy 60 Mädchen unter solchen Bedingungen auf Pfleger gestellt worden. Die Nonnen sorgen nie dafür, den abgehenden Mädchen Arbeit zu verschaffen oder mit ihnen in Beziehung zu bleiben. Diese Verbrechen werden sicher in allen Häusern des "Guten Hirten" begangen. Das geht daraus hervor, daß trotz aller meiner Beschwerden die Provinzialin und die Generalsuperiorin das Verfahren ihrer Nonnen in Nancy verteidigen und billigen.“

Ebenso erbärmliche Dinge hören wir von eben in Frankreich in Klöstern. Diese wissen sich der Besteuerung zu entziehen. Für sie gelten keine Arbeiterschutzvorschriften, obwohl sie Industrie aller Art betreiben. Sie nennen ihre Werkstätten „Schulen“, lassen aber darin nur gewerblich arbeiten, und zwar täglich 12 bis 14 Stunden. So arbeiten in dem Kloster einer wallonischen Stadt die „Schülerinnen“ von 7 bis 7 Uhr. Man macht Ausstattungen für Baroninnen, die bald teurer an Private, bald sehr billig an Großabnehmer verkaufen werden. So pachtete ein Unternehmer die ganze Jahresproduktion eines Klosters, wie man mit einer Ziegelei einen Jahresabschluß macht. „Die unglaublichen Arbeiterinnen leben in einer Atmosphäre von Geheimnis und Furcht. Die Nonnen reden mit ihnen nicht vom wirklichen Leben; wenn sie das Kloster verlassen, sind sie unvorsichtig und elend. Der Unterricht dauert nur einige Minuten; der ganze Tag ist der Arbeit gewidmet.“ In einem Bericht, den der Schöffe Bauleben dem Gemeinderat von Anderlecht erstattet hat, heißt es bei armeren Kindern, die einem Kloster zur Pflege übergeben waren. „Diese 3 Kinder sind abscheulich in dem „Waisenhaus“, das in Wahrheit nur eine Großwäscherei ist, ausgebaut worden. Den Versprechen, unter welches zuwidder hat man sie vom 12. Jahre an im

Waschhäuse beschäftigt. Sie kennen kein Wort Französisch, während im Prospekt französischer und flämischer Unterricht versprochen wird. Die körperliche Fürsorge läuft sehr zu wünschen. 2 Kinder hatten den Kopf voll Ungeziefer. Alle 3 sind angenehm, wohl vom Aufenthalt in den Waschhäusern mit ihrer ungesunden, von Säuren erfüllten Luft.“

In diesen Fabriken zahlt man einen Lohn, der gewöhnlich 6—8 Fr. die Woche beträgt und manchmal bis auf 10 Fr. steigt. Aber in Tongres erhalten Strickerinnen täglich 40 Cent. (32 Fr.) für 12stündige Arbeit, in Brügge und Ypern Spinnarbeiterinnen wöchentlich 6 Fr. Kurzlich wurde in Namur vor dem Gewerbeamt ein Lohn von 4 Fr. festgestellt, wovon noch Abzug gemacht werden sollte. So sind die Klöster natürlich sehr „leistungsfähig“. Eines in Flandern rechnet für Einfassen eines Hemdes 20 Cent. (Preis in Brüssel 35—40). Ein anderes für ein Dukzend Schürzen, die in Brüssel 4,20 Fr. kosten, 1,80 Fr. „Diese Klosterlehrwerkräume sind in Wahrheit kapitalistische Betriebe, in die weder Gewerkschaften noch Gesetze zum Schutz der Unterdrückten dringen, und deren Gewinne keinen Abzug erleiden, weder zugunsten der armen Arbeiterinnen noch zugunsten der Nation.“ Als 1883 in der Kammer nachgewiesen wurde, daß in Klöstern Kinder für 15 bis 20 Cent. den Tag von morgens 5 bis abends 8 und 9 Uhr arbeiten, verbot der Bischof von Brügge Kinder unter 7 Jahren überhaupt und bis zur ersten Kommunion bei Licht zu beschäftigen. Noch 1902 warf der Katholik M. B. Verhaeren den Klöstern vor, daß sie Kinder in zu frühem Alter und zu lange arbeiten ließen. Heute ist es noch dasselbe. Und warum auch nicht? Hat doch schon vor 50 Jahren der Abt von Haerne dargetan, daß die Spinnerei „Schulen“ der flandrischen Klöster für über 3 Millionen Wäxen erzeugten, wovon nur etwas über 150 000 Fr. auf Löhne kamen.

Natürlich ist solche Ausbeutungswirtschaft unter frömmem Deckmantel keine Spezialität der katholischen Kirche. Agard hat an einer Fülle von Material gezeigt, daß es in den Anstalten der evangelischen Kirchen bei uns im Prinzip, wenn auch nicht in dieser Ausdehnung, ganz ähnlich zugeht. Jedemfalls aber ist die katholische Kirche ihrer Geschwister auch hier an „Großzügigkeit“ mächtig überlegen. So begreift es sich, daß in den katholischen Ländern steigende Massen dieser Ausbeuterklasse mit dem silbernen Munde lachen und Verachtung entgegenbringen.

In erster Linie gegen den politischen Agitator richtet sich der § 131 des Entwurfs. Aber Sie werden nur den Wortlaut und die Begründung der Vorschrift zu hören brauchen, um zu sehen, daß auch hier der gewerkschaftlichen Betätigung die hinterlistigsten Fäden gelegt sind. Bestraft wird, wer die gesetzliche Ordnung dadurch gefährdet, daß er öffentlich zur Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder zur Auflehnung gegen Gesetze usw. aufreizt. Hierzu bemerkten die Motive: Es gilt Vorlehrungen zu treffen gegen die, die durch Verherrigung Widerstand oder eine dazu geeignete Stimmung hervorrufen. Während aber das geltende Gesetz nur die Aufforderung für strafbar erklärt, erweitert der Entwurf den Tatbestand dadurch, daß er dem Aufrufen das Aufrütteln gleichsetzt. Die Erweiterung sei notwendig, weil die geschicktesten und gefährlichsten Volksaufwiegler erfahrungsgemäß die Form der Aufforderung zu vermeiden und dafür die bisher straflose Anreizung zu wählen gewußt hätten. Endlich sei es nicht geboten, daß zu bestimmten Gesetzesverlesungen aufgerufen werde, es genüge, wenn aus der ausgesetzten Saat irgend welche Gesetzwidrigkeiten entstehen können, die Delikte im einzelnen brauchten nicht bestimmt zu sein. — Dieser Vorschlag ist geradezu skandalös. Kein Volk, das auf seine Ehre etwas hält, kann derartiges ertragen. Darunter kann jede zielbewußte politische oder gewerkschaftliche Aktion gebracht werden. Das muß ein unbrauchbarer Staatsanwalt sein, der nicht zu debazieren vermag, daß eine naturgetreue Schilderung der Mängel des Klassentages oder der erbärmlichen Lage der Arbeiter einer bestimmten Industrie eine die gesetzliche Ordnung gefährdende Stimmung zu erzeugen vermag, die zur Auflehnung gegen irgend welche unbefestigten Gesetze anreizt. Geradezu lästlich ist der Hinweis der Motive auf die verdammte Gesellschaft der Arbeitersführer oder, wie die Begründung sie wohlwollend nennt, der geschicktesten und gefährlichsten Volksaufwiegler. Kommt Mohammed nicht zum Berge, so muß dieser eben zu Mohammed kommen. Da die Aufwiegler bedauerlicherweise den Gesetzen gehorchen gewesen sind, muß, so sagt der Entwurf, daß Gesetze so elastisch gestaltet werden, daß sie ihm nicht entwischen können. Wie sagt doch Schillers Wallenstein: Wär der Gedanke nicht so verflucht gescheit, man wär versucht, ihn herzlich dummi zu nennen. Unbegreiflich ist nur, warum der Entwurf sich noch lange mit der Ausstellung gesetzlicher Tatbestände quält. Er erreicht doch denselben Zweck, wenn er kurz definiert: Wer politisch oder gewerkschaftlich in einer den herrschenden Klassen oder dem Unternehmertum unbehaglichen Weise sich betätigt, wird unschädlich gemacht.

Endlich finden wir selbstverständlich unseren guten alten Bekannten, den groben Unfugsparagraphen, in den verschiedensten Verkleidungen im Entwurfe wieder. Dazwischen steht dem Reichsgericht, das doch wahrlich an ausdehnender Auslegung der Strafgesetze denkbar weit gegangen ist, die Unfugsjurisprudenz denn doch zu hundert geworden ist und es der nachlosen Verwilderung, in die die Rechtsprechung zu diesem Paragraphen ausgesetzt ist, einen Siegel vorgeschnitten hat, paßt dem Entwurf ganz und gar nicht. Er will keinesfalls darauf verzichten, daß, wenn die radikalsten Mittel zur Ausstreibung einer unbehaglichen gewerkschaftlichen oder politischen Gesinnung nicht anwendbar sind, den Gerichten wenigstens das Hausmittel des groben Unfugsparagraphen bleibt. Was nach Ansicht des Reichsgerichts von den unteren Gerichten zu Unrecht geschehen ist, soll von jetzt ab Geheil werden.

Der Entwurf bestraft zunächst, wer wider besseres Wissen durch falsche Nachrichten oder Gerüchte vorfältlich in der Bevölkerung Beunruhigung hervorruft. Hierunter werden Arbeiterprese und Gewerkschaftsbürokratie, die Missstände auf politischem oder sozialem Gebiete einer Kritik unterziehen, schwer zu leihen haben. Weit gefährlicher aber noch ist die folgende Nummer, die bestraft, wer durch Erregung von Unordnung über anderes ungehörliches Verhalten vorfältlich das Publikum belästigt. Dazwischen damit unter anderem Streikpostenstehen und Boykott getroffen werden, unterliegt keinem Zweifel. Demnach müssen erscheint für solche Taten der gesetzliche Ausdruck: Ungehörliches Verhalten, noch viel zu mild zu sein.

Damit habe ich keineswegs alle die im Entwurf dem Koalitionsrecht gelegten Fallstricke erschöpft erwähnt. Nur das allerwichtigste habe ich erörtert.

Sie bin am Ende meiner Ausführungen. Die Arbeiterschaft geht ernsthaft Kämpfen entgegen. Die wenigen politischen und gewerkschaftlichen Rechte, die sie besitzt, sollen ihr genommen werden. Nicht offen und ehrlich, wie das Buchhausgesetz und Umsturzvorlage wollten, sondern unter dem Anschein des gemeinsamen Rechts, aber desto wirkamer und nachhaltiger. Die Frage, die wir bei Beurteilung des Entwurfs zu stellen haben, muß überall die sein: Kann die befreiende Bestimmung gegen die Ausübung des Koalitionsrechts benutzt werden? Wird diese Frage bestätigt, dann können wir sicher sein, daß die Vorschrift gegen das Koalitionsrecht verwendet werden wird.

Das Streikpostenstehen ist bereits im Deutschen Reich heute verboten. Sie alle kennen die rechtliche Entwicklung, die dieses zur erfolgreichen Durchführung eines Streiks unentbehrliche Mittel in den letzten Jahren erfahren hat. Das Reichsgericht erkannte an, daß das Streikpostenstehen durch § 152 der Gewerbeordnung gewahrsam ist. Zugleich aber folgte das Reichsgericht hinzu, daß den Gefährdungen, die mit dem Streikpostenstehen etwa verbunden seien, in anderer Weise durch Polizeiverordnungen entgegengetreten werden könne. Diese Worte haben verständnisvollste Aufnahme bei den Verwaltungsbehörden gefunden. Sofort machten sie von den sonst ein behagliches Stilleben führenden Polizeiverordnungen zur Verhinderung des Streikpostenstehens den ausschließendsten Gebrauch. Dieser Zustand war allenfalls erträglich, solange das Kammergericht, das als höchstes Gericht für ganz Preußen in dieser Frage zuständig ist, dem Gericht die seine eigentliche Aufgabe ausmachende

Streit noch abgewendet werden kann, mache die Rechtsprechung des Reichsgerichts unmöglich. Erst nachdem selbst der Staatssekretär des Reichsjustizamts in öffentlicher Reichstagsitzung nicht mehr umhin konnte, das Reichsgericht zu rechtfestigen und die gegen seine Schutzmänner an den Streikposten, sich zu entfernen, notwendig und zweckmäßig gewesen sei. Es kommt lediglich darauf an, ob der Schutzmänner von der Ansicht ausgegangen sei, daß der Streikposten im Interesse der polizeilichen Ordnung zu entfernen sei. Mag diese Ansicht auch eine noch so falsche, unbegründete und leichtfertige sein, es genügt, daß der Schutzmänner sie hatte, um jedes Rechtsfolgen seiner Anordnung strafbar zu machen. Diese Rechtsprechung hat höchsten Nutzen sogar in Kreisen erregt, die das in der Buchhausvorlage ausgeschlossene Verbot des Streikpostenstehens mit Freuden begrüßt haben. Selbst solche Leute erklären das, nachdem die Buchhausvorlage gefallen war, man dessen Ziel nicht auf einem Umweg erreichen dürfe, und daß es mit der Einheit der Rechtsideen nicht vereinbar sei, jedem Schutzmänner zu gestatten, durch sein der Kontrolle der Gerichte entzogenes Machtwort ein Reichsgesetz außer Kraft zu setzen. Und nun gar erst die von dieser Rechtsprechung Betroffenen! Welch finsteres Misstrauen gegen die Justiz hat sich ihrer bemächtigt, welch leidenschaftliches Gefühl rechtlicher Vergewaltigung! Jede neue Verurteilung wegen Streikpostenstehens ist eine erneute Ausreisung ihres Rechtsgefühls. Selbstverständlich läßt die organisierte Arbeiterschaft durch alle die kleinen und kleinsten polizeilichen Radikalisten sich nicht beirren, sie bedarf des Streikpostenstehens, will sie auf die Ausübung des Koalitionsrechtes nicht verzichten und muß daher die Unannehmlichkeiten mit in den Kauf nehmen.

Gegenüber dem Entwurf aber ist dieser Gleichmut nicht mehr möglich. In dem Klassenkampf, der hier unter den feierlichsten Formen des Rechts gegen das Proletariat geführt wird, sollen diesem ganz andere Wunden geschlagen und Jahre aus dem Leben eines Arbeiters ausgelöscht werden, weil er als Gewerkschaftsbeamter die ihm anvertrauten Interessen seiner Klassegenossen wahrgenommen oder als Streitender die Verbesserung seiner Lebenslage zu erstreben sich erdreistet hat, damit das vom Unternehmerum ersehnte Ziel endlich erreicht werde: Ausstreibung des Klassenbewußtseins der Arbeiter durch den Polizeibürokrat, Vernichtung der Organisation und Befreiung der Führer der Arbeiterbewegung. Fragen wir uns endlich, was bietet der Entwurf an positiver Sozialpolitik, an Staatshilfe der Arbeiterschaft für diesen Raum ihrer Rechte, für das Verbot der Selbsthilfe durch Koalition? Die Antwort ist hier in einer Sehnsucht gegeben, sie erschöpft sich in dem Worte: Nichts. Wir finden im Entwurf keinen Schutz des Koalitionsrechtes gegen die dreisten Angriffe des Unternehmertums und die Versuche der Hineinpressung der organisierten Arbeiter in die gelben Verbände, seinerlei wirksame kriminalrechtliche Ahndung der Übertritte der Arbeiterschaftshälfte und keinen Schutz des einzigen Rechtsgutes der überwiegenden Zahl des Volkes, der menschlichen Arbeitskraft, gegen die in den verschiedensten Formen betriebene Ausbeutung und Ausplünderung.

Ob die jetzt vom Reichsjustizamt einberufene zweite Kommission den Massencharakter des Entwurfs ändern wird, steht dahin, ist im Grunde genommen auch ganz gleichgültig. Denn die Arbeiten aller dieser Kommissionen sind ja nichts anderes als ein mehr oder minder wertvolles Gutachten. Das letzte entscheidende Wort hat der Deutsche Reichstag. In seinem soeben erschienenen Vorwort zu der Neuauflage der berühmten Schrift von Marx: "Die Klassenkämpfe in Frankreich" sagt Weber von den heutigen herrschenden Klassen: "Im Bewußtsein ihrer Ohnmacht ist die Gewalt der einzige Faktor, zu dem sie Vertrauen haben." Nun, die konzentrierte, in das rohnerste System gebrachte Gewalt gegen das politisch und gewerkschaftlich organisierte Proletariat stellt der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch dar. Nur die in jeder absterbenden Geschäftsstufe bei der jeweils herrschenden Klasse stets findende Paarung vor klassischer Furcht und Übermut vermochte ein solches Monstrum zu erzeugen. (Lebhafte Zustimmung.) Die Waffe der Arbeiterschaft gegen diese brutale Gewalt ist der Stimmzettel. Wir stehen am Vorabend der Neuwahlen zum Deutschen Reichstag. Noch hat es das deutsche Volk in der Hand, daß eine Volksvertretung gewählt wird, die dem mit allerlei modernem Glitter ausgestatteten, durch und durch arbeiterfeindlichen Entwurf in der Geburtsstunde den Garaus macht. Daß dies geschieht, dafür wollen wir jeden in unserem Kreise mit unseren besten Kräften wirken.

**Die neue Reichsversicherungs-Ordnung.**

I.

Allgemeines über die Neuordnung.

In der Pfingstwoche hat der Reichstag die Reichsversicherungsordnung nebst Einführungsgesetz erledigt und gleich darauf hat der Bundesrat den Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilt. Sowohl im Reichstag wie auch im Bundesrat ist diesmal mit einer jadigen Schnelligkeit gearbeitet worden, wie das sonst bei sozialpolitischen Gesetzentwürfen nicht üblich war. Die seit Jahren in Aussicht gestellte Reform der Sozialgefehe und die den Witwen und Waisen seit 1902 versprochene "Hinterbliebenenversicherung" hat mit einer schamlosen Enttäuschung für die demnächstigen Witwen und Waisen geendet. Doch darüber hat sich die Majorität des Reichstages mit der größten Seelenruhe hinweggesetzt; ja die Herrschaften hielten es nicht einmal für angebracht, auf die immer wieder gestellten Verbesserungsanträge der Sozialdemokraten

die Bereinigungsfreiheit der Arbeiter ins Feld geführt werden wird.

Das Streikpostenstehen ist bereits im Deutschen Reich heute verboten. Sie alle kennen die rechtliche Entwicklung, die dieses zur erfolgreichen Durchführung eines Streiks unentbehrliche Mittel in den letzten Jahren erfahren hat. Das Reichsgericht erkannte an, daß das Streikpostenstehen durch § 152 der Gewerbeordnung gewahrsam ist. Zugleich aber folgte das Reichsgericht hinzu, daß den Gefährdungen, die mit dem Streikpostenstehen etwa verbunden seien, in anderer Weise durch Polizeiverordnungen entgegengetreten werden könne. Diese Worte haben verständnisvollste Aufnahme bei den Verwaltungsbehörden gefunden. Sofort machten sie von den sonst ein behagliches Stilleben führenden Polizeiverordnungen zur Verhinderung des Streikpostenstehens den ausschließendsten Gebrauch. Dieser Zustand war allenfalls erträglich, solange das Kammergericht, das als höchstes Gericht für ganz Preußen in dieser Frage zuständig ist, dem Gericht die seine eigentliche Aufgabe ausmachende

überhaupt reduzierisch einzugehen. Nach Begründung durch unsere Genossen erfolgte einfach plausibel die Ablehnung ihrer Anträge entweder durch die Vertreter sämtlicher bürgerlichen Parteien, oder doch durch die übergroße Mehrheit derselben (konservative; Zentrum, Nationalliberale). Nicht genug damit, der schwarz-blau-nationalliberale Kompromissblock versuchte sogar, bis in die dritte Lesung hinein den Gesetzeswurf noch zu verschlechtern. Zum Beweise dafür sei z. B. die Kürzung der Wochenerinnerunterstützung um die Hälfte für die Mitglieder der Landkrankenkassen angeführt. Mit diesem Antrage wurde der Reichstag gewissermaßen überrumpelt. Trotz hartnäckiger Gegenwehr unserer Genossen wurde er angenommen. Unter den von der Majorität abgelehnten Anträgen befand sich u. a. auch einer, der früher schon von Vertretern aller Parteien eingereicht worden war. Es betraf dieser die Herabsetzung der Altersgrenze von 70 auf 65 Jahre zum Bezug der Altersrente. Dieser Antrag würde die 31 Versicherungsanstalten mit rund 29 Millionen Mark belasten. Auf jede Versicherungsanstalt entfiel im Durchschnitt noch nicht eine Million Mark. Die Regierung erklärte den Antrag für "unannehmbar", ebenso einen freisinnigen Antrag des Abg. Pottboff, die Herabsetzung der Altersgrenze — wenn zurzeit noch nicht ausgängig — vom 1. Januar 1917 an einzuführen. Dies gehässige "Utannehmbar" war für die Arbeiterfeinde die erwünschte und bestellte Rückendeckung — es bleibt also bei 70 Jahren!

Für die Arbeiterklasse ist es wichtig, eine Übersicht über den geschaffenen gesetzlichen Zustand der Dinge im Zusammenhange zu bekommen. In drei Artikeln, die man sich aufbewahren möge, soll das hier geschehen.

Die Reichsversicherungsordnung regelt in sechs Büchern, die zu einem einheitlichen Gesetzesband zusammengefaßt sind, die Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung usw., wofür bisher getrennte Gesetze vorlagen. Das erste Buch besaß sich mit den

#### Gemeinsamen Vorschriften.

Hier nach kommen als Träger der Reichsversicherungsordnung in Betracht: Für die Krankenversicherung die Krankenkassen, für die Unfallversicherung die Verübungsgesellschaften und für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung die Versicherungsanstalten. Jeder Versicherungssträger hat einen Vorstand. Wählbar zu den Organen der Versicherungssträger sind nur volljährige Deutsche. Nicht wählbar ist, wer infolge Strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Amtier verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist; ferner wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Wählbar als Vertreter der Versicherten ist nur, wer bei dem Versicherungssträger versichert ist. Die Vertreter werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Gewählten verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Der Versicherungssträger erstattet ihnen ihre baren Auslagen und gewährt den Vertretern der Versicherten Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst oder statt dessen einen Pauschalbetrag für Zeitverlust. Werden von einem Gewählten Tatsachen bekannt, die seine Wählbarkeit oder seine Vertrauenswürdigkeit für die Geschäftsführung ausschließen, so hat ihn der Vorstand, wenn es sich jedoch um eine Krankenkasse handelt, die Aufsichtsbehörde seines Amtes durch Beschluss zu entheben. Vor der Beendigung ist ihm Gelegenheit zur Neuierung zu geben. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde beim Reichsversicherungsamt, wenn es sich jedoch um eine Krankenkasse handelt, beim Oberversicherungsamt zu richten.

Die öffentlichen Behörden der Reichsversicherung sind: 1. die Versicherungsämter, 2. die Oberversicherungsämter, 3. das Reichsversicherungsamt und die Landesversicherungsämter.

Bei jeder unteren Verwaltungsbehörde (Magistrat, Landrat usw.) wird eine Abteilung für die Arbeiterversicherung (Versicherungsamt) errichtet. Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß für die Bezirke mehrerer unterer Verwaltungsbehörden ein gemeinsames Versicherungsamt errichtet wird. Das Versicherungsamt als selbständige Behörde zu errichten, hat der Reichstag abgelehnt. Dies ist um so bedauerlicher, als dem Versicherungsamt sehr wichtige Aufgaben zufallen. Zunächst ist es die erste Instanz für alle Streitigkeiten auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung, dann gilt es als Aufsichtsbehörde für die Krankenkassen, nimmt an den Unfalluntersuchungen teil, ihm steht bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung die Entscheidung über Anträge, Beschwerden usw. zu. Das Versicherungsamt besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren Stellvertretern und aus mindestens zwölf Vertretern der Versicherten und Unternehmer. Die Versicherungsvertreter werden von den Vorstandsmitgliedern der Krankenkassen gewählt, die im Bezirk des Versicherungsamts mindestens 50 Mitglieder haben. Wählbar ist nur, wer im Bezirk des Versicherungsamts wohnt oder beschäftigt wird.

Die Oberversicherungsämter treten an Stelle der jehigen Schiedsgerichte und werden in der Regel für den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde errichtet. Das Oberversicherungsamt besteht aus Mitgliedern und Beisitzern. Es hat außer dem Direktor mindestens noch ein Mitglied als dessen Stellvertreter. Die Beisitzer werden je zur Hälfte aus Unternehmern und Versicherten gewählt. Die Zahl der Beisitzer beträgt 40, sie kann von der obersten Verwaltungsbehörde erhöht oder vermindert werden. Die Beisitzer aus den Versicherten werden von den Versicherungsvertretern bei den Versicherungsämtern des Bezirks des Oberversicherungsamts gewählt.

Als dritte und letzte Instanz ist das Reichsversicherungsamt vorgesehen. An dessen Stelle tritt in Bayern, Sachsen, Württemberg, Großherzogtum Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und das Fürstentum Neuburg ältere Linie das Landesversicherungsamt. Dem Reichsversicherungsamt gehören je zwölf Vertreter der Unternehmer und Versicherten als nichtständige Mitglieder an, den Landesversicherungsämtern je acht. Die Versicherten werden von den Versicherungsvereinen der Oberversicherungsämter gewählt. Man hat also für alle diese Wahlen das komplizierte indirekte Wahlverfahren beibehalten. Neu ist nur, daß nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, aber auch nicht in allen Fällen, gewählt wird.

Im ersten Buche wird nun noch darauf hingewiesen, daß Leistungen, die nach den Reichsversicherungsordnung oder ergänzenden Landesgesetzen gewährt werden und die durch den Übergang daraus entstehen Unterstützungen keine öffentlichen Armenunterstützungen sind. Bisher hat man hier Vorschüsse auf Rechnung usw., die von Armendirektionen gewährt wurden, vielfach als Armenunterstützung angesehen.

Die ärztliche Behandlung wird durch approbierte Ärzte, bei Zahntechniken auch durch approbierte Zahntechniker geleistet. Sie umfaßt Hilfsleistungen anderer Personen, wie Bader, Hebamme, Heiltdiener, Heilgehilfen, Krankenwärter, Massagiere usw., sowie Zahntechniker nur dann, wenn der Arzt (Zahnarzt) sie anordnet oder wenn in dringenden Fällen kein approbiertes Arzt (Zahnarzt) zugezogen werden kann. Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, wie weit auch sonst Hilfspersonen innerhalb der staatlich anerkannten Befugnisse selbständige Hilfe leisten können. Ebenso wird von dieser Behörde bestimmt, wer als Zahntechniker anzusehen ist.

Der ortsübliche Tagelohn wird in Zukunft von dem Oberversicherungsamt, und zwar zunächst bis 31. Dezember 1914, dann immer auf vier Jahre festgesetzt. Der Ortslohn wird für Männer und Frauen, für Versicherte unter 16 Jahren, von 16 bis 21 Jahren und über 21 Jahre besonders festgesetzt. Die Versicherten unter 16 Jahren (Jugendliche) können dabei in junge Leute von 14 Jahren an und Kinder unter 14 Jahren geschieden werden. Lehrlinge zählen zu den jungen Leuten. — Als Entgelt im Sinne dieses Gesetzes gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- oder andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält. Der Wert der Sachbezüge wird nach Ortspreisen berechnet, die das Versicherungsamt festsetzt.

Die Höhe des Lohnes ist für die Leistungen aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung von großem Einfluß. Dringend notwendig ist deshalb, die vielfach noch sehr niedrigen Ortslöhne auch entsprechend zu erhöhen.

#### Krankenversicherung.

Nach dem zweiten Buche ist die Krankenversicherung ausgedehnt worden auf die Dienstboten, die unständig und im Wandergewerbe Beschäftigten, auf die Hausgewerbetreibenden, außer den Betriebsbeamten, Werkmeistern noch auf andere Angestellte in ähnlicher gehobener Stellung usw. Die Betriebsbeamten, Werkmeister, Angestellte, Handlungsgehilfen usw. sind nur versicherungspflichtig, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst 2500 Mk. (früher 2000 Mk.) nicht übersteigt. Beim Arbeiter spielt die Höhe des Lohnes für die Versicherungspflicht keine Rolle. Lehrlinge sind jetzt in allen Fällen versicherungspflichtig, auch wenn sie keinen Lohn oder Lohngeld beziehen. Zu den Angestellten in „ähnlich gehobener Stellung“ sind alle Partei- und Gewerkschaftsangestellte zu zählen. Sofern dieselben mit ihrem Gehalt unter 2500 Mk. bleiben, unterliegen sie der Krankenversicherung.

Die Regelstellungen der Krankenkassen sind: Krankenhilfe, Wochengeld und Sterbegeld. Durch die Einführung können auch entsprechende Mehrleistungen vorgenommen werden. Die baren Leistungen der Kassen werden nicht nach dem wirklichen Verdienst der Versicherten, sondern nach einem Grundlohn bemessen. Als durchschnittlicher Tagessentgelt können hier bis zu 5 Mk. für den Arbeitstag festgesetzt werden. U. a. kann auch statt des durchschnittlichen Tagessentgelts der wirklichen Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten für den Arbeitstag bis zu 6 Mk. als Grundlohn bestimmt werden. Bisher betragen die Sätze 4 resp. 5 Mk.

Als Krankenhilfe wird gewährt: 1. Krankenpflege vom Beginn der Krankheit an; sie umfaßt ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei, sowie Brüll, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln; 2. ein Krankengeld in Höhe des halben Grundlohns für jeden Arbeitstag, wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht, es wird vom vierten Krankentag an, wenn aber die Arbeitsunfähigkeit erst später eintritt, vom Tage ihres Eintritts an gewährt. Die Krankenhilfe endet spätestens mit Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankheit, wird jedoch Krankengeld erst von einem späteren Tage an bezogen, nach diesem. Fällt in den Krankengeldbezug eine Zeit, in der nur Krankenpflege gewährt wird, so wird diese Zeit auf die Dauer des Krankengeldbezuges bis zu 13 Wochen nicht angerechnet. An Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes kann die Kasse freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus gewähren. Nach mehreren höchsterichtlichen Entscheidungen können die Kassen bisher zur Krankenhauspflege nicht direkt gezwungen werden. In Zukunft soll die Kasse möglichst die Pflege eintreten lassen, und wo mehrere Krankenhäuser zur Übernahme bereit sind, dem Kranken die Auswahl unter denselben überlassen. Weiter kann die Kasse mit Zustimmung des Beisitzers Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern und andere Pfleger namentlich auch dann gewähren, wenn die Aufnahme des Kranken in

einem Krankenhaus geboten, aber nicht ausführbar ist, oder ein wichtiger Grund vorliegt, den Kranken in seinem Haushalt oder in seiner Familie zu belassen. Die Zahlung kann gestatten, dafür bis zu einem Betrag des Krankengeldes in Abzug zu bringen. Wird Krankenhauspflege einem Versicherten gewährt, der bisher von seinem Arbeitsverdienst Angestellte ganz oder überwiegend unterhalten hat, so ist daneben ein Haushaltsgeld für die Angehörigen im Betrage des halben Krankengeldes zu zahlen.

Die Wochenerinnerunterstützung ist von sechs auf acht Wochen erhöht, für die Mitglieder der Landkrankenkassen genügen, wie bereits bemerkte, schon vier Wochen. Als letzte Pflichtleistung kommt dann noch das Sterbegeld in Betracht, welches den zwanzigfachen Betrag des Grundlohnes betragen muß.

Nun können die Krankenkassen eine ganze Anzahl Mehrleistungen einführen. Ob davon in Zukunft nach dem ganz gewölbten Eingriff und Schmalzierung der Selbstverwaltung noch Gebrauch gemacht wird, bleibt abzuwarten. Wünschenswerter wäre es da schon gewesen, wenn die von unseren Genossen bis zur letzten Stunde hartnäfig verteidigten Anträge auf Erhöhung der Mindestleistungen im Nächstenlage entweder ganz oder teilweise Annahme gefunden hätten. Was können die Kassen nun alles noch einführen resp. leisten? Das Krankengeld kann bis auf drei Viertel des Grundlohnes erhöht, für die Sonn- und Feiertage, ebenso auch vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an gewährt werden. Das letztere ist in Zukunft aber nur zulässig, wenn die Krankheit länger wie eine Woche dauert, zum Tode führt oder durch einen Betriebsunfall verursacht worden ist, sowie mit Zustimmung des Oberversicherungsamts auch bei anderen Krankheiten. Der Bezug der Krankenhilfe kann bis zu einem Jahre ausgedehnt, das Haushaltsgeld bei Krankenhauspflege bis zum Betrage des vollen Krankengeldes erhöht und endlich Versicherten, die keine Angehörigen zu ernähren haben, ein Haushalt bis zum halben Krankengeld zugestellt werden. Zulässig ist weiter die Fürsorge für Genesende durch Unterbringung in Genesungsheimen, Gewährung von Hilfsmitteln gegen Beurteilung nach beendigten Heilverfahren, von Zuflüssen zu größeren Heilmitteln und von Krankenloft. Bei der Wochenerinnerunterstützung kann Kur und Verpflegung in Wochenerinnerheimen, Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen, Schwangerenfürsorge und Stillgelder statutarisch festgesetzt werden. Zum Schluss kann noch Familienhilfe und die Erhöhung des Sterbegeldes bis zum vierzigfachen Betrage des Grundlohnes gewährt werden. Dies alles steht aber im freien Ermeessen der Kassen.

Die chronisch Kranken hat man nicht geschützt, sondern ihre Lage noch verschlechtert. Wer binn 12 Monaten für 26 Wochen Krankengeld oder Erholungsleistungen dafür bezogen hat, erhält für einen neuen Versicherungsfall, der durch dieselbe nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt wird, im Laufe der nächsten zwölf Monate nur die Regelstellungen auf die Dauer von 13 Wochen. Diese Beschränkung konnte bisher nur eintreten, wenn die Unterstüzung von derselben Kasse bezogen war; in Zukunft kommen die Leistungen früherer Kasen im letzten Jahre auch mit in Agerechnung. Die Kürzung des Krankengeldes bei Doppelversicherung ist beibehalten und dadurch noch verschärft worden, daß jetzt auch Krankenunterstüzung der Gewerbeschäften mit in Agerechnung kommen, ganz gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch darauf besteht oder nicht. Wer infolge Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheidet, behält, wenn er drei Wochen vor seinem Ausscheiden Mitglied einer Krankenkasse ist, im Falle einer Erkrankung innerhalb der ersten drei Wochen nach dem Ausscheiden noch Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen. In Zukunft wird sechswöchentliche Zugänglichkeit zur Kasse vor dem Ausscheiden oder eine Mitgliedschaft von 26 Wochen im letzten Jahre verlangt. Dieselben Vorschriften greifen Platz, sofern sich jemand als freiwilliges Mitglied bei Beendigung der Arbeit melden will.

Eine einheitliche Kassenform hat die Vorlage nicht gebracht. Als Krankenkassen kommen in Betracht die Ortskrankenkassen, die Landkrankenkassen, die Zinnglockenkassen, und die Betriebskrankenkassen. Die Geschäfte der Krankenkassen werden beorgt durch einen Vorstand und Ausschuß. Der Ausschuß besteht zu einem Drittel aus Vertretern der Unternehmer und zu zwei Dritteln aus Vertretern der Versicherten und zählt insgesamt höchstens 90 Vertreter. Die Vertreter der Versicherten werden von den volljährigen Kassennmitgliedern, die Vorstandsmitglieder dagegen vom Ausschuß gewählt. Als Vorstehender der Kasse gilt nur wer bei der Wahl die Mehrheit der Stimmen sowohl der Unternehmer wie der Versicherten auf sich vereinigt hat. Mit diesem ganz gewölbten Eingriff in die Selbstverwaltung gedenkt man unfehlbare Kassenvorstände zu befestigen, eventl. dafür Beamte (Militärantwärter usw.) hinzuzubringen. Dann kommt noch hinzu die Dienstdordnung für die Kassengestellten, worüber der eine oder andere sehr leicht stolpern kann. Die Anstellung von Beamten kommt in Zukunft überhaupt nur beschlossen werden, wenn übereinstimmende Beschlüsse beider Gruppen im Vorstand erzielt werden. Zum Schluss ist noch darauf zu verweisen, daß die freie Arztwahl nicht eingeführt werden ist. Das Verhältnis der Kassen zu den Arzten soll durch schriftliche Verträge geregelt werden. Den Mitgliedern soll bei den Kassen die Auswahl unter mindestens zwei Arzten freistehen. Mit dieser Regelung sind die Arzte, wie verlaufen, nicht einverstanden. Die Versicherten haben aber alle Ursache mit der Beschneidung ihrer bisherigen Rechte noch viel mehr unzufrieden zu sein. Dies tritt namentlich bei den Mitgliedern der freien Kassenform, die kurzerhand als Erbklassen bezeichnet werden, in die Erscheinung.

## Die Autostrolcherei.

### Ursache und Wirkung.

Die Bewegung gegen die Autostrolcherei hat sich allmählich zu Gesetzesvorschlägen verdichtet, wodurch dem Nebel gesteuert werden soll. Der lgl. Bayerische Automobilclub hat an das lgl. Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Eingabe gerichtet:

"Viele Automobilunfälle, und meistens solche ernster Natur, haben ihren Grund darin, daß Chauffeure unbefugt, d. h. ohne Genehmigung oder trotz ausdrücklichen Verbots, die Automobile ihrer Dienstherren in Betrieb seien und zu kleineren oder größeren Spazierfahrten verwenden, wobei gewöhnlich noch unberechtigterweise Fahrzeuge mitgenommen werden. Bei solchen Fahrten wird meistens auch eingefahren, und die Weiterfahrt erfolgt dann sehr häufig in einer Stimmung, die für den öffentlichen Verkehr ohne Zweifel ernste Gefahren birgt.

Gegen solche Chauffeure, die mit dem Namen strolchende Chauffeure bezeichnet werden, gibt es leider keine Bestimmungen, weder im Reichsstrafgesetzbuch, noch im Polizeistrafgesetzbuch, noch im Automobilgesetz, die eine Strafverfolgung gestatten.

Nach dem derzeitigen Rechte kann lediglich auf Grund des § 27 der Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910 gegen "strolchende Chauffeure" vorgegangen werden. Nach dieser Vorschrift kann einer Person die Fahrerlaubnis dauernd oder für bestimmte Zeit entzogen werden, wenn Tatsachen festgestellt werden, die die Annahme rechtsgültig, daß eine Person zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Ungeeignet ist auch, wer nicht ein reges Pflicht- und Verantwortungsgefühl besitzt (Urteil des Reichsgerichts vom 15. Juni 1908). Wer heimlich den Wagen seines Herrn zu eigenen Vergnügungsfahrten benutzt, hat aber kein reges Pflichtgefühl und solche Chauffeure bilden ohne Zweifel eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Es ist uns nicht bekannt, inwiefern von der Besitznach der Entziehung der Fahrerlaubnis bereits Gebrauch gemacht worden ist, wir glauben aber unmöglich, daß im allgemeinen Interesse und mangels anderer Handhaben von dieser Besitznach in allen denjenigen Fällen Gebrauch gemacht werden sollte, in welchen ein unberechtigtes Verhalten eines Chauffeurs im obigen Sinne nachgewiesen worden ist.

Wir glauben auch, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis eine sehr wirksame prohbitive Maßregel darstellen würde.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist ohne Zweifel ein harter Schlag für die betroffenen Chauffeure. Die Vorteile jedoch, die aus dem Verschwinden der "strolchenden Chauffeure" für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erwachsen würden, erscheinen uns so groß, daß sie die weitgehende Strenge rechtsgültig dürften. Wir möchten uns daher die ehrerbietigste Anregung gestatten, ob nicht die lgl. Verwaltungsbehörden auf die Besitznach der Fahrerlaubnis besonders außerordentlich genaigt und angewiesen werden können, diesbezüglichen Anträgen der Wagenbesitzer nach Einlichkeit Rechnung zu tragen.

gez. Czermak, Major d. R.  
Vizepräsident des lgl. V. A.-C.

Der über 1800 Kraftfahrer umfassende Gau Rheinland der D. M. B. hat einen Beschluss gefaßt, der gleichfalls ein Gesetz gegen die "Autostrolcherei" verlangt. Und der Vorstand des Hessischen Automobil-Clubs ist "verbündert", daß die Regierung den Klagen der Besitzer noch immer keine Beachtung schenkt. So regen sich allerorts die Kräfte, die gegen die "Autostrolcherei" ein Ausnahmegesetz verlangen, obgleich nach einem Ministerwort mit Ausnahmegesetzen jeder Narr regieren kann.

Doch es kein Ruhmesstiel für die Besitzer ist, mit Leuten zusammen zu arbeiten, die unter Ausnahmegesetzen stehen, dämmert augenscheinlich auch dem Vorstand des Automobil-Clubs Sachsen-Anhalt. Wenigstens er an die Möglichkeit der Anwendung des § 266 des Strafgesetzbuches, der die Untreue mit Gefängnis bestraft, auf die Autostrolcherei. Aber sicher ist sicher, sagt er und deshalb plädiert auch er zum Schluss für einen neuen Strafgesetzbuch-Paragrafen.

Der Nutzer im Streit ist die "Automobilwelt". Es erscheint fast keine Nummer dieser Zeitung, die nicht in irgend einer Weise gegen die "Autostrolche" heizt. Hebt! Denn wenn dies Blatt die Namen der Autostrolche verschweigt, so ist das mehr als verdächtig. Zarte Rücknahme auf den Sünder ist zweifellos eine Art die Ursache der Schweigsamkeit. Wir sind wohl darüber über den Verdacht, die den ganzen Beruf beschimpfenden Vorgänge entzündigen oder gar zu heissen zu wollen, aber um so nachdrücklicher erheben wir Protest dagegen, daß die Automobilbesitzer usw. den Autostrolch zum Brügeljungen für alle möglichen und unmöglichen Schandtaten machen wollen. Es ist direkte Erreführung der öffentlichen Meinung, wenn der Vorstand des Hessischen Automobil-Clubs in der "Automobilwelt" behauptet, daß der "überwiegende Teil aller Automobilunglücksfälle auf strolchende, angetrunkte Chauffeure zurückzuführen ist". Das ist aus durchsichtigen Gründen übertrieben. Wohl wissen wir, daß die meisten dieser Spurkourouen mit Unglücksfällen enden, aber die Hauptursache der Automobilunfälle ist die traurige soziale Lage der Automobilführer. Die unheimlich lange Arbeitszeit schlaflos ist die Willensstrafe ein. Nach dem Reichsgerichtsurteil vom 15. Juni 1908 soll der Chauffeur ein reges Pflicht- und Verantwortungsgefühl besitzen. Trotzdem sind schon Kollegen vom Gericht von Strafe freigesprochen, die dieses rege Pflicht- und Verantwortungsgefühl vermissen ließen und da-

durch Unglücksfälle herausbeschworen. Als Grund der Freisprechung führte das Gericht die Überauslange Arbeitszeit an, die das Pflicht- und Verantwortungsgefühl töte. Sogar Besitzer sind zu der Ansicht gekommen, daß eine überlange Arbeitszeit den Chauffeur von jeder Verbindlichkeit freit, wenn irgendwelche Unfälle entstehen.

So hatte kürzlich ein Chauffeur eines Berliner Geschäftshauses das Unglück, während der Fahrt einzuschlafen, worauf der Wagen auf eigene Faust einen Absteiger in den Chausseegraben mache. Trotz des Sachschadens drückte der Besitzer nicht nur ein Lügen, sondern beide Augen zu. Er möchte wohl fühlen, daß solche Vorwürfe unabänderlich sind, wenn der Chauffeur täglich 18 Stunden fahren muß. Das ist nicht etwa ein Ausnahmefall, wir könnten mit Dutzenden aufzählen. Es ist sogar vorgekommen, daß ein Automobilfahrer bis 39 Stunden ununterbrochen hintereinander fahren mußte.

Nur dem Zufall haben die Passanten, die den Weg eines dermaßen strapazierten Führers kreuzen, es zu danken, wenn sie mit helter Haut davon kommen. Vielleicht wird hier dieser oder jener sagen, daß es sich in diesen Fällen um Geschäftchauffeure handelt, wenn wir, richtiger gefragt, unsere Kollegen, nicht die Masse der Besitzer zu fürchten hätten, würden wir mit Fällen aus den Reihen der Privatchauffeure aufzählen können, die alles menschenmögliche übertreffen. Ununterbrochene Fahrten von 24 Stunden sind auch für Privatchauffeure durchaus keine Seltenheiten. Uns ist ein Fall bekannt, wo es dem Chauffeur gnädigst gestattet wurde, an den Wartestellen ein Nickerchen zu machen! Für alles hat so ein reicher Automobilbesitzer Geld über, nur am Führer soll gespart werden. Statt die Arbeitszeit auf ein vernünftiges Maß zu beschränken, wird der Automobilfahrer bis zur Erschöpfung ausgezogen. Und wenn der Führer glaubt, Ruhe zu haben, stemmt sich auf, dann wird er mit allem möglichen beschäftigt. Man weiß nicht, soll man sich mehr wundern über die Pfennigfuchserei der oft schwerreichen Herren, oder über den Leichtsinn, mit dem sie ihr Leben einem Führer anvertrauen, der eben durch eine unvorsichtige Beschäftigung unmöglich in Anspruch genommen wurde.

Frischer, als noch im Pferdefuhrwerk gefahren wurde, hattet der Kutscher weniger sorgfältig Schonung, als die Pferde zur Ruhe bedurften. Heute ist diese Rücksicht vollkommen verschwunden. Diese Zustände sind für die Besitzer der Privatautomobile wirklich kein Ruhmesstiel. Und wenn sie die vielen Automobilunfälle verklagen, dann mögen sie ihre Brüder schlagen: nostra culpa, nostra maxima culpa — unsere Schuld, unsere allergrößte Schuld.

Wenn die Autostrolcherei, mit Rücksicht auf die vielen Unfälle wirklich durch ein neues Reichsgesetz beseitigt werden soll, dann empfiehlt sich die Erwägung des Gedankens, ob man nicht trotzdem eine Weise gleichzeitig in diesem Bereich bestimmt, daß die Arbeitszeit der Chauffeure acht (8) Stunden nicht überschreiten darf.

Eine solche Bestimmung wäre ein weit wirksameres Mittel zur Verringerung der Unglücksfälle, als ein Gesetz gegen die Autostrolche. Die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit, die notwendig kommt im Interesse der Allgemeinheit, wenn die Besitzer nicht selbst einlenken, macht pflichtfreudige, arbeitsfrohe Chauffeure. Ein Sondergesetz gegen die Autostrolche, dämmt den Leichtsinn aus Furcht vor Strafe zurück, aber verbotene Furcht schmetzt noch selber und ihr gewisse Naturen ist ein Verbot die direkte Aufreizung, es zu überschreiten. Bestenfalls erzieht man Euchler.

Es ist also lächerlich, den Autostrolchen die Schuld an dem überwiegenden Teil der Unfälle anzumessen. Wenn die "Automobilwelt" so sehr darauf verzerrt ist, jede Notiz über Autostrolcherei zu bringen, selbst wenn diese den Stempel der Erfindung an der Stirne tragen, so müssen wir unser Erstaunen darüber ausdrücken, daß sie von folgender Strolcherei keine Notiz nahm.

Am 29. Juli fuhr ein vom Besitzer geleitetes Automobil bei Borgsdorf direkt in eine Gruppe Chauffeurearbeiter hinein, obgleich die Chaussee gesperrt war und für den Wagenverkehr ein Sommerweg frei war. Bei dieser Brutalität wurden zwei Arbeiter verletzt.

Was für ein Gesicht würde die "Automobilwelt" wohl ausspielen, wenn wir nun behaupteten, der überwiegende Teil aller Automobilunglücksfälle ist auf derartige Strolchereien der Besitzer zurückzuführen.

Auch die Leidenschaften dürfen bei der Beurteilung der Autostrolcherei nicht außer Betracht bleiben. Die "Automobilwelt" entrüstete sich kürzlich über einen Automobilfahrer, der in Obwesenheit des Besitzers eine Autoline einrichtete und sich so einen Nebenberuf verdient machte. Auf unsere Anfrage, wieviel Gehalt dieser Chauffeur bezogen hätte, hat das Blatt bis heute keine Antwort gefunden. — Das die Behandlung auch der vornehmen Privatchauffeure noch recht vieles zu wünschen übrig läßt, ist bekannt. Der ganze Hochmut des Geldmenschens spricht aus einer Notiz des Herrn Peter Linden in der "Automobilwelt" natürlich. Der Herr schreibt u. a.: "Auch mein früherer Chauffeur benutzte mein Auto, um damit Rundfahrten mit seiner 'Geliebten' auszuführen. 'Geliebte' — wie kann ein Arbeiter eine Frau haben, er hat höchstens eine Geliebte, aber auch mir in Gänsemücken. Die Geliebte der reichen Leute fängt erst bei einer an, die mindestens 100 Mr. für eine Plättmachertour verlangt. Und bei solchem Einfluss wundern sich die Herren über Auto-

strolche. Das Verlangen nach Ausnahmegesehen ist die moralische Bankrotterklärung der Besitzer und Unternehmer.

Noch einige Worte zu der Gingabe des lgl. Bayerischen Automobil-Clubs. Die "Automobilwelt" hat bei dem Durchlesen des Berichts doch nicht einen gehörigen Verger unterdrücken können. Warum? Weil die Gingabe „doch nicht zu dem richtigen Schluß, zu der trostigen Forderung“ kommt, „daß der Automobilismus durch ein Sondergesetz geführt werden müsse“. Die ehrenwerte "Automobilwelt" ein reines Geschäftunternehmen, hält den Zeitpunkt für eine gelegliche Regelung für gekommen, da „wir gerade am Vorabend einer durchaus modernen (II) Anschaufungen Rechnung tragen“ Reform unserer (II) Strafgesetzgebung stehen“. Das Blatt verlangt „hohe Freiheitsstrafen“. Die Entziehung des Fahrerlaubnisses heißt es weiter, „ist ohnehin selbstverständlich“. — Der Zweck der Strafe, so wird gern behauptet, ist die Besserung. Unsig, sagt die modernen Anschaufungen Rechnung tragende "Automobilwelt". Der Zweck der Strafe ist die Nachahme. Hinab mit dem pflichtvergessenen Chauffeur in die Macht des Glücks, in das Glück der Besserung durch das Gesetzesloses, in das Grauen der Existenzlosigkeit. Hinab mit ihm, damit wir mit unserer Pflichtvergessenheit weitere Chauffeure zum Strolchen“ verleiten. — Es ist nur die Frage, wo die größten Strolche sind!

Über die Entziehung der humanen "Automobilwelt" ist unangebracht. Auch der lgl. Bayerische Automobil-Club ist sich darüber klar, daß Strafgesetzliche Bestimmungen gegen die strolchenden Chauffeure unerlässlich sind. Nur dauert dies zu lange und deshalb sollen die Verwaltungsbehörden angewiesen werden, "strolchenden Chauffeuren einfach die Fahrerlaubnis zu entziehen". — Na also.

Besondere Aufmerksamkeit verdient noch der Schluss der Gingabe, wonach die Verwaltungsbehörden den Führern den Führerschein auf Unterlage der Wagenbesitzer entziehen soll. Das wäre komplette Sklaverei. Wie ein Blatt, das vorgibt, die Interessen der Automobilfahrer zu vertreten, das die Unterstellung der Chauffeure unter die Gestaltwagenführer dazu kommt, der Gingabe zuzustimmen, ist uns rätselhaft. — Wir werden gegen die Auslieferung der Chauffeure an die Unternehmer willküriger ergreifen. Wir sind ja in Preußen Deutschland gewöhnt, daß die Gesetze im Interesse der kleinen angewandt werden, aber so offenkundig wie vom lgl. Bayerischen Automobil-Club ist es selten verlangt.

Wir betonen zum Schluss noch einmal, daß es uns fern steht, die Autostrolcherei zu entschuldigen, aber wenn die Hebe gegen die Autostrolche aus Geschäftsrücksichten betrieben wird, wie von der "Automobilwelt" und ihren literarischen Eideshelfern, wenn diese Hebe betrieben wird, um die schwierigen sozialen Verhältnisse zu verschleiern! — Dann hängen wir der Hebe die Schelle um.

Die Autostrolcherei wächst zum größten Teil auf dem gleichen Boden, dem auch die meisten Unglücksfälle entspringen:

**Auf dem Boden der übermäßig langen Arbeitszeit, der unverhältnismäßig niedrigen Entlohnung und der schlechten Behandlung.**

## Vom Terrorbewußtsein der Unternehmer.

### Schwarze Listen-Prozeß.

Der Zentralverband deutscher Industrieller hat seit 274 "Arbeitgeberverbänden, Handelskammern und Berufsgenossenschaften" gesammeltes "Material" über den von den Arbeitern angeblich geübten Terrorismus der Reichsregierung unterbreitet, mit dem Antrag, in das neue Strafgesetzbuch eine Bestimmung aufzunehmen, die nicht nur das Streikpostenleben völlig unmöglich machen soll, sondern auch jede planmäßige Überwachung von "Arbeitgebern", Arbeitnehmern, Arbeitsplätzen, Wegen, Straßen, Plätzen, Bahnhöfen, Wasserstraßen, Häfen oder sonstigen Verkehrsanlagen. In der Begründung des Schriftmachers Antrags wird das Streikpostenleben als unentbehrlichstes und wichtigstes Kampfmittel beim Streik bezeichnet und damit also offen ausgesprochen, daß man die Streiks als solche unmöglich machen will. "Verachtung" und "Beschimpfung" der Gewerkschaften war ja das ceterum censeo des Unternehmerselbsts. Wed.

Wer nun aber in Wirklichkeit Terrorismus verübt, das ist in jüngster Zeit wieder durch einige Gerichtsentscheidungen bewiesen worden. Die Bergarbeiter wurden bis vor einiger Zeit im Westen Deutschlands allgemein auf sechs Monate vor der Wiederanlegung auf einer Zeche im Revier ausgeschafft, wenn sie nach Annahme der Zechen kontraktbrüchig wurden. Ungezähltes Gleind ist durch diesen barbarischen Terrorismus geschaffen worden. Wehe, wenn ein Bergmann in eine Aussiedlergesellschaft mit dem Bergwerker getötet, etwa wegen des Gedinges, und sich nicht als Sklave duckte und schwieg. Er wurde verehmt! Nebenfächlich auch, ob später selbst das Berggewerbe begerichtet die Schulden der Zeche zuschob, die schwarzen Listen taten "Ihre Schuldigkeiten".

Nun haben verschiedene Landgerichte und ein Oberlandesgericht dem von den Zechen geübten Terro-

rismus etwas näher zugeschen. Der Vorstand des "alten" Bergarbeiterverbandes hatte zehn seiner Mitglieder verauflast, gegen den Bechenverband eine Klage anzustrengen wegen der Aussperrung infolge des Schwarzen Listen-Systems. In allen Fällen waren die Arbeiter der Ansicht, daß der Kontraktbruch nicht von ihnen, sondern von den Bechen begangen worden sei. Das Landgericht in Essen verurteilte den Bechenverband, den Klägern den ihnen durch die Aussperrung entstandenen Schaden zu ersetzen, jedoch nur für die Zeit über 6 Wochen hinaus. Zwei der Kläger wurden abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hatten beide Parteien Berufung eingelegt, die Arbeiter, weil sie auch für die ersten sechs Wochen entschädigt sein wollten, und der Unternehmerverband, weil er für seinen Terrorismus überhaupt nichts zahlen wollte.

Das Oberlandesgericht in Hamm hat jetzt das Urteil erster Instanz im allgemeinen bestätigt, im Falle der vom Essener Landgericht abgewiesenen Kläger aber dahin abgeändert, daß dem einen dieser beiden Kläger der volle Anspruch zuerkannt wurde, und dem andern wieder für die Zeit nach den ersten sechs Wochen. Dieses Urteil ist endgültig.

Als die Bechenherren sahen, daß die Gerichte ihre Verfehlungstaktiken denn doch nicht voll billigten, milderten sie, der Not gehorrend, nicht den eigenen Trieb, ein Aussperrungs- und Terrorismusbeschluß. Jetzt werden "Kontraktbrüder" noch 14 Tage lang aussperrt.

Zwischen durch hatte sich das Landgericht in Dortmund mit einer ähnlichen Klage zu befassen. Das Dortmunder Gericht kam zu einem für die Arbeiter noch günstigeren Urteil. Ein Bergmann war entgegen dem Gesetz von der Beche Ewald in Herten fristlos entlassen worden. Nach der Arbeitsordnung der Beche konnte der Mann als Schadenerab höchstens für sechs Tage Lohn beanspruchen. Die Beche wollte aber gar nichts zahlen. Der Arbeiter klagte am Bergwerksgericht den ganzen Lohnausfall ein, nicht nur die sechs Schichten. Das Gericht sprach dem Kläger jedoch nur die in der Arbeitsordnung vorgesehenen sechs Schichten zu und es erklärte sich im übrigen für unzuständig. Das Landgericht war aber anderer Ansicht, und als sich dann das Bergwerksgericht erneut mit der Sache beschäftigen mußte, lehnte es den weitergehenden Anspruch des Arbeiters ab. Das wieder angerufene Landgericht Dortmund erklärte jedoch die weitere Forderung des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt. Das Urteil, das von der Bergarbeiter-Zeitung mitgeteilt wird, enthält eine bestimmte Kennzeichnung der Unternehmerpraktiken, so daß wir einen Teil hier abdrucken wollen.

Es bedarf demnach jetzt nur noch einer Prüfung der Frage, ob die Belegung verpflichtet ist, dem Kläger denjenigen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihm durch die behauptete Unmöglichkeit im rheinisch-westfälischen Industriegebiet passende Arbeit zu finden, entstanden ist. Die Beweisaufnahme hat nun ergeben, daß in der hier fraglichen Zeit zwischen dem zu dem Bechenverband zusammengeschlossenen Bechen des genannten Gebiets, zu denen die Belegte gehörte, ein Abkommen dahin bestand, daß Arbeiter, die nicht eine auf Monatschluss lautende Ablehr aufweisen konnten, von der Entnahme auf einer anderen dem Verbände angehörigen Beche auf die Dauer von sechs Monaten ausgeschlossen waren, es sei denn, daß Krankheit oder Grund des vorzeitigen Ausscheidens bildete. In dem vom Kläger vorgelegten Arbeitsbuch ist als Tag der Entlassung der 14. Dezember 1908 eingetragen, ohne einen Bemerk, daß die Entlassung wegen Krankheit erfolgt sei, so daß die anderen Verbandsbezirken aus der Eintragung entnehmen müchten, die Entlassung des Klägers sei auf Vertragsbruch zurückzuführen. Da der Kläger während des Winters 1908 und des Frühlings 1909 sich im rheinisch-westfälischen Industriegebiet aufgehalten hat und die weitaus größte Zahl der dortigen Bechen dem Verbund angehören, so besteht ein erheblicher Grad von Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Angabe des Klägers, er habe keine Arbeit finden können und Schaden erlitten, auf Wahrheit beruht.

Dieser Schaden war die Folge der vorzeitigen, ungerechtfertigten Entlassung in Verbindung mit jenem Abkommen der Bechen des Verbandes und gemäß § 276 BGB. muß die Belegung wegen Vertragsbruch für weiteren Schaden als erschöpflich gelten, sofern nicht etwa mit Absicht auf § 5 der Arbeitsordnung die Ersatzpflicht sich auf den in der Vorinstanz zuerkannten Betrag beschränkt. Die genannte Vorschrift geht dahin, daß die Beche bei grundloser Entlassung ohne Einhaltung der vertragsgemäßigen Kündigung nicht einen Schadenerab für höchstens sechs Arbeitstage zu zahlen und daß der mit Unrecht Entlassene keinen weiteren Anspruch habe. Wenn nun auch die Bestimmung den Zweck haben sollte, jeden Streit über die Höhe des Schadenerabs durch Festsetzung eines Höchstbetrages zu befehligen, so hat das Gericht doch im vorliegenden Fall wegen der Eigenart des Schadens und der mitwirkenden Ursachen den Ausschluß weiterer Haftung nicht für zulässig erachtet. Durch dieses Abkommen mit den übrigen Verbandsbezirken hätte die Belegung für den Fall vorzeitiger Entlassung nicht auf Krankheit zurückzuführen der Entlassung eines Arbeiters die Grundlagen eines Schadens geschaffen, der den Umfang der gewöhnlichen Schadensfolge vorzeitiger Lösung eines mitvertragter Kündigung abgeschlossenen Arbeitsvertrages weit übertrifft. Die Belegung wußte, daß bei solcher Entlassung die Erlangung von Arbeitsgelegenheit für die nächsten Monate wesentlich erschwert

sein werde und daß die Erwerbschwierigkeiten sich ergeben würden gleichviel ob die Entlassung gerechtfertigt war oder nicht. Sah sie diese Schädigung aber vor, die für den Betroffenen den Charakter einer Strafe hätte, so handelte sie wider Frei und Glauben, wenn sie sich durch Hinweis auf den Paragraphen 5 der Arbeitsordnung, der im Jahre 1905 vor dem Abkommen der Bechen nicht für solche Fälle geschaffen wurde, von weitergehender Erfahrung befreite.

Das Dortmunder Landgericht erkennt also durch dieses Urteil die Schadensersatzpflicht des Bechenverbandes in vollem Umfang an.

Ob nun die Unternehmerpreise, vor allem auch die Deutsche Arbeitgeber-Zeitung, in diesen Tagen vor lauter Geschrei über den angeblich vom Arbeiter verübten Terrorismus auch nicht versehen wird, diese Schwarze Listen-Urteile gebührend ans Licht zu stellen?

## Bur Lohnbewegung der Wächter der Kölner Wach- und Schleißgesellschaft.

Zu denjenigen Angestellten, deren Lohn- und Dienstverhältnisse recht viel zu wünschen übrig lassen, gehören unstreitig die Angestellten der Wach- und Schleißgesellschaften. Und nicht nur dies, sondern auch die Unzufriedenheit vieler Angestellter hinsichtlich der gesetzlichen Rechte bewirkt es, daß der Versuch, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu verbessern, im Keine erstickt wird. So erlebten die Angestellten bisher eine Dienstplanweisung, nach welcher laut § 9 der selben kein Angestellter der Arbeiterorganisation angehören, auch derselben während der Zeit, in welcher sie in Diensten der Gesellschaft stehen, nicht beitreten durften. zwar wissen so viele Arbeitgeber, daß ein solcher Vertrag gegen die guten Sitten verstößt und deshalb nichtig ist, aber wo wäre der Staatsanwalt, der in solchen Fällen einschreitet, und Auflage erhebt wegen Übertretung des § 153 der Gewerbeordnung. Dafür leben wir ja doch im Lande "der vollendeten Rechtsgarantien." Aber ebensowenig man eine Quelle mit der Hand zu halten vermag, ebensowenig ist das Unternehmertum heute noch in der Lage, die Organisation mit ein paar Zellen in einer Dienstplanweisung aus der Welt zu schaffen. Bedeutet man ferner, daß die Wach- und Schleißgesellschaften selbst isoliert sind, so erscheint das den Angestellten zugefügtes Unrecht, welches nur von der wirtschaftlichen Macht diktiert ist, nur noch größer.

Aber auch bei den Wächtern hat sich mit der Zeit der Gedanke Wahn gebrochen, daß dieses Verhältnis nicht so weiter bestehen kann. Einzelne der Wächter hatten sich bereits unauffällig der Organisation angegeschlossen und somit war der Anfang zu einer Umgestaltung der bisherigen Verhältnisse gemacht. Die Organisation einzelner Kollegen brachte uns weitere Mitglieder. Nach kurzer Zeit berief die Ortsverwaltung eine Versammlung des gesamten Personals nach den "Kolonialäsen" ein, woselbst sofort wieder 35 Aufnahmen zu verzeichnen waren. Eine weitere Versammlung am nächsten Morgen brachte wiederum ein Teil der Wächter der Organisation zu und so war an eine Wahlregelung einzelner Kollegen nicht zu denken. Nun kam der Groß über die bestehenden Lohn- und Arbeitsverhältnisse mit elementarer Gewalt zum Ausbruch. Eine Kommission von 7 Wächtern wurde zur Direktion berichtet, um Verhandlungen anzubahnen. Die Direktion ging angefangen der augenblicklichen Situation auf Verhandlungen ein. In einer weiteren Versammlung wurde Bericht erstattet, und der Besluß gefasst, weitere Verhandlungen zu pflegen und zwar unter Mitwirkung der Ortsverwaltung. zwar sträubte sich die Direktion anfänglich dagegen, gab jedoch schließlich dem Drängen der Kommission nach. Nach zweitägiger Verhandlung kam ein Tarifvertrag aufzutrete, dessen wesentliche Positionen wie folgt lauten:

Wächter erhalten einen monatlichen Lohn:	
bei Einstellung . . . . .	95,- Mt.
nach 6 Monaten . . . . .	100,- "
" 12 " . . . . .	105,- "
" 24 " . . . . .	110,- "
" 36 " . . . . .	115,- "

Oberwächter erhalten 3,- Mt. pro Monat mehr. Denjenigen Wächtern, welche kombinierten Dienst versetzen, werden für den Sonderdienst folgende Zugaben gewährt:

für 1 Stunde . . . . .	5,- Mt.
" 2 Stunden . . . . .	10,- "
" 3 " . . . . .	15,- "
" 4 " . . . . .	20,- "

Der Separativwächter erhält bei einer zwölfstündigen Dienstzeit einen monatlichen Lohn:

bei Einstellung . . . . .	103,- Mt.
nach 6 Monaten . . . . .	108,- "
" 12 " . . . . .	113,- "
" 24 " . . . . .	118,- "
" 36 " . . . . .	121,- "

Für jede weitere Stunde wird eine Zugabe berechnet, gleich derjenigen, welche im kombinierten Dienst bezahlt wird. Im gleichen Verhältnis werden demjenigen Separativwächter, welcher weniger als 12 Stunden Dienst hat, die Stunden in Abzug gebracht. Während des Nachtdienstes haben die Wächter eine Pause von 25 Minuten.

Wird der Wächter mit Bezug auf den Dienst bestraft, so steht ihm der Beschwerdegang in allen Fällen im instanzmäßigen Wege offen.

Bis zum 30. September 1911 erfreut sich der Steuerdienst bis morgens 6 Uhr. Von 1. Oktober

1911 ab schließt der Dienst für das Winterhalbjahr um 6 Uhr, für das Sommerhalbjahr um 5 Uhr morgens.

Das sogenannte Minutensystem soll von jetzt ab in lokaler Weise gehandhabt werden.

Gänzlichen Wächtern wird folgender Jahresurlaub unter Vorzahlung des Lohnes gewährt:

1 Jahr . . . . .	2 Tage ab 1. August 1911
" 2 Jahren . . . . .	3 " " 1. " 1911
" 3 Jahren . . . . .	4 " " 1. " 1912

Es steht jedem Wächter frei, an den Urlaubstagen Dienst zu verrichten. In diesem Falle werden die Tage bezw. Nächte doppelt bezahlt, wobei sich die Bezahlung nach dem jeweiligen Monatsentommen richtet.

Zum Sommerhalbjahr erhalten die Wächter ab Sommer 1912 Brillenhörse und Litewka, welche am Schluss des Halbjahrs in gereinigtem Zustande abgeliefert werden müssen.

S. 9. der Amtstellungsbedingungen, wonach die Wächter seiner Arbeiter-Organisation angehören dürfen, tritt sofort außer Kraft. Soweit die allgemeinen Amtstellungsbedingungen diesem Tarifvertrag zuwiderrufen, verlieren dieselben ab 1. August 1911 ihre Gültigkeit.

Vereits bestehende bessere Lohn- und Dienstverhältnisse sollen durch diesen Tarifvertrag nicht geschränkt werden.

Bei Streitigkeiten über die Ausslegung dieses Vertrages soll die Organisationsleitung mit der Firma verhandeln. Falls eine Einigung nicht erzielt wird, ist das Gewerbeamt zu Köln als Einigungsamt anzurufen.

Dem Schiedsspruch dieses Einigungsamtes unterwerfen sich beide Parteien.

Damit haben die Wächter einen großen Schritt nach vornwärts getan. Allerdings dürfen sie jetzt nicht glauben, auf ihren Vorbeeren ausruhen zu können. Jetzt heißt es: die Organisation auszubauen und die Kollegen für spätere Kämpfe schulen. Die Lebensmittel- als auch die Mietpreise weisen eine fortwährende steigende Tendenz auf. Sorgen die Kollegen dafür, daß die Organisation, der Deutscher Sportarbeiter-Verein gestärkt und gefestigt wird, so können sie weiteren Kampfen in der Zukunft ruhig entgegensehen.

## Die roten Schleifen in Köln a. Rh.

Das aufsehenerregende Vorlonnunis bei dem Vergräbnis des verunglückten Hafenarbeiters aus der Elsfahstraße am 15. Februar d. J. hatte fürlich ein gerichtliches Nachspiel. Die Amtstellungsangehörigen Georg Kiel und Nikolaus Held sowie die Hafenarbeiter Hermann Grüller und Dominikus Rulos waren angeklagt, am 15. Februar d. J. einen Aufzug auf öffentlicher Straße, ohne die behördliche Genehmigung, veranstaltet zu haben (Verzehr gegen § 7, 19 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908). Der Vorsitzende, Amtsgerichtsrat Stiel, bemerkte: Sie sollen bei der Verordnung vier große Kränze mit roten Schleifen in ostentativer Weise hintereinander getragen haben. Kollege Kiel, der für die anderen Angeklagten aussprach, führte aus: Die Hafenarbeiter Kräns sind sämtlich organisiert, so daß eine Kundgebung ganz von selbst entstand. Die Ortsverwaltung des Deutschen Transportarbeiterverbandes hat einen Krantz gestiftet, je einen weiteren Krantz spendeten die Arbeiter der Firma, die Söhnen der Hafenarbeiter und die Kollegen von Müllheim. — Vorsitzender: Aus den Alten geht her vor, daß der Verkörpere dem sozialdemokratischen Verband nicht angehört. — Angeklagter: Er gehörte der freien Gewerkschaft an, diese bedient sich immer reiter Schleifen. Wie tun das bei allen verstorbenen Mitgliedern, wenn die Angehörigen damit einverstanden sind; ich habe 10 bis 12 solcher Beerdigungen mitgemacht, ohne daß die roten Schleifen beanstandet worden sind. — Vorsitzender: Sie haben sich am Trauerhause aufgestellt und es dauerte drei Viertel Stunde, ehe sich der Zug in Bewegung setzte. — Angeklagter: Als wir 150 Meter gegangen waren, kam der Schuhmann Roed und sagte, wir sollen die Schleifen entfernen; ich sagte ihm, sein Verlangen sei ungesehlich. Er ging zum Kommissar und stellte, als er zurückkam, dasselbe Verlangen an uns. Ich sagte ihm, wir würden uns unser Recht nicht verkümmern lassen. Am Südfriedhof hatte sich eine Anzahl Schuhleute eingefunden, die versuchten, uns die Kränze abzunehmen. Wir wehrten uns und sagten, wir seien die Kränze unter keinen Umständen los. Die Schuhleute folgten uns bis 10 bis 15 Meter ans Grab und versuchten uns die Kränze zu entreißen. Es entstand ein Handgemenge zwischen 50 bis 60 Personen. Da nahmen andere uns die Kränze ab und trugen sie zum Grab, wo sie sie niederlegten. Amtsgericht: Die Schuhleute haben versucht, die Kränze, die von je zwei Personen getragen wurden, im Zuge zu verteilen, weshalb taten Sie das nicht? — Angeklagter: Ich wußte nicht, was das für einen Zweck gehabt hätte, die Deputationen gehen immer hintereinander.

Beige Schuhmann Roed: Die Kränzträger gingen unmittelbar hintereinander, der Kommissar sagte, ich solle die Personalien feststellen und die roten Schleifen fortnehmen. Ich befam aber keine Personalien. Die Deute riefen: Personalien gibt's nicht! Gebt dem Hund keine Personalien! Ich befam Fußritte und Faustschläge. Einer ist deswegen bereits bestraft. — Beige Polizeikommissar Klosterlein: Die Deute weigerten sich, die roten Schleifen zu entfernen, wie sie sich auch weigerten, die Kränze im Zug zu verteilen. Daraus schloß ich, daß eine Demonstration beabsichtigt war. In der Elsfahstraße hatte sich eine große Menschenansammlung gebildet. — Vorsitzender: Da sich ist das Tragen roter Schleifen doch nicht strafbar. Ist es denn nicht üblich, daß Deputationen hintereinander

gehen? — Zeuge: Das weiß ich nicht. Alle rieben: Das Reichsgericht habe entschieden, daß es gestattet sei. — Amtsanwalt: Begräbnisse sind nach dem Reichsgesetz im allgemeinen der Genehmigung nicht unterworfen, nur bei Verübung einer Absicht, die über die Bestattung hinausgeht. In diesem Falle ist die Verbündigung zu einer politischen Demonstration bemüht worden. Die Angeklagten haben vor aller Welt betonten wollen: es ist ein Mitglied der sozialdemokratischen Partei, das hier beerdigt wird, obgleich der Verstorbene nicht zur sozialdemokratischen Partei gehört hat. Eine Demonstration ist zutage getreten, weil die Angeklagten das Ersuchen, die Kränze im Zuge zu verteilen, abgelehnt haben und weil diese Kränze mit den roten Schleifen ins Grab geworfen sind. — Wenn das geschehen sollte so waren dazu die Kränze der Angehörigen bestimmt, die Angeklagten haben einen Platz gegenüber dem Toten ausüben wollen, indem sie ihn als einen Sozialdemokraten hinstellen wollten, während er dieser Partei nicht angehört hat. Die Angeklagten haben eine empfindliche Störung des Begräbnisses verursacht, so daß der Geistliche sich gezwungen sah, von seinen Funktionen abzusehen und unverrichteter Sache nach Hause zu gehen. Ich beantrage gegen den ersten Angeklagten 40 Mt., gegen die drei anderen je 20 Mt. Geldstrafe.

Der Verteidiger Rechtsanwalt Eduard Schramm I führte u. a. aus: Da der Verstorbene auf tragische Weise zu Tode gekommen war, hatte sich selbstverständlich eine größere Menschenmenge zum Begräbnis eingefunden und die Zahl der Teilnehmer war infolgedessen auch größer. In dem Tun der Angeklagten kann absolut nichts Ungewöhnliches gefunden werden. In der Elsässer Straße, der dichtbevölkerten Arbeiterviertel, haben die roten Schleifen keine besondere Aufregung hervorgerufen, denn welcher Partei die arbeitende Bevölkerung im allgemeinen angehört, das weiß nun ja. Daß die Kränzträger hintereinander gingen, war nichts ungewöhnliches. Es handelte sich um eine einzige Organisation, die der Transportarbeiter, die sich in verschiedene Unterabteilungen teilt. Die Gerichte haben sich in letzter Zeit auf den Standpunkt der Angeklagten gestellt. Die Strafkammer zu Duisburg, als Berufungsinstanz, hat in einer ähnlichen Sache — es ist dabei auch eine rote Fahne getragen worden — entschieden, daß das Tragen einer umstorten roten Fahne und roter Schleifen am Kränze das Begräbnis nicht zu einem ungewöhnlichen gemacht habe, daß damit keine politische Demonstration verbürgt gewesen sei. Dazu fehle jeder Anhalt. Ein weiterer Zweck als der des Leichenbegängnisses sei durch das Tragen der Gegenstände nicht beabsichtigt gewesen. Das Tragen solcher Gegenstände entspricht einer weit verbreiteten und viel geübten Sitte. Daß die Angeklagten den Toten, wie der Amtsanwalt sage, noch hätten an sich reisen wollen, sei nicht der Fall. Die rote Farbe sei in den Gewerkschaften allgemein üblich, und von ihrem Gebrauch abzuweichen, dazu liege kein Anlaß vor. Kränze ins Grab zu werfen sei auch etwas allgemein Übliches unter den Standesgenossen.

Wie könne der Amtsanwalt sagen, daß die Kränze der Anverwandten dazu eher bestimmt gewesen seien. Man wisse doch nicht, ob die Anverwandten überhaupt in der Lage gewesen seien, Kränze zu stiften. Es gehe nicht an, Sachen in die Verhandlung hineinzuziehen, die nicht hineingehörten. Es sei keine Störung der Öffentlichkeit erfolgt, bis die Polizei sich in die Sache eingemengt habe. Die Angeklagten müßten freigesprochen werden. Der Amtsanwalt bemerkte noch, die Farbe der freien Gewerkschaften sei identisch mit der der sozialdemokratischen Partei, und man werde die Kränze als solche der sozialdemokratischen Partei ansehen müssen. Das Urteil lautete: Die einzige Frage ist die, ob ein außergewöhnliches Leichenbegängnis vorgelegen hat oder nicht. Das wird von der Anklage darin gefunden, daß die Kränze unmittelbar hintereinander getragen wurden. Darin allein aber liegt etwas Außergewöhnliches nicht. Es handelt sich hier nicht um ländliche Bezirke, sondern um eine Großstadt und um ein Arbeiterviertel, in dem das Begräbnis stattfand. Es ist gerichtlich erwiesen, daß in Köln bei einer Beerdigung solche Deputationen hintereinander zu gehen pflegen. Was nachher auf dem Wege zu und auf dem Friedhof passiert ist, steht heute nicht unter Anklage und muß bei der Erörterung vollständig ausgeschlossen. Die Angeklagten sind kostenlos freizusprechen.

Nach der Logik des Amtsanwalts wäre also alles sozialdemokratisch, was sich der roten Farbe bedient. Das Gericht hat sich dieser Aussöhnung selbstverständlich nicht angeschlossen, ebenso wenig wie es den sonstigen Aussführungen des Amtsanwalts gefolgt ist. Durch das freisprechende Urteil ist festgestellt worden, daß die Polizei kein Recht gehabt hat, in dieser Weise vorzugehen; was wird mit den Leuten geschehen, die eine göttessdieneiliche Handlung gefördert haben?

Soweit der Gerichtsbericht. Gestatten wir uns nunmehr einige Ergänzungen. Der Schuhmann Noack hat unter anderem angegeben, er sei in der Elsässer Straße mit Faustschlägen und Fußtritten bedacht worden. Den Beweis hierfür ist er aber schuldig geblieben. Wir müssen deshalb annehmen, daß der Schuhmann unwahre Angaben gemacht hat. Das geht aber auch schon daraus hervor, wenn er sagt, es sei schon einer deswegen bereits bestraft worden. Wir stellen zu jeder Zeit unter Beweis, daß der Betreffende nur wegen Schuhmannsbeleidigung bestraft worden ist. Unter diesen Umständen weiß man, wie man die Aussagen der Schuhleute einzuschätzen hat. Nach dem Ausgang des Prozesses steht für uns weiter fest, daß der Mann zu Utrecht verurteilt wurde, da die Verleidigung nur eine Folge des widerrechtlichen Verhaltens der Polizei ist. Oder soll man sich schließlich noch nach Jagow'scher Weisheit niederschließen lassen? Wie empörend das Verhalten der Polizeibeamten war, geht aber auch daraus hervor, daß sich zirka fünf f-

zig Zeugen aus bürgerlichen Kreisen, die zudem zum größten Teil der Arbeiterklasse nicht angehörten, freiwillig melbten. Auch der Polizeikommissar Glösterlein mußte selbst in seiner Anzeige gegen den Beschuldigten angeben: "Das Verhalten des Bürgertums richtete sich ausschließlich gegen die Polizei." Wohlverstanden! — soweit der tumult auf dem Südfriedhof in Frage kam und nicht zu dem Vorhang in der Elsässer Straße, wo man den Einwand erheben könnte, daß die dortige Bevölkerung vom Polizeikoller ergriffen sei.

Ein weiterer Moment ist ebenfalls von Bedeutung. Genosse Kiel hatte gegen den Polizeikommissar von Glösterlein und gegen den Schuhmann Noack Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen Überschreitung der Beamtenbefugnisse erstattet. Ein Einschreiten lehnte die Staatsanwaltschaft mit der Begründung ab, daß sich die Polizei in "rechtmäßiger" (?) Ausübung ihres Amtes befunden habe. Auf eine Beschwerde bei der Oberstaatsanwaltschaft wurde der gleiche Bescheid gegeben. Hierauf wurde Oberlandesgerichtsentscheidung beantragt. Das Oberlandesgericht lehnte ein Eingehen auf diese Sache ebenfalls ab mit der Begründung, daß die Beschwerde an die Oberstaatsanwaltschaft zu spät eingegangen und deshalb die Berufungsfrist verstrichen sei. Danach stand also fest, daß der Antragsteller von der Oberstaatsanwaltschaft falsch beschieden worden ist. Derartige Unkenntnis der Verhältnisse sollte man bei einer solchen Behörde nicht für möglich halten.

Zedenfalls aber steht soviel fest, daß sich die Kölner Polizei wieder einmal bewährt hat. Unsere Aufgabe aber soll es sein, nicht zu rasten und zu ruhen, bis das ganze preußische System einem fortschrittlicheren, der heutigen Zeit angemesseneren Platz gemacht hat.

### Transportarbeiterstreik in England.

Der Zusammenbruch der International Shipping-Federation, der großmächtigen Organisation aller Scharfmacher im Transportgewerbe, wie er beim "internationalen" Seemannsstreik zu Tage trat, hat auch auf andere Branchen des Handels-, Transport- und Bergbaugewerbes alarmierend gewirkt. Es ist dies eine natürliche Reaktion. Wiesen Arbeitern, denen es nicht gegeben ist, in die Existenzbedingungen einer internationalen Unternehmerorganisation Einblick zu gewinnen, die außer Stande waren und sind, die ökonomische Wirksamkeit einer Organisation auch nur halbwegs richtig einzuschätzen, schien die Macht der internationalen Scharfmacherorganisation geradezu unüberwindlich. Die prohigen Drohungen der neuen Ausbeuterorganisation taten einiges, die Gefahr, die dem Proletariat des Transportgewerbes angeblich drohte, ins ungemeine zu steigern. Einer der ersten Klüsse der Internationalen Shipping-Federation war die Ankündigung, daß in Zukunft jede Verhandlung mit den Arbeitnehmer-Organisationen abgelehnt werden würde. Mit anderen Worten: Die Unternehmer wollten ihren Anspruch, "Herren im Hause" zu sein, die Lohn- und Arbeitsbedingungen selbstherrlich diktieren zu können, als roher Druck stabilisieren. So darf nur der auftreten, der stark genug ist, eventl. seinen Worten durch Taten den nötigen Nachdruck zu geben. Was Wunder, wenn der Arbeiter, "eingeschärft und eingedornt ... zwischen Bedarf und Mangel", den Sinn gerichtet einzigt auf die Herbeischaffung der notwendigsten Lebensmittel, auf die Abwehr des Hungers und des Elends, wenig geeignet und geeignet, sich in theoretischen oder wirtschaftlichen Studien zu vertiefen, — diese Don Quichots für wirkliche Mitter nahm.

Der Druck erzeugt aber Gegendruck, der Terror ist ein schlechtes Regierungssystem, weshalb auch alle Ankläge gegen die freie Arbeiterbewegung mögen sie von den Unternehmern oder von ihrem Nachtwächter, dem Staat kommen, lebten Endes ein Versuch mit untauglichen Mitteln ist. Dieser Gegendruck setzte zuerst sich in Deutschland ein. In den Provinzen zuerst, durchbrachen die deutschen Nieder den Panzer der Selbstherrlichkeit, den die Internationale Shipping-Federation um sich geschlungen hatte. Sie gingen auf die Forderungen der sozialdemokratischen Arbeiter natürlich nicht ein — doch gezwungen sie "freiwillige" Lohnzulagen. Das in Deutschland der Kampf zuerst aufgenommen wurde, ist wohl kaum verwunderlich. Die deutschen Transportarbeiterorganisationen hielten vor den anderen Ländern den gewaltigen Vorsprung, daß ihnen eine regelmäßige Gewerkschaftspresse zur Seite steht, wirtschaftlich stärkt durch eine durchaus arbeiterfreundliche Tagespresse. Sie konnten an die Transportarbeiter herantreten, und der "Hafenarbeiter" und der "Seemann", die Zeitungen der zur Zeit der Gründung der Internationalen Shipping-Federation hauptsächlich in Frage kommenden Organisationen, haben bei aller Anerkennung und Herausstellung der großen Macht der Unternehmerorganisation, die bramativerenden und trüggeschwollenen Redensarten auf das richtige Maß zurückgeführt.

Wie erklärt sich aber der Kampf und Sieg der englischen Seeleute? Nun, der Kampf war durchaus nicht ein Beweis der Stärke, im Gegenteil: wenn wir ehrlich sein und uns nicht selbst die Augen verkleistern wollen, dann müssen wir anerkennen, daß der Kampf der englischen Seeleute im Grunde genommen nichts anderes war als ein Zeichen der Schwäche. Um die Selbstauflösung des Verbandes zu hindern, um das Interesse der Seeleute an der Organisation neu zu beleben, um vor allen den lärmenden Antagonisten abzuschrecken. Und — last not least — darf nicht vergessen werden, daß die Arbeiterpartei Mitglied der Steuerungsmehrheit ist. In Deutschland hätte längst der Säbel gehauen, die Flinten geschlossen. Der Belagerungszustand hätte eine Entfaltung der organisatorischen Kräfte der deutschen Hafen-

reicht. Jedoch die Bewegung wuchs den Führern über den Kopf. Die Seeleute erreichten folgende Bedeutung: 1. Minimalschne für Seeleute und Heuerleute, welche eine sofortige Lohnhöhung von 2,50 Mt. in sich schließen. 2. Anerkennung der Gewerkschaft. 3. Gleichmäßige Behandlung aller Seeleute, ob sie Gewerkschaftsmitglieder sind oder nicht. 4. Einleitung von Verhandlungen zwecks Festsetzung der Lohnsätze für Doberbeiter.

So könnte es den Anschein erwecken, als ob es nicht mehr auf geschlossene zentralistische Organisationen und gefüllte Räume ankäme, sondern einzig auf den Kampfesmut. Gar so einfach wie unsere Syndikalisten immer behaupten, liegt die Geschichte denn doch nicht. Der Sieg konnte nur mit Hilfe eines Sympathiestreiks der Hafenarbeiter errungen werden. Das kann uns aber nicht hindern, den Kampf der Seeleute als hochbedeutsam zu begrüßen. Er hat den Mann der Indolenz zerbrochen und die Furcht vor der eingebildeten übermächtigen Stärke der Unternehmer beseitigt. Hoffentlich gelingt es nun auch, die Organisation der englischen Seeleute zweckentsprechend auszubauen; das ist notwendig im Interesse der englischen sowohl als auch der internationalen Seemannsbewegung.

Der Streik der Dober ist nun noch nicht beendet. Obgleich sie eigentlich nur aus Sympathie für die Seeleute in den Streik traten, ist ihnen, als sie die Seeleute beim Essen sahen, gleichfalls der Appetit gekommen. Das nimmt uns um so weniger Wunder, als die Lage der englischen Hafenarbeiter eine nicht weniger als rostige ist und außerdem es die Folge fast aller Sympathiestreiks ist. Dieses Moment ist für die starken zentralistischen Gewerkschaften Deutschlands bestimmend, die Sympathiestreiks soviel als möglich zu verhindern. Denn wirtschaftlich betrachtet sind solche Sympathiestreiks fast immer recht unrentabel. Wenn die Bergung eines Schiffes, das sich in Seenot befindet, das vielfache seines Werts kostet, so wird kein Meeder sein Geld dran wagen, und ebenso unvernünftig ist es — vom rein wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet — wenn die Gewerkschaft einen Sympathiestreik auslässt, dessen Kosten in seinem vernünftigen Verhältnis zu seinem Nutzen steht. Selbstverständlichkeit ist es, daß im Streik der englischen Seeleute ein Selbstverständlichkeit ist. — In dem Moment, wo die Arbeiter, die einen Sympathiestreik durchführen, mit Forderungen an die Unternehmer herantreten, wird aus dem Sympathiestreik ein Selbstverständlichkeit Streik. Zu diesem Stadium ist der Streik der englischen Hafenarbeiter gelangt. Ob diese Taktik richtig war, läßt sich nur aus der intimen Kenntnis der ganzen Situation heraus erklären. Ein Urteil unsererseits, das Anspruch auf Unfehlbarkeit hätte, wäre Vermessenheit. Genug, der Kampf wird ausgerungen und über die Notwendigkeit und Richtigkeit der eingeschlagenen Taktik entschiedet, wenigstens für die große Masse der englischen Hafenarbeiter, der Ausgang. Und der Ausgang ist Sieg! Das steht heute schon fest.

Nun mag vielleicht gefragt werden, warum die Hafenarbeiter gerade in England zuerst den Kampf gegen die Internationale Shipping-Federation ausnahmen. Einsteils ist der Kampf der Seeleute schon Erklärung genug. Aber es kommt noch eins in Frage: die Organisation der Hafenarbeiter. Seit dem Jahre 1895 führte die Doberorganisation einen Scheinleben. Seine Lebensäußerungen glichen dem Bucken eines gabonisierten Frosches. Der "Reunionismus", eine an sich gesunde Reaktion gegen die alte Organisationsform, war zusammengebrochen. John Burns ist heute liberaler Minister, Tom Mann Syndikalist. Nur Ben Tillett hielt treu zur Fahne. Er hat heute die Genugtuung, seine Saat reifen zu lassen. Die vielen ehemaligen Transportarbeiterorganisationen sind heute ein Transportarbeiterverband und wenn W. Weingarth darauf verwirkt, daß die nichtorganisierten Hafenarbeiter die organisierten in den Kampf hineintrifft, so vergibt er den Einfluß der lebhaften Propaganda der Organisation, wodurch die Dober angeregt und aufgeregzt wurden. Die Hafenarbeiter fühlen ihre Kräfte und waren voll Begier, sich mit dem Kapitalistenpanzer zu messen. Sie hatten eine neue Organisation.

Aber hatten nicht auch die deutschen Hafenarbeiter eine neue Organisation, haben sie sich im Deutschen Transportarbeiterverband nicht eine scharfe schneidige Waffe geschmiedet? Freilich, aber dieser Organisation ist jeder Überschwang fern. Ihre Mitglieder sind alte Kläffanten, die wissen, daß die lüterschlitternden Phrasen der Internationalen Shipping-Federation keinen Hund vom Ofen lokten, die aber auch wissen, daß ein Kampf der deutschen Hafenarbeiter mit den großen nationalen Unternehmerorganisationen ein weit größeres Gewicht hat, als der englische Kampf. Zugden nahmen die inneren Verhältnisse der Organisation so kurz nach dem Zusammenschluß noch manche Kräfte in Anspruch, die später nach anderen Richtungen wittern werden. Der innere Aushan der Organisation wird so gefördert, daß die Internationale Shipping-Federation sich an der Organisation der deutschen Hafenarbeiter leicht die Fäuste ausbeissen kann. Der Kampf, den die Organisation der deutschen Hafenarbeiter eventuell führen muß, wird viel schwerer sein als der der englischen, weil die deutschen Hafenarbeiterunternehmer eine Macht darstellen, die für sich allein schon der Macht der internationalen Scharfmacherorganisation mindestens ebenbürtig ist. Hinzu kommt die insulare Lage Englands, die die Transportarbeiter in die günstige Lage versetzt, die Lebensmittelzufuhr abzuschneiden. Und — last not least — darf nicht vergessen werden, daß die Arbeiterpartei Mitglied der Steuerungsmehrheit ist. In Deutschland hätte längst der Säbel gehauen, die Flinten geschlossen. Der Belagerungszustand hätte eine Entfaltung der organisatorischen Kräfte der deutschen Hafen-

arbeiter längst verhindert. Dabon sind wir fest überzeugt, aber der Mut, der Kampfgeist der deutschen Hafenarbeiter ist unbeugsam. Sie suchen den Kampf nicht, aber noch weniger werden sie ihm ausweichen, wenn der internationale Schärmacherbund ihre Organisation zu vernichten droht.

\* \* \*

Über die Situation während des Krieges läßt sich in einer Gewerkschaftszeitung schlecht berichten. Die Erfolge werden unsre Berichterstattung immer mindestens um acht Tage überholt haben. Nach den letzten Meldungen sind die Kohlenarbeiter und die Fuhrleute bestreikt worden, obgleich sie angeblich — nach dem "Berliner Tageblatt" — unerfüllbare Forderungen gestellt hatten. Dadurch ist die Spannung etwas gewichen. Der drohende Ernst der Lage sprach sich deutlich in den Worten der "Daily Telegraph" aus: "Zu einer Zeit, da die konstitutionelle Krise ihren Höhepunkt erreicht und Fragen der internationalen Politik, an denen wir außerordentlich stark interessiert sind, zwischen Deutschland und Frankreich verhandelt werden, sehen wir uns einem häuslichen Streit gegenüber, der es unbedingt erfordert, umruhigen der wird." In einer 20 Meilen langen Reihe liegen Schiffe voller Nahrungsmittel und Handelsartikel aller Art, die Elbe entlang, die nicht entladen werden können, während zu Lande 70 000 Arbeiter die Hände, die sich auf den Kai's regen sollten, mühlig in den Schoss legen. Mitten im Frieden soll London Krieg sprechen für Menschen mitteilen, umvers kann es nicht kommen, wenn ein Krieg wirklich ausgebrochen ist." — Man merkt mit Schrecken, daß die Großbritannien umzingelnden Meere nicht nur zu seinem Schutz, sondern auch zu seinem Verderben dienen können.

Der anarchistische Tendenzen huldigende Hafenarbeiterverein "Treben nach Verbeterung" hat alle Hafenarbeiter Rotterdam aufgefordert, die aus London kommenden Schiffe nicht zu löschen. In Hamburg ist infolge des Londoner Streits eine große Anzahl Hafenarbeiter arbeitslos geworden.

In London stehen noch 12 000 Arbeiter im Streik. Zugang ist streng fernzuhalten.

### Klein Betriebsunfall.

Das Unfallversicherungsgesetz leidet an dem Mangel, daß es nicht alle gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen der Versicherungspflicht unterwirft.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes gelten diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen, die in Fabrikbetrieben beschäftigt sind, der Versicherungspflicht unterworfen. Alle die kaufmännischen Angestellten, die durch die heutige moderne Entwicklung in den Kaufhäusern zu hunderten vorhanden, die jedoch, wie die Erfahrung lehrt, ebenso Unfallgefahren ausgesetzt sind, sind nicht versicherungspflichtig, falls sie nicht mit Lagerarbeiten beschäftigt werden. In diesen Zustand bringt leider auch die Reichs-Versicherungs-Ordnung, "das große soziale Reformwerk", keine Änderung.

Die minderjährige Lageristin A. war in einem großen Warenhaus beschäftigt. Sie wollte, da sie in ihrem Verkaufsstand nicht genügend zu tun hatte, zu einem anderen Warenlager gehen, um dort zu helfen. Auf dem Wege nach diesem Warenlager mußte sie ein Einoleumlager passieren. Hierbei fiel eine Glühlampe um, ihr auf den Körper, so daß sie umschlag und sich einen Kopfverletzung zuzog. Der von dem Vater der Verletzten bei der Lagerel-Berufsgenossenschaft erhobene Anspruch auf Entschädigung wurde von derselben abgewiesen, weil sich der Unfall nicht bei Ausübung einer Lager- oder Beförderungstätigkeit ereignet hat. Hiergegen wurde beim Schiedsgericht für Arbeiterversicherung, Stadtteil Berlin, Beweis eingeleget. Das Schiedsgericht wies jedoch die Verurteilung zurück, weil die Klägerin kaufmännische Angestellte sei, die nur zum geringen Teil versicherungspflichtige Lager- bzw. Beförderungsarbeiten zu verrichten habe; diese Tätigkeit aber nicht allgemein gegen Unfall versichert ist. Die Zurücklegung des Weges, auf dem sich der Unfall ereignete, zu dem anderen Lager, um dort zu helfen, dort also versicherungspflichtige Arbeiten auszuführen, ist aber als versicherungspflichtige Tätigkeit nicht anzusehen, sondern lediglich die Aufräumungsarbeiten selbst. Das Reichs-Versicherungsamt, an das sich nunmehr die Verletzte mit dem Mittel des Returses wandte, wies denselben jedoch gleichfalls zurück und schloß sich im wesentlichen den Gründen der Vorinstanzen an. Auch das Reichs-Versicherungsamt erklärte, daß die Versicherungspflicht auf die vorbereitenden Handlungen — die Zurücklegung des Weges nach dem Lager — nicht angewendet werden kann.

Die Angestellte, die nun durch den Unfall geschädigt ist, mag die Segnungen unserer herrlichen sozialen Gesetzgebung preisen, der Gesetzgebung, die da am Buchstaben hastet und nicht dem Geist der Zeit folgt.

### Aus unserem Beruf.

#### Automobilführer.

Ein unangenehmer Zwischenfall. Ein Chemnitzer Fabrikant, der mit seinem Auto die Chauffeure von Döderen nach Flöha positierte, fuhr gegen einen Draht, der quer über die Chaussee gespannt war. Der Draht war 4 Millimeter stark und an ziemlich großen Bäumen so knüpfegerecht befestigt, daß nur ein Verbrecher in Frage kommen kann. Der Draht traf die Messingstangen des verdeckten Kühlers. Bei einem offenen Auto wäre der Chauffeur mindestens ein Opfer der Verbrecher geworden,

da der Draht ihm unfehlbar den Kopf abgeschnitten hätte. Ob die Insassen des dann führerlosen Automobils mit dem Leben davongekommen wären, ist mehr als zweifelhaft.

Hoffentlich gelingt es, die Verbrecher der verdienten Strafe zu übergeben.

**Vermeidung der Automobilroschken in München.** Die Polizeidirektion hat erlaubt, daß Autochefs mindestens fünf Jahre in Westfalen ihrer Berechtigung sind, oder sie im "Erste Weltkrieg" erworben haben vom Pferdebetrieb zum Automobilbetrieb übergehen dürfen. Man rechnet mit einer Zunahme der Zahl der Kraftroschken um 100 bis 150.

In London gab es 1905 erst 19 Automobilroschken. Diese Zahl stieg bis im März des Jahres 1909 auf 395 und ein Jahr später wurden 7165 Automobilroschken gezählt. Der größte Teil ist Eigentum der "General Motor Cab Company", die mit einem Kapital von 20 Millionen Mark arbeitet, das sich mit 7 p.C. verzinst.

Der Allgemeine Chauffeur-Club Berlin hielt am 21. Juli seine Generalversammlung ab. Der Hauptpunkt des Abends war die Regelung des Vereinsabfalls. — Sollte es wirklich nichts wichtigeres zu tun geben, wieviel Kollegen? Euer "Hauptpunkt" reicht nach Langeweile und Stumpfsein.

#### Das graue Elend.

Wie man Mitglied der "Chauffeur-Genossenschaft" wird, erfahren wir aus dem "Kraftwagenführer" des Kartells. Ein Kollege reagierte auf eine Aussforderung der Genossenschaft nicht im geringsten. Als er dann Soldat geworden war, schickte die Genossenschaft ständig den "Chauffeur" an seine Mutter, die ihn dazu brauchte, wo zu er gut war. Der Kollege war aber nicht wenig erstaunt, als er nach Leistung der Dienstzeit die Aussforderung erhielt, 20 Mark Beiträge zu zahlen. Auf gut Deutsch nennt man diese Art Mitgliedschaft "Bauerneigen". Weiter teilt das Blatt mit, daß die "Sektion Stosz" der "Chauffeur-Genossenschaft" aus einem Kollegen besteht, der dazu noch nicht einmal weiß, wie er zu der Ehre kommt. Er ist nämlich gar nicht Mitglied bei der "Chauffeur-Genossenschaft"!

#### Eine feine Gründung!

#### Bierfahrer.

Leipzig. Als im Frühjahr letzten Jahres mit den hierigen Brauereien der Abschluß eines neuen Lohntariffs Platz gegriffen hatte, verlangten auch die Kollegen im Schultheißbetrieb, dafür einzutreten, daß ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse eine Besserung erfahren. Dem Verlangen wurde von der Verbandsleitung Rechnung getragen, die Forderungen formuliert und am 1. April der Firma übermittelt. Die Verhandlungen waren recht langstieliger Natur, zahlreiche Schriftstücke wurden gewechselt, telephonische und mündliche Aussprachen fanden wiederholt statt, so daß es, nach einer Dauer von 4 Monaten, endlich gelang, einen Vertrag zum Abschluß zu bringen, dessen wesentlicher Teil wie folgt lautet:

#### 1. Flaschenbierfahrer.

Den Flaschenbierfahrern wird ein Fahrsmehrinkommen von 104.— Mt. zugesichert, gegenüber dem Einkommen in der Zeit vom 1. April 1910/11. Diese Zulage wird am Jahresende oder bei einem früheren Auszitt verhältnismäßig verrechnet.

#### 2. Färbierfahrer.

Den Färbierfahrern wird ein Mindesteinkommen von 37.— Mt. pro Woche garantiert.

#### 3. Mithärrer.

Die Färb- und Flaschenbiermitfahrer, welche am 1. April 1911 in der Niederlage Leipzig angestellt waren, erhalten eine Zulage von 1,50 Mt. pro Woche. Außerdem wird ihnen die bisherige Vergütung von 10 p.C. der Provision des Bierfahrers, mit welchem sie gefahren sind, auch weiterhin gewährt und ihnen ein Wocheneinkommen von 30.— Mt. und vom 1. April 1915 ab ein Wocheneinkommen von 31.— garantiert.

#### 4. Kellerarbeiter.

Den am 1. April 1911 auf der Niederlage der Schultheiß-Brauerei in Leipzig beschäftigten Kellerarbeitern wird eine sofortige Zulage von 1,50 Mt. pro Woche gewährt. Ferner erhalten sie am 1. April 1912 eine weitere Zulage von 50 Pf. und am 1. April 1914 eine nochmalige Lohnhöhung um 50 Pf. pro Woche.

#### 5. Funktionszulage.

Diesen Arbeitnehmern, welche bei Inkrafttreten des Tarifs für Ausübung besonderer Arbeiten eine persönliche Funktionszulage erhalten, erhalten diese weiter, so lange sie auf ihren jetzigen Posten mit diesen Arbeiten betraut werden.

Der Stallmann Schneller erhält eine Lohnzulage von 1,50 Mt. pro Woche.

#### 6. Hausstrunk.

Der bisher in Natura gewährte Hastrunk wird für alle Arbeitnehmer, welche am 1. April 1911 in der Niederlage der Schultheiß-Brauerei in Leipzig beschäftigt waren, aufgehoben, und als ein Teil des Lohnes durch bare Auszahlung wie folgt ersehen:

Es erhalten: Flaschenbierfahrer und Färbierfahrer je 1,80 Mt. pro Woche. Sämtliche anderen Arbeitnehmer je 1,35 Mt. pro Woche.

Auf alle diejenigen Arbeitnehmer, deren Einstellung erst nach dem 1. April 1911 erfolgt ist, finden, soweit nicht einzelnen Arbeitnehmern besondere Zugeständnisse gemacht worden sind, die zwischen den Arbeiterorganisationen und den Leipziger Brauereien am 27. April 1911 festgelegten Lohnsätze Anwendung.

#### Arbeitszeit.

#### 1. Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit.

Für die Arbeitszeit gelten die gegenwärtigen Bestimmungen der Arbeitsordnung.

#### Bezahlung der Überstunden und der Sonn- und Feiertagsarbeit.

Überstunden werden nach Abgabe des Endomens vergütet, und zwar:

#### 9. Werktagssarbeit

bis 32 Mt.: 60 Pf. die Stunde,  
von 32 bis 34 Mt.: 65 Pf. die Stunde,  
über 34 Mt.: 70 Pf. die Stunde.

#### 10. Sonn- und Feiertagsarbeit (Stundenarbeit):

bis 32 Mt.: 70 Pf. die Stunde,  
von 32 bis 34 Mt.: 75 Pf. die Stunde,  
über 34 Mt.: 80 Pf. die Stunde.

Jede angefangene halbe Stunde wird als eine volle halbe Stunde bezahlt.  
Hinsichtlich des Stall- und Fahrpersonals bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

#### 11. Urlaub.

Urlaub ohne Lohnunterstützung wird nach Bestimmung des Arbeitgebers auf Wunsch gewährt:

Nach einjähriger Tätigkeit 2 Arbeitstage,  
nach zwei- bis fünfjähriger Tätigkeit 4 Arbeitstage,  
nach fünf- und mehrjähriger Tätigkeit 6 Arbeitstage.

Das geschlossene Vergehen der Kollegen, die mit Ausnahme von 2 "Wilden" dem Transportarbeiterverband als Mitglied angehören, hat es mit sich gebracht, vorstehende Verbesserungen zu erreichen. Die erhöhten Löhne wurden vom 1. April ab nachgezahlt; das gleiche geschah auch für die Arbeit, welche vom Fahrpersonal an den Sonntagen hat geleistet werden müssen. Weiter wurde vereinbart, daß das Waschen der Wagen an den Sonntagen in Wegen kommt und daß diejenigen Flaschenbierfahrer, welche ohne Mitarbeiter fahren, von dem Waschen ihrer Wagen entbunden sind.

Mögen die Kollegen nicht vergessen, daß der erste Erfolg nur dem Zusammenhalt in der Organisation zu verdanken ist. Sorgen die Kollegen dafür, daß in Zukunft das Organisationsverhältnis kein lockeres wird und daß in ihren Reihen Raum für Querulant nicht vorhanden ist, dann ist die beste Garantie dafür geboten, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse weiter noch erträglicher zu gestalten.

### Hafenarbeiter.

**Achtung!**  
Der Hafenbetriebsverein (Unternehmerorganisation) sucht Arbeiter für den Hamburger Hafen. Da im Hamburger Hafen die Arbeitsmöglichkeit abgenommen hat, sind die gesuchten Arbeiter jedenfalls als Streikbrecher nach London bestimmt. Ein Streikbrecherschiff liegt bereits im Hafen.

Auch für Petersburg sucht eine Hamburger "Firma" 500 Streikbrecher.

#### Kollegen! Wahrt die Solidarität!

**Hafenarbeiterstreik im Ausland.** Ebenso wie in England, sind auch in Frankreich und Russland Hafenarbeiterstreiks ausgebrochen. In Petersburg sollen angeblich 12 000 Hafenarbeiter im Kampf stehen. Die Zahl sieht aus, als ob sündige Reporter schnell einige hundert Hafenarbeiter zugezählt hätten. Nach einer Meldung vom 11. August haben die Petersburger Hafenarbeiter beschlossen, die Arbeit wieder aufzunehmen, nachdem ihnen versprochen worden war, daß ihnen anstatt Tagelohn Stücklohn gezahlt werden sollte.

In Dänemark und Calais standen die Hafenarbeiter gleichfalls im Kampf. Die gut organisierten dänischen Kollegen haben sämtliche Forderungen durchsetzt. Der Ausgang des Streiks in Calais ist unbekannt.

Die Rheinhafenarbeiter in Basel haben eine vertragliche Regelung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse nach längeren Verhandlungen erzielt. Die Verhandlungen wurden vom Schweizer Transportarbeiter-Verband geführt. Der Vertrag gilt bis zum 31. Dezember 1912. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 9½ Stunden. An Sonnabenden oder Vorabenden von gesetzlichen Feiertagen ist um 5 Uhr abends Arbeitsstopp bei vollem Tagelohn. Der Mindestlohn für jeden Arbeiter beträgt 5,25 Frs. pro Tag. Überstunden werden mit 70 Cents, Nacht- und Sonntagsarbeit mit 90 Cents pro Stunde bezahlt. Diese vertragliche Regelung brachte den Hafenarbeitern eine Lohnhöhung von 50 Cents pro Tag.

Die Hafenarbeiter in Australien, soweit sie Mitglieder der Workers Federation sind, arbeiten unter einer Vereinbarung mit der Australasian Steamship Owners Federation, welche aber noch nicht unterzeichnet ist. Über verschiedene Einzelheiten

der Vereinbarung oder dem Reichstarif, wird noch verhandelt. So verlangt eine Abteilung der W. W. F., die Melbourne Wharf Laborers Union, welche eine 48stündige Arbeitszeit pro Woche hat, daß die Arbeitszeit noch mehr verkürzt wird. Eine Konferenz zwischen den Vertretern beider Federationen führte zu keinem Resultat. Da die Hafenarbeiter an ihren Forderungen festhalten, so ist die Überprüfung einer neuen Konferenz vorgesehen worden, wo sich dann entscheiden wird, ob die Anwendung schärferer Maßregeln ungeteilt der Zwangs-Schiedsgerichte notwendig ist.

Hafenbetriebsverein Kontra Kontraktarbeiter.  
Über diese Notiz in der Nr. 30 des „Courier“ „ent-  
rästete“ sich ein kapitalistischer Goldschreiber im „Hafen-  
boten“. Wir erhalten von der Sektionsleitung der  
Hafenarbeiter dazur folgende Notiz:

Der „Hafenbote“ behauptet, die von uns angeführten Bestimmungen, betreffend Einbehaltung der Spargelder, seien die alten und wir seien nicht im Besitz der neuen Bestimmungen. Das ist ein Irrtum, es war der genaue Wortlaut der neuen Bestimmungen. Genau so unrichtig ist die weitere Behauptung, wir hätten den Diebstahl begünstigt. Wir haben lediglich die Tatsache festgestellt, daß der Betreffende neben der gerichtlichen Strafe noch vom Hafenbetriebsverein mit Entziehung der Arbeit im Hafen bestraft ist und daß ihm außerdem noch die ersparte Summe von 157,— Mk., die ihn eventuell vor Amt schützen sollte, „einbehalten“ wurde. Ferner haben wir festgestellt, daß denjenigen Leuten, die nicht parieren wollen, nicht nur gekündigt, sondern auch die fernere Arbeit im Hafen entzogen wird; auch ist festgestellt, daß Leute, die ordnungsmäßig ihr Arbeitsverhältnis lösen, ebenfalls nicht mehr im Hafen beschäftigt werden. Weiter können wir feststellen, daß, trotzdem hier Hunderte von Hafenarbeitern arbeitslos sind, z. B. in Magdeburg, und wohl auch anderswo, bei den Arbeitsnachweisen Hafenarbeiter für Hamburg gesucht werden, vielleicht zu dem Zweck, die Meilchen der Kontraktarbeiter wieder zu füllen. (Oder als Streifbrecher nach London.) Wenn die Leute hier ohne Mittel ankommen und ihnen dann ein Kontrakt vorgelegt wird, stehen sie vor dem entweder — oder. In solcher Situation unterschreibt denn so mancher selbstverständlich „freiwillig“.

Alle diese Feststellungen haben wir gemacht, um zu beweisen, daß die Behauptungen des Hafenbetriebsvereins und deren Freunde, die ganze Einrichtung sei eine „segensreiche“ resp. eine Wohlfahrts-Einrichtung für die Arbeiter, nicht wahr ist, sondern nur eine Zwangsjacke für die Arbeiter und auch nur sein soll. Wozu die Kasse und die Ersparnisse dienen sollen, geht wohl zur Genüge aus folgendem Satz des Herrn „Einer für viele“ her vor. Er meint, jeder rechtlich denkende Hafenarbeiter sollte sich freuen, daß es eine Einrichtung gebe — eben die Spar- und Unterstützungs kasse — die den Diebereien Schranken setze. Wenn wir dazu die Erklärung des Beamten des Hafenbetriebsvereins nehmen, so ist der Beweis erbracht, daß es keine Wohlfahrtseinrichtung für die Arbeiter ist, sondern eine Einrichtung, über die sich jeder rechtlich denkende Arbeiter Macht zu verschaffen verpflichtet ist.

Betrifft der Diebereien, Herr „Einer für viele“ können wir Ihnen erklären, daß auch wir diese bekämpfen, sind aber der Ansicht, daß ein geregeltes, den jetzigen Zeitverhältnissen angepaßtes Lohn- und Arbeitsverhältnis mehr dazu beiträgt, als die rücksichtslose Vernichtung von Arbeiterexistenzen, wie sie durch das System des Hafenbetriebsvereins betrieben wird. Wo Pflichten sind, müssen Rechte sein, und weil davon keine Rede ist, hat jeder rechlich denkende Hafenarbeiter die Pflicht, die „Wohlfahrts-Einrichtungen“ zu bekämpfen und sich zu organisieren, damit er sich die Rechte erringen kann.

Der Hasenbetriebsverein hält Arbeitsergebnisse, behauptet der Verfasser des Jahresberichts. Wie diese „Fernhaltung“ aussieht, dafür haben wir Beispiele gebracht. Heute ein weiteres:

Seit einiger Zeit ist die Arbeitsgelegenheit im und am Hafen bedeutend abgeslaut, so daß gegenwärtig genügend, ja zuviel Arbeitskräfte vorhanden sind. Wenn man sich einmal die einzelnen Häfen aufsieht, wird man finden, daß dort nur wenig Schiffe liegen. Im Segelschiffshafen z. B. liegt nur vereinzelt mal ein Schiff, so daß selbst derjenige, der die Hafenverhältnisse nicht kennt, sich sagen muß, daß nicht viel Arbeit für die Hafenarbeiter sein kann. Und trotzdem versucht der Hafenbetrieb weiterhin, noch immer mehr Arbeiter nach Hamburg zu locken. Er inseriert fortlaufend in den inländischen Zeitungen. So fanden wir in der Nr. 212 des „Düsseldorfer General-Anzeiger“ vom Mittwoch, 2. August, folgendes Inserat:

Arbeiter für den Hamburger Hafen gesucht. Kein Streik! Zu melden in Hamburg, Arbeitsnachweistelle, Harburgerstraße, Frelhafen."

Die Anzeige stand auch wiederholt im Gelsenkirchener "Generalanzeiger". Unter diesen Anzeigen steht nicht "Der Hafenbetriebsverein", wie es in Hamburg in den bürgerlichen Blättern der Fall ist, wenn man Arbeiter für den Hafen sucht. Die Arbeiter müssen sich aber im Arbeitsnachweis des Hafenbetriebsvereins melden, folglich gehen diese Anzeigen auch von ihm aus. Nun sind acht Arbeiter von Gelsenkirchen nach hier gekommen und haben sich in dem bezeichneten Arbeitsnachweis gemeldet. Hier wollte man sie nun als Gelegenheitsarbeiter am Kai für einen Tagelohn von 3,40 Mr. einstellen. Hierauf wollten die Arbeiter jedoch nicht eingehen, worauf man sie bei der in Differenzen mit ihren Arbeitern befindliche Firma Petersen u. Nepperschmidt als Kesselreiniger unterbringen wollte. Auch dieses Anerbieten lehnten die Leute dankend ab und reisten wieder nach ihrer Heimat zurück.

In Magdeburg im dortigen Arbeitsnachweis der Arbeitgeber sind Zettel verteilt, nach welchen vom Hafenbetriebsverein Arbeiter für den Hafen gesucht werden. Hier in Hamburg ist überhaupt kein Mangel an Arbeitskräften, es besteht der dringende Verdacht, daß die so angeworbenen auf das Streitkriegsschiff und für deren Hand nach England gebracht werden sollen, um dort Streitkriegsarbeit zu machen.

Hamburg I. Bei der Kesselreinigerfirma Petersen und Nepperschmidt waren Differenzen ausgebrochen. Die bei dieser Firma beschäftigten Kesselreiniger, etwa 30 Mann, sind ohne triftigen Grund am Freitag, 4. d. Mts., von der Firma ausgesperrt worden und zwar auf Betreiben des Hafenbetriebsvereins. Dieser will, wie wir bereits vor einiger Zeit mitteilten, die Arbeitszeit der Kesselreiniger verlängern, da er fordert, daß die Arbeiter nicht, wie im Lohnarif steht, auf der Annahmestelle, sondern auf der Arbeitssstelle um 6 Uhr morgens sein sollen. Genannte Firma wollte nun mit ihren Leuten den Anfang dieser vom Hafenbetriebsverein gewünschten Einrichtung machen; sie verlangte, daß die Kesselreiniger um 6 Uhr morgens an der Abfahrtsstelle sein sollten. Da aber die Kesselreiniger laut Beschluss ihrer Versammlung die Arbeitszeit nicht vor Ablauf des Arbeits- und Lohnariffs ändern wollten, weigerten sie sich. Der "Arbeitgeber" aber sagte zu den Leuten, wer sich für das Zusätzliche eine Stunde vom Lohn abziehen lassen wolle, könne anfangen. Es wollte sich jedoch keiner solchen Abzug gefallen lassen, so daß niemand eingestellt wurde. Am Mittwoch stellten sich die Leute wieder auf der Annahmestelle ein, doch wurde auch an diesem Tage keiner angestommen. Am Donnerstag, als sie wieder rechtzeitig am Platze waren, erhielten sie vom "Arbeitgeber" die Antwort, daß er sie nicht gebrauchen könne, er halte vom Hafenbetriebsverein 50 Mann zugestellt. Am Freitag und Sonnabend versuchte die Organisationsleitung zu vermitteln. Die Firma schimpfte wohl welschlich auf die Kesselreiniger, die sie so in Verlegenheit bringen, aber von einer Vermittlung wollte sie nichts wissen. Hätte sich die Firma rechtzeitig mit der Ortsverwaltung des Deutschen Transportarbeiterverbandes in Verbindung gesetzt, würde es gar nicht so weit gekommen sein. Bei der Verhandlung der Ortsverwaltung mit dem Hafenbetriebsverein gelang es eine Einigung zu erzielen.

**Grißes Spiel mit Menschenleben** für die Unternehmer im Hamburger Hafen ein ebenso beliebter Sport, wie für andere Menschen das Rodeln, Schwimmen usw. Wir erhielten in den letzten Tagen Stenntis von folgenden Vorgängen:

Auf dem am Sandtorhafen, Schuppen 5, liegenden norwegischen Dampfer „Brunla“, Stauereibetrieb Bartels, wurde am Freitag, 5. d. Mts., im Raum 2 mit angedeckten Luken gearbeitet. Die Scherstücke waren wohl eingeselegt, aber nicht mit Bolzen, Splinten oder sonstiger Sicherung versehen, auch nicht festgelaßt. Abends, kurz vor 9 Uhr, als noch ein schweres Maschinenzollo vom Deck in den Raum gesetzt und auf dieser Luke gelandet wurde, gab der Scherstock nach und fiel mit sämtlichen Lukendeckeln in den Unterraum. Zum Glück ist hierbei keiner der Arbeiter mit abgestürzt und die im Unterraum beschäftigten Arbeiter konnten noch rechtzeitig zur Seite springen, so daß nur ein Mann leicht verletzt wurde. Der Dampfer ist noch neu (!), die Luken sind verhältnismäßig breit, der Scherstock hingegen hat nicht die genügende Stärke, desgleichen ist der Querscherstock für die Brette nicht stark genug, die Lukendeckel hingegen sehr schwer. Wäre nun der Längsscherstock verbolzt oder festgelaßt gewesen, und er hätte sich dann wirklich etwas durchgebogen, so wäre er doch nicht ausgewichen und das ganze Kompartiment nicht nach unten gefallen. Hier ist nun wieder einmal erwiesen, wie leichtfertig mit Leben und Gesundheit der Arbeiter umgegangen wird. Nimmt sich aber ein Arbeiter heraus, den Stauer oder Bözen darauf aufmerksam zu machen, daß es unzulässig und gegen die Vorschriften der Berufsgenossenschaft gehandelt ist, daß der Scherstock nicht befestigt ist, so heißt es kurzerhand: „Der Mann fliegt“, wie auf dem Hamburger Dampfer „Stauri“ der Kosmos-Linie, worüber wir weiter unten berichten.

Ein anderer Fall auf diesem Dampfer: Am selben Tage wurde Salz in Säcken übergetragen. Da es dem Bizen nicht genug schaffte, ihm die Arbeit nicht schnell genug von statthen ging, beorderte er, statt acht Säcke, neun in die Sieve einzuschlagen. Diese Last konnte jedoch die Winde nicht heben; hatte sie vorher schon mit acht Säcken geläufigt und gestöhnt, nun blieb sie mit den neun Säcken stehen. Das passte aber dem Bizen auch nicht, denn jetzt beorderte er, die Winde doppelt zu schiffen, und es mußten nun zehn Säcke in die Sieve eingeschlagen werden. Die Winde läßt sich allerdings doppelt schiffen, die zum Fortschaffen der Säcke benutzten Stropfen (Schlingen) aber nicht. Nach fachmännischem Dafürhalten darf man die zu diesem Transport von Säcken benutzten Manillastropfen auch nicht überlasten; auch hierfür besteht eine Vorschrift der Berufsgenossenschaft.

Wie die Schauerleute behandelt werden, wenn sie selbst für die Sicherheit ihres eigenen Lebens und Leben und Gesundheit ihrer Kollegen eintreten, beweist folgender Fall: Auf dem Hamburger Dampfer „Stauri“ der Deutschen Dampfschiffahrts-Gesellschaft „Cosmos“ sind im Spardach die Lüfen halb offen. Die Lüfendeckel für dieses Kompartiment sind nicht vorhanden, konnten wenigstens von den

Schauerleuten nicht aufgefunden werden, und die Schauerleute sind gezwungen, über die Scherstücke hinwegzulaufen, während der offene Raum unter ihnen ganz leer ist. Außerdem müssen die Scherstücke mit der Hand eingeleget werden. Sie sind äußerst schwer, so daß es eine lebensgefährliche Arbeit für die Arbeiter ist. Ein Schauermann machte den Stauervizen auf die Gefährlichkeit dieser Arbeit aufmerksam und weigerte sich auch, den Scherstock mit der Hand einzulegen; er verlangte, daß das mit der Winde gemacht werde. Der Mann wurde gar nicht lange angehört, sondern er mußte kurzerhand ausscheiden, das heißt: er wurde entlassen, weil er sein Leben nicht aufs Spiel setzen wollte. Wie oft ist es schon vorgekommen und wie vielfach haben wir kritisiert, wie lebensgefährlich es ist, die schweren Scherstücke ohne Winde einzulegen. Wie unendlich viele Unfälle sind hierbei schon vorgekommen. Die Arbeiter sind davor gewarnt worden, diese Arbeiten zu verrichten, und jetzt, da sich ein Mann weigert, solche ungewöhnliche Arbeit zu verrichten, wird er kurzerhand entlassen. Das ist ungemein schrecklich. Kann der Stauervize solche Handlungsweise verantworten? Die Hafeninspektion ist in Kenntnis gesetzt worden. Eine Aenderung wird sie nicht durchsetzen können, weil sie vom kapitalistischen Verbrechertum im Hafen abhängig ist. Sie hängt am Strick.

Ein seltsamer Vorfall in Hamburg. Vor kurzem hielt die Branche Staatsarbeiter eine wichtige Versammlung ab, bei welcher Gelegenheit empfohlen wurde, am Tage der Versammlung keine Spatarbeit zu verrichten. Dadurch soll irgend ein Paragraph irgend eines Slavenkontrakts verlebt worden sein. Das erregte natürlich den Unmut des Kundenfressers Winter, der im Hauptamt Staigewaltiger ist. Um diesem Unmut zu begegnen, erschärte eiligst der Gemeinde- und Staatsarbeiter-Verein, daß er mit dem betreffenden Maßforderung nichts zu tun habe.

Diese Erklärung hätte der Staats- und Gemeindearbeiter-Werband sich sparen können. Er hat überhaupt mit der ganzen Bewegung der Staiarbeiter nichts zu tun, wenn er trotzdem auf den Mitgliedsrang geht, so geschieht das gegen die Beschlüsse der maßgebenden Instanzen, die entschieden haben, daß der Stai betrieb zu den Hafenbetrieben gehört, für die der Deutsche Transportarbeiter-Werband ausständig ist — und niemand anders.

**Schlechtes Material.** Auf dem Dampfer „Fritz“ brach beim Ausheben eines Kastens mit Stopffileinen der schon recht defekte Rumpf. Die Schauerleute, die das Unheil geahnt hatten, konnten sich rechtzeitig bergen. Besser wäre es gewesen, sie hätten vor Beginn der Arbeit auf die Etscherung eines neuen Rumpfes bestanden.

Unglücksfall. Dem Schauermann H. M. fiel eine Plane auf den Kopf, die vom Zwischenbalken in den Unterraum fiel. Einige Vorsicht hätte den Unfall verhindern können.

Die Vertragstreue des Hafenbetriebsvereins. Wie der Schichtwechsel bei den Schauerleuten gehabt wird, konnte man am besten dieser Tage bei der Stauerskrina Hentfisch beobachten. Am Montag, den 7. August, mussten die Schauerleute auf dem Dampfer "Fahl" im Hafenhafen bis 12 Uhr nachts arbeiten. Am Dienstag, den 8. August, sollte das Schiff leer gemacht werden. Die Schauerleute bekamen Order, das Schiff fertig zu machen. Feder einsichtige Schauermann musste sich aber sagen, daß das Schiff bis zum andern Morgen noch nicht leer würde. Statt den Wizen nun aber darauf aufmerksam zu machen, sich Nachschicht zu holen, wurde nur im Stillen über dieses unterhörte Anslitten des Wizen gemurrt. Schließlich am Nachmittag stiegen dem Wizen Gedanken auf, daß abends um 9 Uhr wohl doch ein Teil der Schauerleute ausscheiden würde, und er sorgte für Ablösung. Er ging aber nicht zum Arbeitsnachwuchs, um sich frische Kräfte zu holen, die am Tage nicht gearbeitet haben — das heißt, sich ausgeruht haben —, sondern der Wize versuchte, die Nachschicht möglichst von Leuten, die innerhalb des Betriebes am Tage auf andern Schiffen gearbeitet haben, zu komplettieren. Das ist ihm denn auch gelungen. Verschiedene dieser Schauerleute besaßen nicht den stolzen Mut, den Wizen mit einem bestimmten Meilen "chaufertigen". Bei einem

bestimmtten „Reihen“ abzuherrschigen. Bei einigen spricht auch ein gewisser Egoismus mit. Festgestellt ist worden, daß an den Nachwesen Leute in Scharen stehen, die oft tagelang auf einen Verdieneft warten. Durch das unsolidarische Verhalten der Kollegen im Betriebe Hentschel, wo die übermäßig lange Arbeitszeit an der Tagesordnung ist, schädigen sie nicht nur sich selbst, sondern einem ganzen Teil ihrer Arbeitskollegen. Wenn man bedenkt, daß bei dieser enormen Hitze, wie sie augenscheinlich herrscht, von den Schauerleuten noch verlangt wird, daß sie 24 Stunden und noch länger in einer Tour arbeiten sollen, so ist daß, um nicht schärfere Worte zu gebrauchen, eine unerhörte Unverschämtheit. Den Schauerleuten muß vor Augen gehalten werden, weshalb sie sich im Jahre 1907 haben aussperren lassen! Die Aussperrung ist doch nun erfolgt, weil die Schauerleute in ihrer Gesamtheit

nicht mehr mit der übermäßigen langen Arbeitszeit — damals musste noch 36 Stunden in einer Tour gearbeitet werden — einverstanden waren. Zum Teil sind ja auch die Verhältnisse in dieser Beziehung besser geworden. Im Tarif heißt es jetzt:

"Die Arbeiter der Tagesschicht können zu Nebensunden bis 9 Uhr abends herangezogen werden, mit einer halbstündigen Arbeitspause von 6 bis 6½ Uhr."

Nachtshift. Für diese ist die Arbeitszeit von 9 Uhr bis 12 Uhr abends und von 12½ bis 5½ Uhr morgens. In dringenden Fällen kann die Nachtarbeit bis 6½ Uhr morgens ausgedehnt werden. Wenn ein Schiff fertig gemacht werden soll, sei es beim Lösen oder Laden, und die Arbeit kann voraussichtlich vor Mitternacht beendet werden, so braucht kein Schichtwechsel einzutreten. In diesem Falle bleiben die Tagarbeiter im Tätigkeits."

Unter allen Umständen müssen die Schauerleute darauf dringen, daß diese Arbeitszeit eingehalten wird, auch die festgelegten Pausen müssen eingehalten werden, damit der Körper sich wenigstens etwas erholt bei der überaus schweren Arbeit. Zudem verbietet es ihnen auch ihr Selbstverhältnis, sich in der unmenschlichen Weise auszubuten zu lassen. Ganz abgesehen von der großen Zahl der Unfälle, wodurch viele Schauerleute dauernd sterben und invalide werden, leidet ein großer Teil der Schauerleute an Rheumatismus, Lungentuberkulose usw., und das meistens infolge der übermäßig harten Arbeit, die von den Schauerleuten verlangt wird. Mancher Schauermann wird das bestätigen können. Wie lange soll diese Ausbeutung noch dauern? Gebe sich kein Schauermann mehr dazu her, länger als im Tarif vorgesehen zu arbeiten. Wir haben ein Recht daran, daß der Schichtwechsel durchgeführt wird, und das Recht muß bei jeder Gelegenheit gefordert und darf nicht mit Füßen getreten werden.

Folgen des Londoner Streiks. Der Dampfer "Wallart" (Pott-London) wurde in Hamburg halb mit Zucker beladen, ging nach London und kam mit der Ladung wieder zurück. Jetzt hat er Stückgut hinzugeladen und die Reise zum zweiten Mal angetreten. Die Reisen nach London sind auch von der Kürschnertinie eingestellt. Auch die Linie von Hamburg nach Hartwich-London (Pott) wird sehr unregelmäßig befahren. Dadurch sind recht viele Schauerleute arbeitslos geworden, trotzdem schleppen die Hafenbetriebsvereine Arbeiter nach Hamburg.

#### Handelsarbeiter.

Hannover. Mößtände im Handelsgewerbe. Schon zu wiederholten Maleen waren wir gezwungen, am vieler Stelle auf die in den Handelsbetrieben Hannover-Lindens bestehenden Missstände hinzuweisen. Wenn nun auch konstatiert werden kann, daß in einzelnen Fällen infolge der Kritik eine Aenderung zum Besseren eingetreten ist, so doch nicht in dem notwendigen und wünschenswerten Maße. Es erscheint deshalb als notwendig, mehr wie bisher auf diese Zustände öffentlich hinzuweisen, eine gänzliche Befreiung ist jedoch erst dann zu erwarten, wenn endlich diejenigen, die es angeht, nämlich die Handelsarbeiter selber endlich einmal aufhören, lediglich die Faust in der Tasche zu ballen bezw. mit den Fäusten zu knüpfen und dazu übergehen, sich ihrer Berufssorganisation anzuschließen. Von vielen Missständen seien einige heute hier wiedergegeben.

Eine Firma, deren Waren hauptsächlich von Arbeitern konsumiert werden, die Kolonialwaren-Großhandlung von Adolf Schaper, Am Postkampe, versteht es außerordentlich gut, die Arbeiter und Kutscher auszubauen. Vom frühen Morgen bis zum späten Abend wird gearbeitet und damit die Arbeit besser schmeckt, wird sie mit lehrreichen Zitaten gewürzt, wie etwa: "Der Mensch muß arbeiten, bis er umfällt". Zum Üblassen ist die Arbeit aber auch, denn Fahrstühle oder ähnliche neuzeitliche technische Hilfsmittel kennt man nicht, die 2 Zentner-Säcke müssen auf den 2. Boden gepackt werden. Geht es dann nicht schnell genug, so heißt es: Am Schweiße Deines Angesichts sollst Du Dein Brot essen. Ganz recht ist, Prozent essen, denn zur Auflage langsam bei 20 Mt. Wochenlohn erst recht deshalb nicht, weil jede Woche noch 1 Mt. für die Zwangsparkasse zurück behalten wird. Hört ein Kutscher auf in diesem Paradiese, dann dauert in der Regel erst eine Weile bis Erfaßt gestanden ist und in der Zwischenzeit lautet die Devise: Wir müssen sehen, daß wir die Arbeit mit herausholen. (Für den 3. Kutscher.) Aber patrizeisch sind die Verhältnisse. Ganz wie in alter Zeit üblich, werden die Kutscher mit Vornamen gerufen und es paßt so recht in die heutige Zeit, wenn ein 30- oder 40jähriger Arbeiter auf dem Sonntagsplatz gegen einem 14jährigen Lehrling begegnet und dieser sagt: Guten Tag Gustav, August, Carl oder dergleichen und die Antwort lautet: Guten Tag Herr Müller usw.

Unter solchen Umständen mag es auch verständlich erscheinen, wenn Neuerzustellende zunächst nach dem Religionsbekenntnis und Organisationszugehörigkeit befragt werden. Da keine organisierten Arbeiter eingestellt werden, ist es vielleicht angebracht, bei Gelegenheit an die organisierte Arbeiterchaft einmal die Frage zu stellen, ob ihr die Waren dieser organisierten feindlichen Firma angekommen.

Eine andere Sache: Die Güterbahnhöfe sind Sonntags geschlossen, doch können Waren, die leicht dem Verderben ausgesetzt sind, auch Sonntags vormittags bis 9 Uhr abgeholt werden, wenn hierzu am Tage vorher vom Bahnhofsvorsteher Erlaubnis eingeholt ist. Es scheint, nun so, als ob einzelne Firmen diese

Bestimmung so auslegen, daß des Sonntabends zunächst die üblichen Arbeiten verrichtet werden und Sonntags vormittags macht man sich dann diese Ausnahmebestimmung zu Nutze. Auf diese Weise kann man dann ja auch am bequemsten die gesetzlichen Vorschriften über die Sonntagsarbeit umgehen. So konnten wir z. B. wahrnehmen, daß an einem leichten Sonntags die Firma Kasten für eine hiesige Bierstube einen ganzen Wagen (etwa 3 Wagen voll) Bier vom Möhringsberg abfuhr. Hierdurch war die Möglichkeit gegeben, nicht nur die Kastenschen Kutscher sondern auch die Arbeiter des Bissener Urquell in mehr wie nötigem Maße am Sonntag zu beschäftigen. Den Handelsarbeiten, Kutschern usw. aber rufen wir zu: Riech hieraus die einzige richtige Lehre und schließt Euch Eurer Berufsorganisation, dem Deutschen Transportarbeiterverband, an.

#### Aus den Jugend-Abteilungen.

Berlin. Die Sonne lacht vom Himmelzelt, lockt uns hinaus ins grüne Feld — frisch und munter schmettern junge Leute das Liederchen in die Luft. In voller Pracht strahlt die Sonne am Himmel und ihre Strahlen überschütteten Wald und Au, bringen die Früchte zur Reife und durchglänzen Heide- und Kiefernforsten bis zur Unerschöpflichkeit. Dem Wanderer, der in diesen Wochen durch die Mark schreitet, bieten sich traurige Wahrszeichen der Todesmacht der Sonne dar. Diese Glut macht sich auch bei den Wanderfahrten unserer Jugendlichen bemerkbar, wird doch aus jeder der Erholung gewidmeten Partie ein unangenehmes Heißluftbad. Da ist es nicht verwunderlich, daß unsere leichten Partien unter den schwarzen und lässenden Tütchen der Nacht unternommen wurden.

So fanden sich am Sonnabend, den 17. Juli die jugendlichen Kollegen aus den Abteilungen der Schönhauser Vorstadt zahlreich an den Treffpunkten ein, auf 24 Stunden dem Berliner Paclofen zu entstehen. Die Eisenbahnfahrt geht nach dem Dertchen Buch an der Stettiner Bahn. Dort angelangt, geht es in geschlossenem Zug mit Sang und Klängen und "Laternenschein" durch den stillen Buchen- und Kiefernwald. Gegen 1 Uhr wird an passender Stelle halt gemacht und das Nachtlager aufgeschlagen. Während die ausgestellten Posten das Lager umtreten, hält sich einer nach dem andern in die mitgebrachte Decke und versucht für einige Stunden zu schlafen. Geheimnisvoll breitet die Nacht ihre Schleier über die Schlafenden und die aus dem nächtlichen Dunkel dringenden Geräusche schrecken manchen Neuling, der zum ersten Male im Walde campiert, aus seinem Schlimmer auf. Doch kurz nur ist die Nacht, der silberne Schein des Mondes verläßt in der Morgendämmerung die ersten Strahlen der aufgehenden Sonne zaubern funkelnde Diamanten am Blätter und Gräser. Nun sind unsere Wanderer auf den Beinen, das Lager wird aufgehoben und alles zieht hinunter an den Gorinsee, um in diesem idyllisch vom Walde umsäumten märkischen See ein erfrischendes Bad zu nehmen. Nach einem gemütlichen "Kaffeeklatsch" im "Sportshaus" am Gorinsee, geht es auf stillen Waldwegen weiter, der Sonne entgegen. Im Forsthause Schnettdorf wird Frühstücksrast gehalten und sobald sich jeder an der frischen Milch. Auf schöner Waldlichtung werden dann stundenlang die verschiedensten Spiele ausgeführt, und bei harmlosem Spiel weiten sich die Lungen, stählt sich der Körper. Dann geht es wieder weiter, dem Ziel dieser Partie, dem Städtchen Bernau, entgegen. Beim Marsch durch die Stadt anstrengen sich die jugendlichen künstlich über die gerade stattfindenden "patriotischen Feiern", einer wenig geschickten, mit der geschichtlichen Wahrheit auf sehr gespanntem Fuße stehenden Mache zur Blinde rung der Geldbörsen Berliner Ausflügler. Der Augenscheln bescherte uns, daß wir mit dieser Meinung nicht allein standen, würdigte doch der größte Teil der Ausflügler diese Maske kaum eines Blicks. In ungetrübter Heiterkeit wurde die Rückfahrt nach Berlin angestreten und dort trennten sich die Teilnehmer mit dem Versprechen, das nächste Mal wieder mit dabei zu sein.

Die Abteilung Süd-Ost unternahm an demselben Tage eine Nachpartie nach Tegel-Wirkenwerder-Oranienburg. Zahlreich versammelten sich die jugendlichen Kollegen am Treppunkt, um gemeinsam mit der Straßenbahn nach Tegel zu fahren. Die langweilige Fahrt durch das Häusermeer war ohne Einfluß auf den Humor unserer Nachwanderer, und frohgemut marschierten sie nach Beendigung der Fahrt auf der Chaussee nach Hermendorf dahin. Unterdessen bezog sich der Himmel und ein leichter Landregen brachte die erwünschte Abkühlung. Nach kurzer Rast in Hermendorf ging es frisch und munter durch den schweigenden Wald. Schnell eiterten die Nachtlunden, gegen 4 Uhr morgens durchbrechen die ersten Sonnenstrahlen die Morgendämmerung, das Tagesgefitz beginnt von neuem seinen Lauf. Auf dem weiteren Marsch wird der Berlin-Stettiner Großschiffahrtsweg überschritten. Ein ungeheure Schlange ähnlich, windet der noch trockene Kanal sich durch das Land, nur wenige Jahre noch und in seinem Bett gleiten die Schiffe durch das Wasser, die Erzeugnisse menschlichen Fleisches in alle Welt tragend. Mit nuntemerem Gesang geht es weiter, bald ist Oranienburg erreicht und eine längere Rast erfrischt die jugendlichen Wanderer. Dann wird wieder angefahren und mit Sang und Klängen geht's nach dem Lehndorfsee, der zu erfrischendem Bade einladet. Bei munteren Spielen verbringen die Stundten gar zu schnell und jedem fällt es schwer, wieder nach Berlin zurück zu fahren. Die gute Stimmung der Teilnehmer findet ihren Ausdruck in den Wanderliedern, die aus dem nach Berlin eilenden Zug in die Landschaft hinaus schallen. So wird Berlin erreicht und die Teilnehmer trennen sich in dem Bewußtsein, einen

#### Schaustellergehilfen.

Magdeburg. Während des Schülertests fanden hier zwei gut besuchte Versammlungen statt. Der Bevölkerungsverband sprach über das Thema: "Sind die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Schausstellergehilfen noch verbessерungsbedürftig oder nicht?" Die sich an diesen Vortrag anknüpfende Diskussion war eine sehr lebhafte, da mehrere dem "Münzberger Verein" angehörige Gehilfen nicht im Interesse der Gehilfen, sondern im Interesse der Schaubudenbesitzer Ausführungen machten. So war es ein Gehilfe namens "Michel", beschäftigt bei der Firma "Lambertz", der ein Loblied auf die guten Einkommensverhältnisse der Gehilfen sang; sollte wirklich noch etwas verbessерungsbedürftig sein, so könnte es nur Hand in Hand mit den "Arbeitgebern" geschehen. Ein anderer Nachfollege mit Namen "Hinkel", beschäftigt als Kommandeur bei der Schaubude "Die kleinsten Künstler der Welt", vertrat sich, die ganze Gehilfenschaft Deutschlands in der ge häßigsten Weise beleidigend, zu folgenden Ausführungen: "Alle solche Schausstellergehilfen, welche heute noch niedrige Löhne und schlechte Arbeitsbedingungen hätten, seien keine Gehilfen, sondern nur Schriftsteller, sie seien der Auswurf der Menschheit." (Wieder verdient denn dieser Kommandeur? Vielleicht reicht sein Lohn gerade bis an die Grenze des Auswurfs?) Von unserer Seite und auch von mehreren Gehilfen wurden diese Ausführungen mit Entrüstung zurückgewiesen. Diese Ausführungen zeigen uns aber, daß diese Berufskollegen auch noch nicht einen Schimmer von einer modernen Berufsorganisation haben. Sie sind es aber, die einen Teil der Gehilfen davon abhalten, durch eine starke leistungsfähige Organisation eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage herbeizuführen. Die Namen der Verräte der Kollegenschaft müssen aber unter den Kollegen Deutschlands bekannt werden, damit diese den Unzug wie in Magdeburg nicht auch noch in anderen Städten weiter treiben. Trotz des Treibens dieser Kollegen traten doch wieder eine Anzahl Kollegen unserem Verbande bei.

#### Transportarbeiter.

Cöthen. Im Juli traten die Kollegen bei der Speditionsschiffraumstraße in eine Lohnbewegung ein. Am 21. Juli wurden der Firma die Forderungen und eine entschuldigende Begründung zugestellt, worauf diese umgehend erwiderte, daß erst eine Besprechung mit den übrigen Firmen stattfinden müsse, ebenso eine solche mit seiner Kundenschaft, denn die gegenwärtigen Expeditionspreise ließen eine wesentliche Erhöhung nicht zu. Die Firma müsse also erst Gewicht haben, ob sie eventuell erhöhte Löhne auf die Kundenschaft abwälzen könne. Über eine weitere Anzahl Forderungen werde sich aber sehr bald eine Verständigung erzielen lassen. Auf diesen Passus im Antwortschreiben waren wir berechtigt, unsere Hoffnung auf eine friedliche Verständigung zu führen. Allerdings nach Verlauf von acht Tagen war noch immer keine weitere Nachricht da, weshalb wir uns entschlossen, den Firmeninhaber zu besuchen und ihn an sein Versprechen zu erinnern. In dieser Unterredung lehnte Streuber alles ab und polterte in einer Art drauf los, daß kein Mensch aus ihm klug werden konnte. Darauf versuchte der Gauleiter sein Glück, aber die geübte Diplomatie mußte an dieser Posterei scheitern, zu der sich der Herr Hofstädter wieder vertrat. Darauf begann am 8. August 6 Uhr, der Streit. Am 3. Tage des Streits, an dem sich alle 12 Mann beteiligten, erfolgte die Kapitulation des Herrn. Der moralische Erfolg ist ein durchschlagender, der materielle hätte etwas besser sein können, wenn nicht die Streubreiter gewesen wären. Es wurde bewilligt: ein Wochenlohn von 20.—Mt., bisher 18,50 Mt., für sämtliche 12 Mann. Der Lohn für Nachtwache betrug bisher 2.—Mt., jetzt 5.—Mt. pro Woche. Die generelle Sonntagsarbeit fällt weg und beschränkt sich nunmehr auf die in der Natur der Dinge liegende Arbeit. Es wird ein richtiger Tourniedienst organisiert, so daß nur drei Mann pro Sonntag zu arbeiten brauchen. Dafür gibt es 1,50 Mt. Füttern mittags und abends ist mit 1.—Mt. zu entschädigen. Maßregelungen finden nicht statt. Sämtliche Streubreiter werden entlassen. Die Zugehörigkeit zum Verband war ebenfalls ein Streitpunkt. Die Bahn verlangte von Streuber die Erklärung, daß seine Leute dem Verbande nicht angehören. Diese Erklärung gab zu geben, während die Sache weiter verfolgt und in einer öffentlichen Versammlung dazu Stellung genommen werden. So hat der erste Lohnkampf in Cöthen einen Ausgang genommen, der auf die anderen Firmen und Kollegen seine Wirkung nicht versetzen wird. Nur Kollegen bleibt einzig und holt auch noch den letzten Mann in den Verband hinein, dann werden wir auch noch bessere Siege erringen.

Menschen. Ein netter Erfolg haben unsere Kollegen bei der Firma Eickling u. Böpel erzielt. Am Montag, den 31. Juli, beauftragten die beiden Firmen, beschäftigten 34 Kollegen die Verbandsleitung, ihre Forderungen auf Verkürzung der Arbeitszeit, Regelung der Löhne, Bezahlung der Überarbeit bei den Firmen einzureichen. Eine Antwort auf die gemachte Eingabe ging bis zu dem angegebenen Termin bei der Verbandsleitung nicht ein. Am Samstag, den 5. August wurde der Gauleiter bei den Firmen vorstellig. Nach zweistündiger Verhandlung wurde eine Einigung erzielt. Der Wochenlohn für Zweispänner wurde auf 27.—Mt. und für Einspänner auf 24.—Mt. festgesetzt. Alle Beschäftigten erhalten eine sofortige Lohnzulage von 1.—Mt. für die Woche. Die Überarbeit wird pro Stunde mit 60 Pf. bezahlt. Für die Arbeit am Sonnabend,

früher mit 4,- Mt. für das Tagewerk entschädigt wurde, wird in Zukunft 5,- Mt. bezahlt. Wird mittags durchgearbeitet, ist dafür 1,- Mt. zu verüben. Wegen der Organisationszugehörigkeit darf keiner entlassen werden. Wenn auch bei diesem ersten Vorstoß nicht alle Wünsche der Kollegen befriedigt worden sind, so ist doch ein guter Anfang gemacht worden auf dem Wege, die Arbeitsverhältnisse unserer Standschalter Kollegen zu regeln. Möge dieser Erfolg den Kollegen ein Ansporn sein, ihre Organisation, den Deutschen Transportarbeiter-Verband, weiter auszubauen, ihm den letzten Verlustkollegen als Mitglied zuzuführen, dann werden wir auch für die Standschalter Kollegen in kürzer Zeit Verhältnisse schaffen können, wo auch in ihr Leben mal etwas Freude, Wärme und Sonnenschein dringt.

### Gesetzliche und Mitglieder-Versammlungen.

Berlin. Sektion 5. Am Sonntag, den 30. Juli hielt die Sektion 5, Industriearbeiter, eine Mitglieder-Versammlung ab. Der Sektionsleiter berichtete und wies einleitend darauf hin, daß schon zu Beginn des Jahres die Konjunktur lebhaft einsetzte, und daß die Betriebe mit einigen Ausnahmen gut beschäftigt waren. Das Bestreben, bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen, trat daher bei den Kollegen stark in die Erscheinung. In einer Reihe von Betrieben haben die Kollegen Lohnforderungen gestellt. Die Kollegen Schilderanmacher und Helfer unterzeichneten am 1. März d. J. 91 Unternehmern einen Tarifvertrag mit der Maßgabe, diesen bis zum 4. März unterschriftlich anzuerkennen. 14 Firmen kamen dieser Forderung nach, und bei den übrigen kam es zum Streit. Die Wirkung des Streits war eine allgemein zufriedenstellende, denn nach sechswochentlicher Dauer konnte konstatiert werden, daß circa 69 Tarife unterschriftlich Anerkennung gefunden hatten. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Helfer und Helfer sind durch den Tarifabschluß wesentlich verbessert worden.

Die Kollegen Transportarbeiter von der Allgem. Elektrizitäts-Gesellschaft, Brunnenvorstadt, stellten am 23. März an die Direktion Lohnforderungen, und da das Entgegenkommen der Firma ein ungemeindes war, kam es hier zur Arbeitseinsiedlung. Der Streik verlief aber zu ungünsten der Kollegen, da ein Teil der Beschäftigten den Streikbeschluß nicht durchführten. Eine weitere Lohnbewegung, die zum Streik führte, fand bei den Eisenkonstruktionsarbeiten statt. Die Forderungen drehten sich hauptsächlich um Einführung von Einstellungsmindelöhnen und Verkürzung der Arbeitszeit auf 9 Stunden täglich. Nach sechswochentlichem Streik gelang es, einige wesentliche Verbesserungen durchzudrücken. Unsere Organisation war an dieser Bewegung mit insgesamt 100 Kollegen beteiligt. Lohnbewegungen ohne Arbeitsaufstellung wurden geführt von den Kollegen der Betriebe A. G. G. Adlerstraße, A. G. G. Oberschöneweide, Julius Pintsch A. G., Mag. Hesse, Bergmann, Elektrizitäts-Gesellschaft Berlin und Wilhelmsruh. Der Erfolg dieser Bewegungen war ein zufriedenstellender.

Die geschäftliche Tätigkeit war im ersten Halbjahr ziemlich umfangreich. Es haben an Versammlungen und Sitzungen stattgefunden: Werkstattversprechungen 278, Betriebsversammlungen 49, Vertrauensmännerkonferenzen 46, Sektionsversammlungen 13, Verhandlungen 34, sonstige Sitzungen 64, insgesamt 484. Die an den Sonnabend Abenden und Sonntags erzielten Auskünfte belaufen sich auf Anfertigung von 158 Steuerklamationen, 6 Schriftstücke an die Gerichte, 4 an die Polizeibehörde, 16 bekräften andere Angelegenheiten. Wissenschaftliche Auskünfte in verschiedenen Sachen wurden 68 mal erteilt.

An Neuaufnahmen von Mitgliedern für den Verband wurden gemacht im Januar 298, Februar 276, März 156, April 622, Mai 184, Juni 170, zusammen 1704 Aufnahmen. Der Mitgliederbestand in der Sektion 5 beträgt gegenwärtig 6100. Da aber 12 000 bis 13 000 Berufsangehörige in Frage kommen, so ist das zu bearbeitende Agitationsfeld noch ein ziemlich reichhaltiges.

Sodann wurde berichtet, daß die Sektionsleitung und die Vertrauensleute übereinstimmend beschlossen haben, in der Sektion die Brancheneinteilung durchzuführen. Es ist daher in Aussicht genommen, fünf Branchen mit je einer Branchenleitung zu schaffen. Es wird erwartet, daß in den Branchen den beruflichen Fragen der Kollegen mehr Rechnung getragen werden kann.

Der Ausbau des Betriebsvertrauensmänner-Systems hat sich in diesem Jahre wesentlich verbessert. Aber trotz allem gibt es noch Betriebe und größere Abteilungen, die ohne Vertrauensleute sind. Solange dieses System nicht richtig durchgeführt ist, muß immer wieder von neuem darauf hingewiesen werden, daß die Kollegen verpflichtet sind, diese zunächst wichtige Aufgabe zu erfüllen.

Die an den Bericht anschließende Diskussion bewegte sich im Sinne des Berichterstatters und wurde allseitig vorgehoben, daß die Agitation oftmals zu rasch von den Kollegen betrieben werde und es sei nun doch endlich an der Zeit, mit mehr Nachdruck an die Aufklärungsarbeit heranzugehen. Die große Zahl der noch Fernstehenden beweise es, wie zu arbeiten sei.

Der Bericht der Agitationskasse selbst lag der Versammlung gedruckt vor und lautet:

Kassenabrechnung vom 1. Halbjahr  
(1. Januar bis 30. Juni 1911).

#### Ginnahmen:

Kassenbestand vom 6. 1. 1911 . . . . . 414,39  
Verlaufte Marken: Mt.  
A. G. G. Brunnenvorstadt 2022 a 10 Pf. = 202,20  
A. G. G. Adlerstr. 769 a 10 " = 76,90

		Mt.	Mt.
A. G. G. Huttenstr.	1799 a 10 "	= 179,90	
A. G. G. Oberschöneweide	461 a 10 "	= 46,10	
Betr. Bergmann	776 a 10 "	= 77,60	
Betr. d. Schilderanm.	415 a 10 "	= 41,50	
Bezirk 1	158 a 10 "	= 15,80	
Bezirk 2	1273 a 10 "	= 127,30	
Bezirk 3	453 a 10 "	= 45,30	
Bezirk 4 und 5	225 a 10 "	= 22,50	
Hausumsatz	365 a 10 "	= 36,50	
		8716 a 10 Pf.	871,60
		Summa: 1285,99	

#### Ausgaben:

A. G. G. Brunnenvorstadt:			
Agitation	: : : : :	55,70	
Vertrauensleute	: : : : :	128,80	184,50
A. G. G. Adlerstr.:			
Agitation	: : : : :	16,70	
Vertrauensleute	: : : : :	21,30	38,00
A. G. G. Huttenstr.:			
Agitation	: : : : :	60,60	
Vertrauensleute	: : : : :	46,30	106,90
A. G. G. Oberschöneweide:			
Agitation	: : : : :	24,05	
Vertrauensleute	: : : : :	23,80	47,85
Betrieb Bergmann:			
Agitation	: : : : :	38,70	
Vertrauensleute	: : : : :	35,90	74,80
Betrieb Schwarzkopff:			
Agitation	: : : : :	,90	
Vertrauensleute	: : : : :	1,50	2,40
Betrieb der Schilderanmacher:			
Agitation	: : : : :	14,00	14,00
Vertrauensleute	: : : : :	2,25	24,05
Bezirk 1:			
Agitation	: : : : :	21,80	24,05
Vertrauensleute	: : : : :	14,95	63,75
Bezirk 2:			
Agitation	: : : : :	48,50	63,75
Vertrauensleute	: : : : :	5,60	35,70
Bezirk 3:			
Agitation	: : : : :	30,10	140,40
Vertrauensleute	: : : : :	2,50	165,60
Bezirk 4 und 5:			
Agitation	: : : : :	40,95	54,15
Vertrauensleute	: : : : :	43,45	110,00
Sitzungen der Sektionsleitungen		140,40	
Allgem. Vertrauensmännerkonferenzen		165,60	
Menschen, Porto, Fahrgeld und kleine Auslagen		54,15	
Wahlregelungszuschüsse an 5 Kollegen		110,00	
		Summa: 1105,35	

#### Viland:

Ginnahme einschl. Kassenbestand	1285,99	
vom 6. 1. 1911		
Wef. Ginnahme Betr. Hartmann	15,70	1301,69 Mt.
Ausgabe	1105,35	
Bleibt Kassenbestand am 22. Juli 1911	196,34 Mt.	

Berlin, den 22. Juli 1911.

Karl Fromle, Kassierer.

#### Revisoren:

B. Kulesiewicz. G. Lange. R. Schmidt. P. Henning.			
Die Diskussion zum Kassenbericht gestaltete sich recht lebhaft und wurde allgemein bedauert, daß eine Anzahl Kollegen sich beharrlich weigern, den Beitrag von 10 Pf. pro Monat zu zahlen. Es wurde beschlossen, in Zukunft eine scharfe Kontrolle zu üben und diejenigen Kollegen, die die Marken nicht regelmäßig entrichten haben, an die Erfüllung ihrer Pflichten zu erinnern. Zu allen Sitzungen und Versammlungen sind die Verbandsleiter mitzubringen und vorzuzeigen. Der Umsatz der Agitationssachen erfolgt durch die Betriebsvertrauensleute.			
Die Wahl der Delegierten ging ohne große Diskussionen vor sich, da die Betriebe sich schon vorher in der Kandidatenfrage geeinigt hatten. Gewählt wurden 101 Delegierte, was einer Mitgliedschaft von 5056 entspricht. Damit galt die Tagesordnung als erledigt und wurde zum Schluss vom Sektionsleiter die Hoffnung ausgesprochen, daß jeder mehr als bisher es als Ehrenpflicht betrachtet, die Agitation und die Organisation tatkräftig zu fördern. Nicht ein Tag und nicht eine Stunde dürfe vergehen, wo nicht der Organisation neue Kämpfer zugeführt werden. Ein jeder müsse sich bewußt sein, daß nur in einer festgesetzten Organisation die Stärke liegt.			
Da unsere Röhne schlach, unsere Arbeitszeit ausgedehnt und lang ist, so muß es unsere Lebensaufgabe sein, hier in aller Nähe Remsbur zu schaffen. Da alle bestrebt sein mögen, in diesem Sinne hierzu zu handeln, erfolgte Schlüß der Versammlung.			
K. Köppen. In der Mitgliederversammlung am 23. Juli erstattete die Agitationskommission Bericht über ihre Tätigkeit im 2. Quartal. Durch die Agitation wurden 9 Kollegen neu aufgenommen. Zu verzeichnen sind Posteingänge: 4 Briefe und Karten, 14 Drucksachen, 37 Pakete, Postausgänge: 39 Briefe und Karten, 138 Drucksachen. 20 Schriftstücke wurden angefertigt und 2 Eingaben an Behörden gemacht. Das Bureau wurde von 256 Kollegen besucht; arbeitslos meldeten sich 13 Kollegen, krank 18 Kollegen und 3 Kolleginnen. 3 allgemeine Versammlungen, 18 Betriebs-Versammlungen und 37 Sitzungen und Besprechungen fanden statt. Der Streit bei dem Führerunternehmer A. Schmidt, Nieder-Schöneweide, welcher 5 Tage dauerte, ging leider durch Uneinigkeit der Kollegen verloren. Dann wurden 14 Delegierte zur General-Versammlung gewählt. Hierauf folgte Schlüß der Versammlung.			

ab, die sich im wesentlichen mit internen Berufsangelegenheiten beschäftigte. Zum ersten Punkt der Tagesordnung, Neuaunahme von Mitgliedern, nickten sich 4 Kollegen, die unbedauert aufgenommen wurden, bei einem fünften entspannte sich eine lebhafte Diskussion, doch wurde auch diesem die Aufnahme nicht verweigert. Es erfolgte dann der Bericht aus der letzten Sitzung, an dessen Anschluß die schwache Beteiligung der Transportarbeiter bei der letzten allgemeinen Gewerkschaftsversammlung ernstlich geübt wurde; auch bedauerte man lebhaft, daß am Gewerkschaftsfest ein Teil Kollegen aus Furcht vor den Unternehmen nicht den Mut gefunden hatte, dem Festzuge zu folgen. Sicher habe es einen wenig guten Eindruck gemacht, wenn Verbandskollegen abseits stehend verschämt dem Auge angelauft hätten. Den Verwaltungsbericht gab Hartmann. Danach hatte der Verband am Schluss des verlorenen Quartals 124 männliche, 3 weibliche Mitglieder und 1 Jugendlicher, wohingegen in diesem Quartal 149 männliche, 3 weibliche Mitglieder und 1 Jugendlicher zu verzeichnen sind. Der Kassenbestand weist einen Überschuss von 361,15 Mt. auf, während im verlorenen Quartal nur 253,15 Mt. gezählt wurden. Beide einander wurden die Übertrittsbedingungen zu dem Maurererverband besprochen und die Mitglieder aus die getroffenen Vereinbarungen beider Organisationen nochmals aufmerksam gemacht. Unter "Verschiedenes" nahm man die Lohn- und Arbeitsverhältnisse einzeln" nahm man die Lohn- und Arbeitsverhältnisse einzeln ein. Es soll gegenüber solchen Firmen, die die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Heiligabstimmung der Sonn- und Festtage nicht einhalten, höflicherweise herrschen in der Kohlenbranche und führt der Vorstand nicht zu Unrecht an, daß nur die Organisation diesen Arbeitern eine dauernde Verbesserung ermöglichen könne, und somit für einen jeden die Pflicht erwachse, auch diese Kollegen der Organisation zuzuführen. Zum Schluss unterzog man die Umgangssformen, die der Werksführer der Brauerei Köhlstock, Herr Bangerin, den Arbeitern gegenüber anwandten, bestieß, einer gründlichen Kritik, und somit die Versammlung mit einem energischen Appell, nicht nur in der beruflichen Organisation, sondern auch im Wahlverein im vollsten Maße seine Schuldigkeit zu tun, vor allem aber die Parteipresse zu lesen und sie in Nachrichten zu unterstützen, geschlossen werden.

Mülhausen 1. Elf. In der am 6. August stattgefundenen General-Versammlung der hiesigen Mitgliedschaft wurde das Andenken des verstorbenen Kollegen Hartmann in ähnlicher Weise geehrt. Der Sprecher sprach sodann die Notwendigkeit der Aufstellung eines Ortsbeamten und der sich daraus ergebenden Beitragserhöhung. Nach einer lebhaften Diskussion wurde sowohl der Beitragserhöhung auf 80 Pf. pro Woche, wie der Aufstellung eines Ortsbeamten zugestimmt. Gewünscht wurde noch, daß ein mit den örtlichen Verhältnissen vertrauter Kollege den Posten erhalten möge. Dann trat Schlüß der Versammlung ein. Miesa 1. S. In unserer Mitgliederversammlung am 22. Juli wurden 13 neue Mitglieder aufgenommen. Kollege Turmann gab den Halbjahrsbericht und führte an, daß unsere Zahlstelle sich gut entwickelt hat. Sie zählt jetzt 617 Mitglieder. Nebengetreten sind 26 und gestorben sind 3. Versammlungen fanden 6 und Vorstandssitzungen 5 statt. Außer mit den Holzstühnen und Förster wurden noch mit dem Ladeunternehmer Schäfer und den Speditionsfirmen Baum und Fritzsche Abmachungen abgeschlossen. Den Kassenbericht gab Kollege Lohmann. Die Einnahmen inklusive Kassenbestand betrugen 4192,28 Mt., die Ausgaben 2989,31 Mark. An die Hauptstelle wurden 2436,26 Mt. abgeführt; bleibt ein Kassenbestand von 30. Juni von 1202,95 Mt. Da gegen den Bericht keine Einwendung gebracht waren, wurde dem Kassierer Entlastung erteilt. Den Kassierbericht erstattete Kollege Hunold und gab er bekannt, daß ein Vortrag über die Jugendbeweg

erhöht wird, besonders da wir dazu übergehen wollen, für den hiesigen Bezirk einen Beamten anzustellen, was für die Kollegen Vater von ganz besonderem Wert ist, da dahin gearbeitet werden muss und wird, daß die noch 500—600 uns fernstehenden, im hiesigen Bezirk tätigen Berufskollegen für uns gewonnen werden, damit auch wir dazu übergehen können, geordnete Lohn- und Arbeitsbedingungen in unserem Beruf zu schaffen. Die nächste Sessions-Versammlung findet am 3. September statt.

**Tilsit.** Am Sonntag, den 6. August 1911 tagte unsere ordentliche Monatsversammlung. Zu erledigen war u. a. ein Antrag des Genossen Traunwitz, Angestellter des Holzarbeiterverbandes, der besagte, daß alle aus den Schneidemühlen und Holzplänen beschäftigten Arbeiter aus dem Transportarbeiter-Verband auszuscheiden und dem Holzarbeiterverband zu überweisen sind. Der Gauleiter war anwesend und behandelte diese Zustellung in gebührender Weise und legte der Versammlung eine Resolution vor, welche von den Kollegen einstimmig angenommen wurde. In dieser wird gesagt, daß wir schon aus prinzipiellen Gründen auf die Holzpläner nicht verzichten können.

Dann wurde weiter die Frage des Begräbnisses der verstorbenen Kollegen angeknüpft und hergehoben, daß das Trägerkorps eine Entschädigung für Abnutzung seiner Kleider erhalten soll. Fast weigerten sich manche Kollegen, das Amt zu übernehmen mit der Begründung: "Sie haben nicht solche Kleider usw."

Weiter wurde dazu Stellung genommen, daß einige Firmen die versäumte Mittagspause herbeiführen wollten und daß dann die Kollegen abends länger arbeiten sollten. Es wurde klar gestellt, daß dies wohl einige Geschäftsführer verlangt hatten, daß aber die Arbeitgeber selbst auf Vorstellungen der Kollegen hin hieron nichts wissen wollen. Und schließlich ist auf Grund der Umfrage auf den einzelnen Plänen unter den Kollegen hieron Abstand genommen, weil sich die große Mehrzahl gegen die Verlängerung der Mittagspause erklärt hat. Kollege Schitorr hob noch hervor, daß, wenn so etwas wieder passiert, die Kollegen sofort der Organisationsleitung benachrichtigen müssen, damit diese eingreifen kann.

Weiter wurde darauf hingewiesen, daß z. B. bei der Firma Eugen Laaser junge Arbeiter unter 16 Jahren zur Nachtarbeit bestimmt wurden, die sich weigerten, sind entlassen worden. Der Gauleiter hob auch hier hervor, daß die Kollegen mit solchem Material nicht erst bis zur Versammlung warten sollen, sondern solches sofort der Organisation melden, damit diese die Gewerbebehörde veranlassen kann, dort nachzusehen.

Dann wurde angeregt und schließlich ein Antrag eingebrochen, daß die Mitgliedschaft Tilsit sich eine Fahne anschaffen sollte. Auch hierüber sprach der Gauleiter in wenigen Worten und sagte den Kollegen, daß sie sich eine Fahne anschaffen können, wenn sie das Geld hierfür aufbringen. Wenn die Kollegen es fertig befähnen, zu beitschließen und den Beischluß durchzuführen, daß kein Kollege in einer zu bestimmenden Woche weder einen Schnaps noch ein Bier trinke und dieses so ersparte Geld, z. B. 1.—Mt., dem Fahnenfonds überweise, dann haben sie innerhalb eines Monats Geld für eine Fahne. Dieses wurde von den Kollegen so aufgefaßt, daß sie einen solchen Beschluß sofort herbeiführen wollten. Auf Anraten der Leitung wurde beschlossen, dieses in einer außerordentlichen Generalversammlung, welche recht bald stattfinden soll, zu erledigen.

Zum Schluß referierte der Kollege Schitorr noch über die faktuelle Unterstützungsseinrichtung unseres Verbandes. Unter Hinweis, daß gerade jetzt zu der Zeit, wo die jungen Leute zur Ehe schreiten und sie sich dann auch gleich auf Gegenseitigkeit für den Tod und so weiter verschwören, und solche Versicherungen mit Privatgesellschaften abgeschlossen werden, welche dadurch riesenkapiitalien einheimsten, sollen alle Kollegen darauf hinarbeiten, daß die Einrichtung unseres Verbandes mehr propagiert wird und solche Kollegen veranlaßt werden, in ihrer eigenen Versicherung Mitglied zu werden. Redner beantragte, daß die nächste Versammlung sich speziell mit dieser Frage beschäftige und hierzu extra ein Referent bestellt wird. Unter lebhafter Zustimmung wurde dieses gutgeheißen und dann in üblicher Weise die Versammlung geschlossen.

**Tilsit.** Am Sonntag, den 6. August tagte eine Versammlung der bei der Firma Kaiser beschäftigten Arbeiter und Kutscher. Grund hierzu waren die Mißstände, welche sich im Laufe der Zeit eingenistet hatten. So wird jetzt von den Kollegen verlangt, daß sie den Schutt umsonst rauskarren sollen, die Wagen schmieren, wozu sie als Altkordarbeiter nicht verpflichtet sind. Die Kutscher erhalten, wenn sie diese fahren und abends länger ausbleiben, keine Überstunden bezahlt. Der Gauleiter verrieß darauf, daß die Kollegen mit solchen Beschwerden sofort an die Organisation herantreten sollen, dann wird auch gleich Abhilfe geschaffen. Wenn sie aber erst wochenlang warten und die Organisation solches erst zufällig erfährt, dann darf man ihr keine Schuld geben, wenn Mißstände sich einbürgern, welche nachher schwer oder gar nicht zu beseitigen sind. Die Kollegen sollen eins nicht vergessen! Die Lohnbewegung ist nun einmal leicht für die Kollegen vorstatten gegangen. Ob aber die anderen Misserfolgen sich ebenso leicht beseitigen lassen, ist eine andere Frage. Auch ist in Betracht zu ziehen, ob es die Firma Kaiser nicht bedacht hat, sie mache damit die Kollegen mürrisch und wenn diese die Arbeit verweigern, dann ist ein Grund vorhanden, den Tarif für durchbrochen zu erklären, die Leute zu entlassen und jetzt, wo Leute vom Militär loskommen, solche an deren Stelle einzustellen. Alles Momente, welche zu überlegen sind. Dazu aber gegen die Mißstände etwas unternommen werden muß, ist klar und werden wir seitens der Organisation bei

dieser Firma vorstellig werden und dann wird in einer weiteren Versammlung den Kollegen Bericht erstattet. Für die Zukunft sollen die Kollegen mit solchen Beschwerden aber sofort an uns herantreten. Hiermit gaben sich die Kollegen zunächst zufrieden und wurde die Versammlung dann in üblicher Weise geschlossen.

**Würzburg.** In der letzten Transportarbeiterversammlung kritisierte im Geschäftsbericht der Vorsteher scharf die sich fortgesetzten Unfallsfälle im Transportgewerbe, deren letzter den Tod des Fuhrmanns Albert verursachte. Die Kollegen wurden mit treffenden Worten aufgefordert, durch festen Zusammenschluß die Verkürzung der Arbeitszeit zu erzwingen. Der unerhörten Arbeitszeit im Transportgewerbe, die durch die einbrechende Eröffnung der Fußgänger die Hauptursache der Unfallhäufigkeit ist, muß unbedingt Einhalt geboten werden. Dann werden sicher anstelle der jetzigen stumpfsinnigen und ausgemergelten Kollegenschaft gefährigte und intelligente Arbeiter treten. Desgleichen machte Redner darauf aufmerksam, daß gleichfalls die in letzter Zeit gemeldeten Diebstähle auf den Speditionsleiterwagen eine Folge der rücksständigen Betriebs- und Arbeitsverhältnisse sind. In jeder Stadt hat der Güterführer einen Mithelfer dabei, der die Arbeitsleistung erleichtert und dadurch eine bessere Aussicht über den Rollwagen ermöglicht. In Würzburg wollen der größte Teil der Güterführer eine Mithilfe gar nicht haben, damit dem einzelnen ja kein Pfennig Trinkgeld daneben geht. Ausgeladen wird, daß es das Pferd bald nicht ziehen kann, damit die Leute ja recht gut beim Unternehmer stehen. Bei der Firma Biernickel sind es besonders die Güterführer Glos, Förster und Brendler, die nicht genug kriegen. Die organisierte Arbeiterschaft sollte deshalb solchen Elementen das Trinkgeld und jede Hilfsleistung verweigern, da sie nicht den Mut besitzen, beim Unternehmer einen anständigen Lohn zu verlangen und sich meistens auf Trinkgelder verlassen. Die Arbeitsverhältnisse der heutigen Hafenarbeiter sind durch die unzulänglichen Zustände im Staatshafen sehr schlecht und zeigt sich ja auch hier wieder, wie trefflich in Würzburg für Arbeit gesorgt wird.

Geschäftsnummer:  
149. B. 64. 11.

#### Zum Namen des Königs!

In der Privatlagersache der Vorstandsmitglieder des Reichsverbandes gegen die Sozialdemokratie, der Herren:

1. von Liebert, 2. Nötger, 3. von Dirksen,  
Dr. Lange, 5. Grafen zu Dohna, 6. von Arntz,  
7. Bawel, 8. Hirsch, 9. Hagemann und  
10. Förster

#### (Privatläger)

gegen den Redakteur Karlow in Karlshorst bei Berlin

#### (Angeflagten)

wegen Bekleidung durch die Presse, hat das Königliche Schöffengericht Berlin-Mitte, Abteilung 149, in der Sitzung vom 29. Juni 1911, an welcher teilgenommen haben:

Amtsrichter Voigt als Vorsteher,

Heine, Watt als Schöffen,

Assistent Juraska, als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt; Der Angeklagte ist der Bekleidung der Privatläger durch die Presse schuldig und wird deshalb zu 50,— fünfzig — Mart. Geldstrafe, hinsichtlich 10 — zehn — Tagen Haft und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt.

Alle Exemplare der Nummer 45 der Zeitung "Courier" vom 6. November 1910, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Blätter und Formen sind unbrauchbar zu machen, soweit sie sich im Besitz des Verfassers oder des Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befinden und öffentlich ausgelegt oder öffentlich angeboten sind.

Den Privatlägern wird die Besugnis zugesprochen, die Verurteilung des Angeklagten auf dessen Kosten binnen 4 Wochen nach Zustellung des rechtskräftigen Erkenntnisses durch einmalige Einräumung in den "Courier" und in die "Norddeutsche Allgemeine Zeitung" öffentlich bekannt zu machen.

#### Gründe pp.

gez.: Voigt.

Vorsteherdes Urteil ist rechtskräftig.

Berlin, den 19. Juli 1911.

#### (L. S.) gez.:

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.  
Berlin-Mitte, Abteilung 149.

#### Zwecks Veröffentlichung.

#### beglaubigt:

Dr. Schwindt, Rechtsanwalt.

#### Literarisches.

Marx, Klassenkämpfe in Frankreich 1848—50.  
Mit einer Einleitung von Fr. Engels und einem Vorwort von August Bebel. Broschiert 1 Mt., geb. 1,50 Mt.

Sozialistische Theaterstücke, Heft 15:

Wittich, M. Ulrich von Hutten. Ein geschichtliches Spiel. Preis 1 Mt.; 16 Molleneemplare 8 Mt.

Braun, Zeitungsfremdwörter und politische Schlagworte. 30 Pf.

#### An die Verwaltungen!

Seit einiger Zeit vermissen wir wieder jede Verantwortung aus verschiedenen Verwaltungsstellen

und Bezirken. Wir meinen hierbei natürlich nicht die Versammlungsberichte, die uns wahrlich in überreichlicher Zahl zugehen, sondern Berichte über Arbeitsverhältnisse, Lohnbewegungen usw. Nichts hält das Interesse der Mitglieder an der Organisation reger, als wenn sie dann und wann wenigstens aus der Fachzeitung erfahren, wie die örtliche Mitgliedschaftsleitung für sie und ihre Interessen tätig ist. Wir bitten deshalb die zur Verantwortung an die Presse verpflichteten Kollegen dringend, sich von der gegenwärtigen Hundstagestube nicht abhalten zu lassen, ihre Pflichten laufend zu erfüllen.

#### Die Redaktion.

#### An die Ortsverwaltungen im Gau 2.

Auf Antrag des Gauvorstandes berufen wir hiermit eine **Konferenz** von Vertretern der Verwaltungsstellen im Gau 2 zu Sonntag, den 24. September 1911, vormittagspunkt 9 Uhr, nach Breslau im Gewerkschaftshaus, Saal 2, ein.

Als Tages-Ordnung schlagen wir vor:

1. Bericht des Gauvorstandes.
2. Wie ist am zweckmäßigsten die Agitation und der Organisationsaufbau im Gau 2 zu betreiben?
3. Unsere Stellung zur nächsten Reichstagswahl.
4. Anträge des Gauvorstandes und der Verwaltungsstellen.

Wir ersuchen, die Wahlen der Delegierten rechtzeitig vorzunehmen.

Verwaltungsstellen bis zu 200 Mitgl. wählen je 1 Delegierten

über 200—500 " " " 2 "

" " 500 " " " 3 "

Die Delegierten haben Anspruch auf die vom 8. Verbandstage festgesetzten Däten und Fahrgelder. Die Ausgaben hierfür sind aus Mitteln der Ortsklassen zu bestreiten.

Die Namen und Adressen der gewählten Delegierten sowie etwaige Anträge zu dieser Konferenz sind spätestens bis zum 18. September an den Kollegen Herm. Zimmer, Breslau I, Nikolaistr. 37, 1 Er., zu senden.

Mit kollegalem Gruß

Der Vorstand. J. A. Oswald Schumann.

#### Mitteilungen des Vorstandes.

Neue Verwaltungsstellen wurden gegründet: Am 30. Juli 1911 in Freiberg i. S.; Bevölkerung: Max Türling, Mühlgraben 2; Klassierer: Max Morgenstern, Hinter der Stockmühle 47c. Am 10. Juli 1911 in Welbert (Rheinland); Bevölkerung: Gottfried Küllmann, Bahnhofstr. 28.

Gefunden wurde das Mitgliedsbuch des Kollegen Hermann Richter, Hpt.-Nr. 116 244. Dasselbe kam gegen Vorzeigung einer entsprechenden Legitimation in unserem Büro, Hamburg I, in Empfang genommen werden.

Verloren gegangen sind die Mitgliedsbücher nachstehend genannter Kollegen: In Berlin: Ernst Biegler, Hpt.-Nr. 26 017, eingetragen 7. 7. 03; Hans Gent, Hpt.-Nr. 428 676, einget. 17. 11. 08; Willi Lohr, Hpt.-Nr. 65 930, eingetrieben 6. 11. 10. In Bremen: Fr. Bedemeyer, Hpt.-Nr. 440 634, eingetrieben 18. 11. 10; Herm. Lierregge, Hpt.-Nr. 137 257, einget. 5. 6. 10; in Hannover: Wilhelm Lüttelburg, Hpt.-Nr. 175 508, einget. 7. 5. 11; in Wafels: F. B. Vießer, Hpt.-Nr. 267 053, einget. 27. 4. 01; in Linden i. B.: Jos. Faltermayer, Hpt.-Nr. 356 642, einget. 3. 11. 06.

Falls diese Bücher vorgezeigt werden, sind sie anzuhalten und an die Adresse des Unterzeichneten einzufinden.

Das Bureau des Vorstandes vom Gau 13, sowie unserer Ortsverwaltung in Elberfeld, befindet sich ab 1. September d. J. in Elberfeld, Lippestr. 85, 2 Er.

Mit kollegalem Gruß

Der Vorstand. S. A. Oswald Schumann, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 21, Hof 1 Er.

NB. Alle den Verband und die Agitation betreffenden Schriftstücke sind an obige Adresse zu richten. Alle Gelder sind an den Hauptklassierer, Kollegen Carl Kässler, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 21, Hof 1 Er., einzusenden.

#### Bekanntmachung.

Den Bewerbern um die in Nr. 29 des "Courier" vom 16. Juli d. J. ausgeschriebene Stelle eines Ortsbeamten für unsere Verwaltung in Düsseldorf, zur Kenntnis, daß dieser Posten befreit ist.

Der Vorstand.

Berantwort. Redakteur: Karl Millahn, Lichtenberg. Verlagsanstalt "Courier", G. m. b. H. Druck: Maurer u. Dömmic, Berlin, Adalbertstr. 37.

# Berliner Mitteilungen.

20. August 1911.

## An die gewählten Delegierten zur örtlichen General-Versammlung.

Am Mittwoch, den 30. August 1911, abends 8 $\frac{1}{2}$  Uhr, im „Deutschen Hof“, Luckauerstr. 15:

### Ordentliche General-Versammlung.

Tages-Ordnung: 1. Mitteilungen und Ausschlußanträge. 2. Bericht der Kommission in Sachen Schiffner. 3. Geschäftsbericht pro 2. Quartal: a) des Vorsitzenden; b) des Kassierers; c) des Arbeitsvermittlers. (Diskussion.) 4. Ergänzungswahl eines Mitgliedes zur Bezirksverwaltung. 5. Geschäftliches.

Die gewählten Delegierten sind hierzu freundlichst eingeladen. — Legitimationskarte sowie Mitgliedsbuch sind mitzubringen und zwecks Kontrolle am Eingang zur Versammlung vorzuzeigen.

■ ■ ■ Ohne Karte und Buch kein Zutritt. ■ ■ ■

Wer über 8 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist, hat ebenfalls keinen Zutritt.

NB. Die Legitimationskarten werden den Delegierten rechtzeitig zugestellt.

(\*) (\*\*) (\*\*)

### Das Jahrbuch 1910

des Deutschen Transportarbeiter-Verbandes ist erschienen und wird für die Mitglieder zum Vorzugspreise von 50 Pf. abgegeben. Jedes Mitglied, das ein Interesse an der Organisation hat, sollte im Besitz eines solchen Buches sein. Als Nachschlagewerk ist dasselbe unentbehrlich. Die Ausgabe erfolgt durch die Einkassierer, in den Büros der Sektionen und durch die Verbandsfunktionäre.

(\*) (\*\*) (\*\*)

### Fakultative (freiwillige) Unterstüzungseinrichtungen.

Wir machen unsere Mitglieder besonders darauf aufmerksam, daß die laut Anregung des Münchener Verbandstages vom Verbandsvorstand ausgearbeiteten Satzungen für die fakultativen Unterstüzungseinrichtungen in der Nr. 11 des Courier vom 18. März veröffentlicht worden sind. Wir setzen voraus, daß alle Mitglieder dieselben gelesen und von dem Inhalt derselben Kenntnis genommen haben.

Mit dieser Einrichtung ist ein langgehegter Wunsch einer Anzahl Mitglieder, die das Bestreben hatten, sich in Bezug auf höheren Rechtschutz, sowie für den Fall ihrer Invalidität, als auch in Bezug auf Witwen- und Waisenunterstützung etc. zu versichern, Rechnung getragen worden.

Viele Mitglieder haben im Laufe der Zeit wegen Fehlens derartiger Verbandseinrichtungen, sich bei Privatgesellschaften versichert, um auf diese Weise vor kommenden Falles nach dieser oder jener Richtung hin geschützt zu sein. Leider sind dabei nicht immer die besten Erfahrungen gemacht worden, weil man in verschiedenen Fällen Schwundgesellschaften in die Hände gefallen ist.

Es ist also nunmehr auch in dieser Beziehung Wandel geschaffen worden, so daß wir von jedem Mitgliede, welches bestrebt ist, sich wie vorhermerkt zu versichern, erwarten, daß es die diesbezüglichen Verbandseinrichtungen in Anspruch nehmen wird.

Die Aufnahmen erfolgen unter den in den Satzungen festgesetzten Bedingungen und zwar bei den Kollegen Beitragssklassierern, als auch in den Büros und Arbeitsnachweisen des Verbandes zu Berlin, Charlottenburg und Köpenick.

NB. Die Unterstüzungseinrichtungen sind nicht obligatorisch, sondern fakultativ, d. h. es liegt hier kein Zwang vor, es ist vielmehr jedem Mitgliede freigestellt, sich aufnehmen zu lassen.

(\*) (\*\*) (\*\*)

### Bibliotheksleser.

Um den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, mehr wie bisher die Verbandsbibliothek in Anspruch zu nehmen, machen wir hiermit nochmals bekannt, daß die Bibliothek außer den üblichen Bürostunden noch zweimal die Woche und zwar jeden Montag bis 9 Uhr und des Freitags bis 10 Uhr abends geöffnet ist.

(\*) (\*\*) (\*\*)

**Krankenabfertigung.** Hiermit machen wir wiederum darauf aufmerksam, daß die Krankmeldung von Mitgliedern sowie Auszahlung der Unterstützungen von jetzt ab täglich in der Zeit von 10—2 Uhr im Zimmer 98 Hof links Stfl. 2 Trp. stattfindet.

(\*) (\*\*) (\*\*)

**Registratur.** Hierdurch ersuchen wir die Mitglieder sämtlicher Sektionen, bei Wohnungsveränderungen, welche den Einkassierern, oder schriftlich dem Büro mitgeteilt werden, die alte sowie neue Wohnung möglichst mit genauer Angabe vorn, Hof, Quergeb., Stfl., Trp., rechts, links, zu machen. Auch ist dringend erforderlich, die Mitglieds-Nummer (Haupt-Nr.) sowie das Eintrittsdatum anzugeben, damit das Meldewesen in der Registratur schnell und ordnungsgemäß seine Erledigung finden kann.

(\*) (\*\*) (\*\*)

Die im vorigen Jahr stattgefundene außerordentliche General-Versammlung der Bezirksverwaltung Groß-Berlin hat sich mit der Frage: „Beschaffung eines eigenen Heims“ (Verbandshauses) eingehend beschäftigt und dann mit großer Majorität beschlossen: „1. Dem Ankauf der in Frage kommenden Grundstücke zuzustimmen und 2. daß jedes Mitglied, d. h. erwachsene männliche Mitglieder, einen einmaligen Extrabeitrag von 2 Mk., weibliche und jugendliche Mitglieder einen solchen von 1 Mk. und zwar in  $1\frac{1}{4}$ - resp.  $1\frac{1}{2}$  jährlichen Raten à 50 Pfsg. zwecks Schaffung eines Baufonds beizutragen haben.“ Als Quittung werden vom Hauptvorstand besondere Marken à 50 Pfsg. herausgegeben, welche durch die angestellten Einkassierer, Zahlstelleninhaber und Betriebsvertrauensleute zur Ausgabe gelangen.

Wir betrachten es als Ehrensache eines jeden Mitgliedes der Bezirksverwaltung Groß-Berlin, daß es den vorgeführten Beschuß beachtet und die Baufondsmarken mindestens je eine pro Quartal entnimmt.

### Die Bezirksleitung Groß-Berlin.

J. A.: August Werner, Engelser 14-15, Zimmer 84. — Telefon: Amt 4, 2382 und 4747.

### Sangesfreunde! Verbandskollegen!

Der Männerchor der Handels- und Transportarbeiter hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Gesang nach jeder Richtung zu pflegen und die Geselligkeit unter den Mitgliedern zu fördern. Um Gutes und wirklich Schönes leisten zu können, laden wir alle stimmbegabten Verbandskollegen ein, sich uns anzuschließen. Verbandskollegen, welche anderen Gesangvereinen angehören, müßten es sich zur Pflicht machen, unserem Männerchor beizutreten.

Unsere Übungsstunden finden jeden Freitag abends von 9 bis 11 Uhr im Lokal von Borgmann, Andreasstraße 21 (H. Saal) statt. Zur Teilnahme lädt freundlichst ein.

Männerchor der Handels- und Transportarbeiter. J. A.: Der Vorstand.

# Sektion I.

## Händelsarbeiter.

### Holzindustrie!

Kollegen Packer, Hausdiener, Kutscher usw. aus Tischlereien, Vergoldereien u. Möbelgeschäften Berlins und Umgegend!

#### Werte Kollegen!

Die am Donnerstag, den 20. Juli d. J., im Gewerkschaftshaus stattgefundene Branchenversammlung oben genannter Gruppe, welche sich eingehend mit dem von den Funktionären und Vertrauensmännern in Vorschlag gebrachten Ortszuschlag beschäftigte, hat diesem Vorschlag ihre Zustimmung gegeben und beschlossen, von der 31. Woche, daß heißt ab 1. August d. J., den Beitrag von 60 Pfennig zu zahlen. Wir erwarten, daß diejenigen Kollegen, welche in dieser Versammlung nicht anwesend waren, sich diesen Beschluß zu eigen machen, um so ihr Solidaritätsgefühl zu bekunden.

Die Vertrauensmänner. Die Branchenleitung.

### Kollegen aus allen Ladengeschäften der Schuhbranche.

Unserer diesjähriger

### Familienausflug

sindet am Sonntag, den 20. August, nach der Jungfernheide statt.

Treffpunkt von 8 Uhr ab Restaurant Waldskate, am Tegetweg, nahe Bahnhof Jungfernheide. Von ½ 5 Uhr Spiele im Walde. Zu erreichen durch Stadt- und Ringbahn bis Station Jungfernheide, Straßenbahn Linie 64, 64, 18, 8, 5.

Zu allen Veranstaltungen erwartet rege Beteiligung

Die Branchenleitung.

# Sektion II.

## Transportarbeiter.

### Verbandsmitglieder aller Branchen!

Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, daß der Betrieb

### Heinrich Freese, Nieder-Schönhausen,

Holzpfaster- und Faloutsfabrik, wegen Nichtanerkennung des freien Koalitionsrechtes für ihre Arbeiter, für jeden frei organisierten Arbeiter als gesperrt zu betrachten ist.

Niemand wolle dort Beschäftigung annehmen.

Die Sektionsleitung.

### Achtung! Betriebsvertrauensleute und Mitglieder der einzelnen Branchenleitungen.

In letzterer Zeit sind vielfach Kollegen aus ihren Betrieben als Betriebsvertrauensleute ausgeschieden, ohne ihrer Branchenleitung, bzw. der Sektion II hier von Mitteilung gemacht zu haben. Wir richten deshalb an alle unsere Funktionäre das dringende Eruchen, beim Ausscheiden aus ihren Betrieben, sowie bei jeder Wohnungsveränderung ihren Branchenberatern oder der unterzeichneten Sektionsleitung hier von sofort Mitteilung zu machen. Die Mitteilung kann schriftlich am besten durch Postkarte erfolgen. Hierbei muß die Betriebsstätte sowie die Branchenzugehörigkeit, ob Kutscher, Geschäftsführer, Kellerarbeiter usw. mit angegeben werden. Ferner bitten wir dringend, beim Ausscheiden aus dem Amte als Verbandsfunktionär um sofortige Rückgabe der grünen Legitimationskarte. Alle verdächtige Meldungen sind im Zimmer 83, Engelser 15, abzugeben.

Die Sektionsleitung. J. A.: Albert Ulrich.

### Leitergerüstbauer, Platzarbeiter u. Kutscher.

Unsere Monats-Versammlungen finden regelmäßig jeden zweiten Sonntag im Monat, vormittags 10 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Saal 5, statt.

Weitagsmarken für die Unfallunterstützungslasse sind in dieser Versammlung zu haben, ferner bei Goldmann, Engelser 12, und bei Jul. Reibnitz, Tempelhofer Berg im Lokal.

Ferner teilen wir den Kollegen mit, daß unser neu vereinbarter Lohntarif bisher von folgenden Firmen anerkannt und unterzeichnet worden ist. Gerüstbau-Genossenschaft vereinigter Malermeister G. G. m. b. H., W. Salzmann, Otto Strelow, M. Apel, A. Heinrich, G. Gutsch, Ernst Arndt, A. Haussmann, Dreiling, E. Stein, Gebr. Schmidt, Stöcking & Müller und Wenzel.

Laut Beschuß unserer letzten Branchen-Versammlung sind die Kollegen verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Tarif in allen Betrieben zur Anerkennung gebracht wird

Mitgliedsbuch ist vorzuzeigen.

Die Branchenleitung.

### Kollegen Fenster- und Messingputzer!

Ab 15. Juli 1911 befindet sich unser Zentralarbeitsnachweis für Fenster- u. Messingputzer

Alte Leipzigerstr 1  
Telephon: Amt 1, 9830 und 2632.

Auf Beschuß der Branchenversammlung ist jeder organisierte Fensterreiniger oder Messingputzer verpflichtet, Arbeit nur durch den oben benannten Arbeitsnachweis anzunehmen.

Das Anfragen nach Arbeit ist nicht gestattet.

Unser Arbeitsnachweis ist geöffnet von morgens 6—8 Uhr und abends 5—7 Uhr.

Neue Stellen sind sofort dem Arbeitsnachweis zu melden.

Die Branchenleitung. J. A.: F. Lambrecht.

### Ober-Schöneweide und Umgegend.

Am Sonnabend, den 26. August 1911, in den Gesamträumen von Wilhelmshof:

### Großes Sommerfest.

Großes Garten-Konzert und Spezialitäten-Theater. Im Saal: Großer Ball mit stark besetztem Orchester.

Um 12 Uhr: Große Gartenpolonaise.

Eintritts 20 Pf. sind bei den Einkassierern, Zahlstellen und den Funktionären zu haben.

Aufgang 7½ Uhr, Ende ???

Kollegen, agtiert für guten Besuch.

Das Komitee.

### Lager-, Packer u. Transportarbeiter der A. E.-G., Brunnenstrasse und Voltastrasse.

Am Donnerstag, den 7. September 1911, abends 7 Uhr:

### Betriebsversammlung.

bei Kramer, Hufstenstr. 40.

Tages-Ordnung: 1. Vortrag über: Die letzten Vorgänge im Betriebe. 2. Diskussion. 3. Verschiedenes.

Kollegen! Escheint zu dieser Versammlung in Massen! Keiner darf fehlen!

Mit kollegialem Gruß

Die Vertrauensleute.

# Jugend - Abteilung.

## Veranstaltungen.

\* \* \*

### Spielabende für die jugendlichen Kollegen

finden an nachstehenden Wochentagen und Spielplätzen statt:

Gumholdhain: Montags und Donnerstags von 1/8—9 Uhr.

Schillerpark: Mittwochs von 7—9 Uhr.

Friedrichshain: Montags und Mittwochs von 6 bis

9 Uhr (im Friedrichshain wird auf dem verbreiterten

Fußweg nahe der Elbingerstraße gespielt).

Treptow (Spielplatz 4): Mittwochs von 7—9 Uhr.

Eixerzierplatz an der Schwedterstr. (einsame Pappel) Mittwoch und Freitag von 7—9 Uhr.

Rixdorf: Mahlowerstr. Ecke Fontanestr. (Sportplatz des S.-C. Rixdorf 1900) Montags und Freitags von 7—9½ Uhr.

Für Spielgelegenheit ist gesorgt. Wir ersuchen unsere jungen Kollegen um zahlreiche Beteiligung.

Die Sektionsleitung.

# Sektion IV.

## Kraftdroschkenführer.

### Bezirks-Versammlungen

finden statt:

Bezirk Moabit. Am 24. August, abends 6½ Uhr, im Lokale von Heyder, Quistorpstr. 62/63 (Am Putlitzsteig).

Der Bezirksführer.

Bezirk Wilmersdorf. Am Dienstag, den 22. August, abends 8 Uhr, im Lokale von Selle, Brandenburgischestr. 100.

Tages-Ordnung: 1. Vortrag des Kollegen Gustav Nahlert. 2. Geschäftliches. 3. Diskussion und Verschiedenes.

Der Bezirksleiter.

### Geschäfts- und Privat-Chauffeure.

Am Mittwoch, den 6. September 1911, abends 9 Uhr, findet im „Englischen Garten“, Alexanderstraße 27 c, eine

### Mitglieder-Versammlung.

statt.

Tages-Ordnung: 1. Vortrag: „Die Presse als Kulturfaktor.“ Referent: Kollege C. Lindow. 2. Bericht der Delegierten von der Orts-Generalversammlung (Diskussion). 3. Besprechung des Antrags betreffs Einberufung einer Chauffeurkonferenz. 4. Verschiedenes.

Kollegen! Da die Tagesordnung eine äußerst wichtige ist, erwarten wir, daß diese Versammlung recht zahlreich besucht wird. Mitgliedsbuch legitimiert! Unserm Verbande noch fernstehende Kollegen können ihre Mitgliedschaft in dieser Versammlung erwirken.

Die Branchenleitung.

## 24 Stunden

werden noch in mehreren Betrieben gefahren. Die Kollegen, besonders jedoch die Vertrauensleute, werden hiermit ersucht, der Branchenleitung unverzüglich Mitteilung darüber zu machen.

### Berliner Lohales.

Ein fast neuer Fußsack, gezeichnet: „Adler“, Nr. 170, ist am Donnerstag, den 3. August, auf der Heerstraße gefunden, abzuholen bei Karl Kraft, Dürropp-Garage, Schiffbauerdamm 35.

Vor längerer Zeit ist ein Droschkenfestschein gefunden worden; trotz diesbezüglicher Bekanntmachung ist derselbe immer noch nicht abgeholt worden. Der Verlierer kann sich Zimmer 48/44 melden.

Verantwortlicher Rehalteur: Franz Nettig, Berlin. Verlagsanstalt „Courier“, G. m. b. H.

Druck: Maurer u. Dimmick, Berlin, Adalbertstr. 37.